



Ombudsstelle
für Studierende

info@hochschulombudsstelle.at
www.hochschulombudsstelle.at

***Studierende im FOKUS: Auf Augenhöhe
mit guter wissenschaftlicher Praxis***

Materialienbroschüre

Band 14

Die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Aufgaben, Ombuds- Informations- und Servicetätigkeiten zu leisten. Die Serie der Materialienbroschüren ist ein Teil davon.

Stand: 09. Oktober 2023

Alle Angaben ohne Gewähr.
Anmerkungen und Hinweise bitte an
elma.maslak@bmbwf.gv.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Ombudsstelle für Studierende im
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Postadresse: Minoritenplatz 5, 1010 Wien, Tel. 01-53120-5544 (Sekretariat)

info@hochschulombudsstelle.at

www.hochschulombudsstelle.at

Die „Materialien“ erscheinen anlassbezogen.

Layout: Elma Maslak

Mitarbeit: Ernst Holub, Elma, Maslak, Mag.a Anna-Katharina Rothwangl,
Mag. Dr. Markus Seethaler

Für den Inhalt verantwortlich: Mag.^a Anna-Katharina Rothwangl

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Verfahrensregelungen	8
Öffentliche Universitäten.....	8
Pädagogische Hochschulen.....	26
Fachhochschulen	31
Privathochschulen/universitäten	44
Betreuung.....	47
Öffentliche Universitäten.....	47
Pädagogische Hochschulen.....	60
Fachhochschulen	63
Privathochschulen/universitäten	66
Präventive Maßnahmen	68
Öffentliche Universitäten.....	68
Pädagogische Hochschulen.....	70
Fachhochschulen	71
Privathochschulen/universitäten	73
Plagiatsdefinitionen an Fachhochschulen und Privathochschulen/universitäten	76
Fachhochschulen	76
Privathochschulen/universitäten	81
Aberkennung von akad. Graden an Privathochschulen/universitäten	83
Monitoring	85
Öffentliche Universitäten.....	85
Fachhochschulen	85
Künstliche Intelligenz	86
Öffentliche Universitäten.....	86
Pädagogische Hochschulen.....	104

Fachhochschulen	108
Quellenverzeichnis:	115
Öffentliche Universitäten:.....	115
Pädagogische Hochschulen.....	117
Privathochschulen/universitäten	119
Fachhochschulen:	120

Einleitung

Gute wissenschaftliche Praxis (GWP) unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) ist eine elementare Thematik für die Wissenschaft. Daraus ergibt sich das Bedürfnis der umfassenden Integration dieser Themen in die Hochschulorganisation, die Lehre und somit in den Studierendenalltag.

Die Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens spielt bereits eine wesentliche Rolle im Diskurs an Hochschulen. Das Erlernen von Zitierregeln, die Veröffentlichung hochschulweit gültiger GWP-Richtlinien und die Überprüfung studentischer Arbeiten durch Plagiatssoftware nehmen dabei einen hohen Stellenwert ein. Der Umgang mit guter wissenschaftlicher Praxis im Hochschulraum stellt, nicht zuletzt aufgrund vielfältiger technologischer Neuerungen wie beispielsweise KI, ein dynamisches Handlungsfeld dar. Den sich dabei stellenden Herausforderungen ist durch klare Regelungen Rechnung zu tragen.

Eine besonders breit diskutierte Form des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist dabei das Plagiat. Der Umgang mit Plagiaten wurde im Rahmen einer, vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) beauftragten Studie (vgl. Zucha/Droll 2021), vom IHS untersucht. Eines der Ziele dieser Studie war die Erstellung eines Lagebilds der Plagiatsprävention und -prüfung an den Hochschulen. Die Studienergebnisse¹ wurden veröffentlicht und zeigen, dass Plagiatsvermeidung im Studium derzeit eher „technikzentriert“ umgesetzt wird. Zum einen stehen die nachträgliche Überprüfung studentischer Arbeiten durch Plagiatssoftware stark im Vordergrund, zum anderen das Erlernen von Zitierregeln. Eines der zentralen Studienergebnisse liegt darin, dass GWP auch als eine Grundhaltung zu verstehen ist. Es brauche einen lebendigen Diskurs nicht nur darüber „wie“, sondern auch „warum“ wissenschaftlich redlich gearbeitet werden soll.

Von Jänner 2022 bis Juni 2023 wurde am Zentrum für österreichisches und europäisches Hochschulrecht sowie Hochschulgovernance der Universität Graz eine rechtsvergleichende Studie zum Thema „Rechtliche Folgen von Plagiaten an Universitäten“ vom BMBWF beauftragt und durchgeführt (Poier et al., 2023). Diese soll legislative Anknüpfungspunkte für Rechtsfolgen bei Plagiaten aufzeigen, indem sie einen rechtsvergleichenden Überblick über rechtliche Folgen von Plagiaten von Studierenden in Europa liefert und in einen österreichischen legislativen Zusammenhang stellt. Da Plagiate wesentlich Fragen der akademischen bzw. wissenschaftlichen Integrität und Redlichkeit betreffen würden, seien konzise rechtliche Regelungen schwierig (vgl. Poier et al., 2023, 138). Umso wichtiger sei es daher, Rahmenbedingungen zu gestalten, in denen GWP von Anfang an vermittelt werden könne und die Eigenverantwortung der Universitäten geschärft werde (vgl. Poier et al., 2023, 140-141).

¹ IHS Studien <https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/6409/>

Zukünftig wird die GWP unter besonderer Beachtung der Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) und neuer Technologien ein zentrales Thema in der Hochschulgovernance darstellen. Dabei sollen Standards im Umgang mit GWP definiert und umgesetzt werden. Aufbauend auf den bestehenden Strukturen, soll die Einrichtung zentraler Anlaufstellen für GWP an den hochschulischen Bildungseinrichtungen erörtert werden (Organisationsstandards). Ziel ist eine Bündelung der Kenntnisse und Nutzung von Synergien bezüglich GWP, der Entwicklung von relevanten Verfahrensrichtlinien (Regulierungsstandards), sowie der Handhabung von KI Datenbanken und Software zur Unterstützung des Lehr- und Studienbetriebs (Technologiestandards). Neben Informationsmaßnahmen (Informations- und Transparenzstandards) und verpflichtenden Schulungsangeboten für Mitarbeiter/innen (Trainingsstandards) sowie obligatorischen Lehrveranstaltungen zur GWP (Lehre-Standards), sollen Maßnahmen im Zusammenhang mit der GWP zur Qualitätssicherung in hochschulinterne Qualitätsmanagementsysteme eingebettet werden. Besondere Beachtung sollte dabei der Begleitung von wissenschaftlichen Arbeiten zukommen (Betreuungsstandards).

Diese Materialienbroschüre stellt das Ergebnis der Recherche der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF dar. Dafür wurden die Satzungen und Homepages aller öffentlichen und privaten österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen nach Regelungen und Definitionen zu folgenden Kategorien durchsucht: Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit GWP, Regelungen zur Betreuung von Bachelor-, Masterarbeiten und Dissertationen, Kennzeichnungen oder Veröffentlichungen von aberkannten/widerrufenen akademischen Graden und, ob sich sonstige Besonderheiten in den Regelungen der hochschulischen Bildungseinrichtungen finden.

Im Zuge der Recherche hat sich schnell gezeigt, dass es deutliche Unterschiede sowohl inhaltlich als auch bezüglich des Umfangs und der Zugänglichkeit der relevanten Regelungen an den hochschulischen Bildungseinrichtungen gibt. Bereits dies stellt aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF ein interessantes Rechercheergebnis dar. Insbesondere eine einfache und direkte Zugänglichkeit relevanter Regelungen und Leitbilder ist anhand der Anliegen an der Ombudsstelle für Studierende ein sehr relevanter Aspekt für Studierende.

Die vorliegende Materialienbroschüre hebt exemplarisch gute Beispiele aus der Praxis hervor. Sie ist daher jedenfalls unvollständig, dient als Überblick und ist nicht als erschöpfende Auflistung aller Regelungen, Empfehlungen und Maßnahmen zu verstehen.

- (1) Nicht alle Regelungen an allen hochschulischen Bildungseinrichtungen sind öffentlich zugänglich. Teilweise finden sich wichtige Schriftstücke im Intranet oder im passwortgeschützten Teil der Homepage, die nur Angehörigen der Institution zugänglich sind. Solche Regelungen wurden, auch wenn Zugriff möglich war, bewusst nicht berücksichtigt.
- (2) In vielen Fällen sind wichtige Hinweise zum Umgang mit GWP auf verschiedene Dokumente verteilt und diese sind nicht immer leicht auffindbar. Auch liegen teilweise Dokumente vor, bei denen nicht klar ersichtlich ist, ob sie noch Gültigkeit besitzen. Diese Unterlagen wurden weitestgehend nicht herangezogen.

- (3) Die Regelungen zu GWP und KI unterliegen aktuell einer starken Dynamik. Sobald gewisse Dokumente also durchsucht worden sind, können diese bereits durch neue ersetzt worden sein. Die hier vorliegende Materialensammlung ist das Rechercheergebnis der Zeit von Juli 2023 bis Anfang Oktober 2023.
- (4) Im Zuge der Erstellung einer solchen Broschüre müssen eine Vielzahl an Satzungen und weiteren Dokumenten durchsucht werden. Dabei können selbstverständlich auch Fehler passieren und relevante Passagen übersehen werden.
- (5) Die meisten der gesammelten Regelungen stammen aus den Satzungen der jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtungen. Sollten sie aus anderen hochschulweit gültigen Dokumenten entnommen worden seien, ist dies vermerkt.

Verfahrensregelungen

Öffentliche Universitäten

Johannes-Kepler-Universität Linz:

§ 38 Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis

(3) Studierende haben bei der Anwendung von Instrumenten zur Qualitätssicherung, zur Verhinderung der Nutzung von unerlaubten Hilfsmitteln und zur Sicherstellung der Eigenständigkeit der Leistung der Studierenden, wie insbesondere der Anwendung von Software-Werkzeugen zur Identifikation von Plagiaten oder Textähnlichkeiten, eine Mitwirkungspflicht.

(5) Verstöße im Sinne des Abs. 1, die bereits vor der Beurteilung bekannt werden, sind in den Beurteilungsunterlagen zu dokumentieren, dem*der Vizerektor*in für Lehre und Studierende zu melden und bei der Beurteilung der Prüfung bzw. der wissenschaftlichen Arbeit unter Bedachtnahme auf Abs. 6 und 7 gesamthaft zu berücksichtigen.

(7) Bei Prüfungen bzw. Prüfungsteilen, die in Form einer Hausarbeit (beispielsweise Seminararbeit, Bachelorarbeit, schriftliche Hausübung inklusive Programmieraufgaben) abgelegt werden, und wissenschaftlichen Arbeiten können Verstöße im Sinne des Abs. 1, insbesondere das Vorliegen eines Plagiats, die Inanspruchnahme einer von einer dritten Person erstellten Auftragsarbeit und das Erfinden oder Fälschen von Daten und Ergebnissen, auch dann zu einer negativen Beurteilung führen, wenn sie nachweislich nur einen abgrenzbaren Teil der Prüfung bzw. Arbeit betreffen. Bei der Bewertung des Verstoßes ist insbesondere auf dessen Schweregrad, die Art des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) und den wissenschaftlichen Fortschritt des*der Studierenden Bedacht zu nehmen.

(8) Verstöße im Sinne des Abs. 1, die nach der Beurteilung bekannt werden, sind dem*der Vizerektor*in für Lehre und Studierende zu melden, der*die die jeweilige Beurteilung unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen (§ 73 UG) gegebenenfalls für nichtig zu erklären hat.

(9) Bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiern oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten und wissenschaftliche Arbeiten gemäß § 19 Abs. 2a UG) kann das Rektorat die*den Studierende*n mit Bescheid für das nachfolgende oder die beiden nachfolgenden Semester vom Studium ausschließen. Der Ausschluss wirkt wie eine Beurlaubung. Die Zulassung zu Studien während der Dauer des Ausschlusses ist unzulässig.

(10) Bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiern oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von

schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten kann das Rektorat unter Bedachtnahme auf den wissenschaftlichen Fortschritt des*der Studierenden diese*n mit Bescheid für das laufende oder das nachfolgende Semester für weitere Anmeldungen zu allen Prüfungen und Lehrveranstaltungen des betreffenden Faches und nahe verwandter Fächer sperren. Bestehende Anmeldungen zu Prüfungen und Lehrveranstaltungen bleiben aufrecht.

Medizinische Universität Graz:

Wissenschaftliches Fehlverhalten bei schriftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen

§ 61. Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten bei schriftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen

Wird bei schriftlichen Seminararbeiten, Bachelorarbeiten oder Prüfungsarbeiten in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und bei wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, gilt in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Feststellung folgendes:

(1) Wird das wissenschaftliche Fehlverhalten vor Abgabe der schriftlichen Arbeit von der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung festgestellt, ist dieses zu protokollieren und es erfolgt ein dokumentiertes und verbindliches Gespräch zwischen der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung und der/dem Studierenden mit dem Hinweis auf das wissenschaftliche Fehlverhalten, der Verpflichtung zur Überarbeitung und die studienrechtlichen Konsequenzen bei einer Abgabe ohne Überarbeitung.

(2) Wird wissenschaftliches Fehlverhaltens bei der Abgabe, insbesondere durch Überprüfung des Ergebnisreports einer Plagiatssoftware durch die Leiterin/den Leiter der Lehrveranstaltung bzw. nach Abgabe festgestellt, wird die schriftliche Arbeit negativ bewertet und auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet. Die Lehrveranstaltung muss wiederholt werden.

(3) Wird wissenschaftliches Fehlverhaltens nach der Beurteilung und vor Studienabschluss festgestellt, wird die Beurteilung von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten nach § 73 UG idgF für nichtig erklärt und auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet. Die Lehrveranstaltung muss wiederholt werden.

(4) Wird schwerwiegendes wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Abschluss des Studiums festgestellt, wird die Beurteilung von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten für nichtig erklärt. Der verliehene akademische Grad wird bescheidmäßig von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten aberkannt. Sofern basierend auf dem Abschluss dieses Studiums ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten abzuerkennen.

§ 62 Umgang mit Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistung bei Abschlussarbeiten (wissenschaftlichen Arbeiten)

Wird im Rahmen von Abschlussarbeiten ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, gilt in Abhängigkeit der zeitlichen Feststellung folgendes:

(1) Erfolgt der Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor Einreichung der schriftlichen Arbeit, ist ein dokumentiertes und verbindliches Gespräch zwischen der Betreuerin/dem Betreuer und der/dem Studierenden mit dem Hinweis auf das wissenschaftliche Fehlverhalten, der Verpflichtung zur Überarbeitung und die studienrechtlichen Konsequenzen bei einer Einreichung ohne Überarbeitung zu führen. Die Betreuerin/der Betreuer kann in schwerwiegenden Fällen die weitere Betreuung des aktuellen Themas verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die/der Studierende muss gegebenenfalls ein neues Thema und eine neue Betreuerin oder neuen Betreuer wählen. Die Dokumentation des verbindlichen Gespräches zwischen Betreuerin/Betreuer und der/dem Studierenden ist der Dekanin/ dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten zu übermitteln.

(2) Wird der Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei Einreichung, insbesondere bei Überprüfung des Ergebnisreports einer Plagiatsoftware durch die Betreuerin/den Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit oder nach Einreichung und bei Beurteilung von einem der Beurteilenden festgestellt, so wird die schriftliche Arbeit negativ benotet. In jedem Fall ist die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten und das Rektorat zu informieren. Nach Anhörung der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers der Abschlussarbeit durch das Rektorat gemeinsam mit der Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis und die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten der Medizinischen Universität Graz entscheidet das Rektorat über die weitere Vorgangsweise.

1. Die /der Studierende muss eine neue Abschlussarbeit einreichen. Die Betreuerin/der Betreuer kann in schwerwiegenden Fällen die Überarbeitung des aktuellen Themas durch die Studierende/den Studierenden verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die/der Studierende muss gegebenenfalls ein neues Thema und eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer wählen.

2. Über einen Ausschluss vom Studium entscheidet das Rektorat mit Bescheid (§ 19 (2a) UG idgF). Der Ausschluss vom Studium kann für die Dauer von bis zu zwei Semestern vom Rektorat verhängt werden. Der Ausschluss beginnt mit jenem Semester, das auf das Semester folgt, in dem das wissenschaftliche Fehlverhalten festgestellt wird.

(3) Wird wissenschaftliches Fehlverhalten nach der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und vor Studienabschluss festgestellt, so wird diese von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten nach § 73 UG idgF für nichtig erklärt. Die weiteren Maßnahmen sind ident zu jenen nach (2).

(4) Wird schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten nach Abschluss des Studiums festgestellt, wird der akademische Grad aberkannt. Sofern, basierend auf dem Abschluss dieses

Studiums, ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad von der den Grad verleihenden Universität abzuerkennen.

Medizinische Universität Wien:

Plagiate und andere Verstöße gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis

§ 15a (2) Wird nach der Einreichung im Zuge der Beurteilung festgestellt, dass eine wissenschaftliche Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht, ist die wissenschaftliche Arbeit mit „nicht genügend“ zu beurteilen.

(3) Wird erst nach der Beurteilung und vor Studienabschluss festgestellt, dass eine wissenschaftliche Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht, ist nach § 73 UG vorzugehen und die Beurteilung mit Bescheid des/der Curriculumdirektors/in für nichtig zu erklären.

(4) Wird ein Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis im Rahmen einer schriftlichen Seminar- oder Prüfungsarbeit festgestellt, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzufassen ist, ist diese Seminar- oder Prüfungsarbeit nicht zu beurteilen. Die weitere Vorgehensweise richtet sich nach § 15 Abs. 12.

Diplomarbeiten und Masterarbeiten

§ 17a (11a) Stellt der/die Curriculumdirektor/in im Zuge der Plagiatsprüfung in der Diplomarbeit Mängel fest, welche die Beurteilung wesentlich beeinträchtigen, so ist der oder dem Studierenden eine Möglichkeit zur Beseitigung dieser Mängel einzuräumen und die revidierte Diplomarbeit nochmals zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die neu eingereichte Diplomarbeit innerhalb von längstens sechs Wochen ab der neuerlichen Einreichung zu begutachten und zu beurteilen.

Montanuniversität Leoben:

Satzungsteil Gute wissenschaftliche Praxis

III. Verfahren bei Meldung von vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten

Verdachtsmeldung

§ 4. (1) Als Anlaufstelle für die Meldung eines Verdachts von wissenschaftlichem Fehlverhalten einer oder eines Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen der Montanuniversität Leoben steht das Büro des Rektorats zur Verfügung. Meldungen an diese Stelle werden vertraulich behandelt. Entsprechende Kontaktmöglichkeiten sind in öffentlich zugänglicher Weise kundzumachen.

(2) Anonyme Hinweise zu wissenschaftlichem Fehlverhalten sind zulässig, sofern diese entsprechend begründet sind.

Verfahren

§ 5. (1) Das für Angelegenheiten der Wahrung der wissenschaftlichen Integrität und Fragen der Ethik zuständige Rektoratsmitglied hat eine Plausibilitätsprüfung der Verdachtsmeldung durchzuführen. Ergibt sich aus dieser Prüfung zweifelsfrei, dass der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens unbegründet ist, ist das Verfahren einzustellen und die vom behaupteten Verdacht betroffene Person darüber zu informieren. Alle relevanten Unterlagen der Entscheidungsfindung sind zu dokumentieren.

(2) Sofern keine Einstellung des Verfahrens nach Abs. 1 erfolgt, hat das Rektorat die vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person zu informieren und ihr die Möglichkeit einer Stellungnahme zum behaupteten Verdacht zu geben. Gleichzeitig ist eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers der beanstandeten wissenschaftlichen Arbeit oder Publikation bzw. der oder des Vorgesetzten der vom Verdacht betroffenen Person einzuholen.

(3) Das Rektorat hat zwei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Montanuniversität Leoben als Gutachterinnen oder Gutachter zu beauftragen, den Sachverhalt zu prüfen und binnen zwei Monaten ein Gutachten zum behaupteten wissenschaftlichen Fehlverhalten zu erstellen. Dazu sind den Gutachterinnen und Gutachtern sämtliche sachverhaltsrelevanten Unterlagen, insbesondere die nach Abs. 2 eingeholten Stellungnahmen, zur Verfügung zu stellen. Personen mit einem privaten oder wissenschaftlichen Naheverhältnis zur vom Verdacht betroffenen Person oder anderweitig befangene Personen können nicht zu Gutachterinnen und Gutachtern bestellt werden.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter haben anhand der gesetzlichen Regelungen, der in diesem Satzungsteil festgelegten Definitionen und unter Beachtung der Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Guten wissenschaftlichen Praxis zu überprüfen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die Gutachterinnen und Gutachter agieren unabhängig, unbeeinflusst und unterliegen bei ihrer Tätigkeit keinen Weisungen.

(5) Nach Einlangen der Gutachten sind diese zusammen mit einer vom Rektorat beauftragten juristischen Einschätzung der vom Verdacht betroffenen Person zu übermitteln, welche binnen zwei Wochen eine Äußerung dazu abgeben kann.

(6) Nach Ablauf der in Abs. 5 vorgesehenen Frist hat das Rektorat aufgrund der Ermittlungsergebnisse zu entscheiden, ob wissenschaftliches Fehlverhalten gegeben ist. Sofern die Bestätigung des Verdachtsfalls studienrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, ist das monokratische studienrechtliche Organ beizuziehen. Das Rektorat ist berechtigt, vor einer Entscheidung weitere Erhebungen durchzuführen.

(7) Kann der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zweifelsfrei ausgeschlossen

werden, ist das Verfahren einzustellen und sind die betroffenen Personen davon zu informieren. Stellt das Rektorat fest, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, sind von der Montanuniversität Leoben die gesetzlich bzw. universitätsintern erforderlichen Sanktionen zu treffen. Alle relevanten Unterlagen der Entscheidungsfindung sind zu dokumentieren

(8) Sofern der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens weder zweifelsfrei ausgeschlossen noch zweifelsfrei bestätigt werden kann, ist der Verdachtsfall samt allen Unterlagen der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität mit dem Ersuchen um entsprechende Überprüfung zu übermitteln.

(9) Liegt bei einem in diesem Abschnitt geschilderten Verfahrensschritt eine Befangenheit einer Organwalterin oder eines Organwalters vor, so ist die entsprechende Verfahrenshandlung durch die satzungs- oder geschäftsordnungsgemäß vorgesehene Stellvertreterin oder den satzungs- oder geschäftsordnungsgemäß vorgesehenen Stellvertreter durchzuführen.

Technische Universität Graz:

Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 9 – Umgang mit Verdachtsfällen und deren Konsequenzen

(1) Liegt der Verdacht auf Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis vor, ist dies grundsätzlich der Kommission zur Kenntnis zu bringen. Die Meldung muss schriftlich erfolgen und hat alle Beweismittel des vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu enthalten.

(2) Tritt bereits in der Betreuungsphase – also vor erfolgter Beurteilung einer Arbeit – ein Plagiats- oder Ghostwriting(verdachts)fall auf, so kann die betreuende Person in Abhängigkeit von der Schwere des Falles entweder einen Verbesserungsauftrag erteilen oder die Betreuung zurücklegen.

(3) Tritt im Zuge der Beurteilung von Arbeiten ein Plagiats- oder Ghostwritingverdacht auf, ist folgendermaßen vorzugehen:

- Bei einem leichten Fall ist der Autorin bzw. dem Autor die Möglichkeit zu geben, die Arbeit zu verbessern. Kommt die Autorin bzw. der Autor dem Verbesserungsauftrag nicht entsprechend nach, so ist die Arbeit negativ zu beurteilen.
- Bei Vorliegen eines schweren Falls ist die Arbeit jedenfalls negativ zu beurteilen und es liegt im Ermessen der betreuenden Person, die Betreuung zurückzulegen.

(4) Ist eine Beurteilung der plagiatsbehafteten oder der ganz oder teilweise von einer bzw. einem Dritten verfassten Arbeit bereits erfolgt, ist die Beurteilung der Arbeit bei späterem Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre mit Bescheid für nichtig zu erklären (vgl. § 74 Abs 2 UG).

(5) Stellt sich erst nach Beendigung des Studiums heraus, dass der akademische Grad durch eine plagiatsbehaftete oder durch eine ganz oder teilweise von einer oder einem Dritten verfassten Arbeit erschlichen wurde, ist dieser von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre zu widerrufen (vgl. § 89 UG).

(6) Stellt sich erst nach Erlassen des Habilitationsbescheides heraus, dass die Lehrbefugnis (venia docendi) durch eine plagiatsbehaftete oder durch eine ganz oder teilweise von einer oder einem Dritten verfassten Arbeit erschlichen wurde, ist der Bescheid von der Rektorin oder vom Rektor aufzuheben (Entzug der Lehrbefugnis).

(7) Steht die oder der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zur TU Graz, kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten auch arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer Kündigung oder Entlassung bzw. einer Disziplinaranzeige in Betracht. Als zivilrechtliche Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere Herausgabeansprüche (etwa im Hinblick auf entwendetes Material), Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln) oder Schadenersatzansprüche der TU Graz oder Dritter in Betracht.

(8) Bei Vorliegen einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung ist vom Rektorat Anzeige zu erstatten.

(9) Soweit es zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, insbesondere zum Schutz Dritter, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im öffentlichen Interesse erforderlich ist, sind betroffene Dritte und erforderlichenfalls auch die Medien in angemessener Weise über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie über die weiteren Maßnahmen zu Unterrichten.

Technische Universität Wien:

Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

§20b. (1) Wird bei Studierenden während einer Prüfung/Teilleistung der Versuch der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bemerkt, ist zunächst eine Ermahnung auszusprechen. Bei wiederholtem Versuch, oder wird die Verwendung eines unerlaubten Hilfsmittels festgestellt, ist das unerlaubte Hilfsmittel unverzüglich abzunehmen und als Beweismittel sicherzustellen. Sachverhalt und Uhrzeit sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Die Prüfung (im Falle einer Prüfung mit immanentem Prüfungscharakter die gesamte Lehrveranstaltung) gilt als abgebrochen und ist negativ zu beurteilen, auch bei beharrlicher Weigerung, das unerlaubte Hilfsmittel der Prüfungsaufsicht auszuhändigen. Unerlaubte Hilfsmittel wirtschaftlichen Werts (bspw. Handy) sind dem_ der betroffenen Studierenden mit Beendigung der Prüfung/Teilleistung zurückzugeben. Die Rückgabe ist im Prüfungsprotokoll mit Unterschrift des_ der Studierenden zu vermerken.

(2) Entsteht im Zuge der Korrektur von Prüfungen/Teilleistungen der Verdacht, dass ein unerlaubtes Hilfsmittel eingesetzt, oder durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen wurde, hat der_die Prüfer_in entsprechende Feststellungen dazu zutreffen (bspw. durch ein Feststellungsgespräch) und durch Aktenvermerk und/oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren. Die Prüfung (im Falle einer Prüfung mit immanentem Prüfungscharakter die gesamte Lehrveranstaltung) ist negativ zu beurteilen.

(3) Die Studierenden sind aufgrund einer negativen Beurteilung gemäß Abs. 1 und 2 berechtigt, binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der negativen Beurteilung einen Antrag auf Kontrolle der Beurteilung durch das Studienrechtliche Organ zu stellen; dieses hat bescheidmässig zu entscheiden. Die Studierenden sind spätestens im Zuge der Bekanntgabe der Beurteilung über diese Möglichkeit der Antragstellung zu informieren.

Universität für Bodenkultur Wien:

§ 96. Folgen von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen bei schriftlichen Seminararbeiten und Prüfungsarbeiten in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sowie wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen

(1) Wird bei Seminararbeiten, Prüfungsarbeiten in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, so gilt Folgendes:

1. Bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor Abgabe der schriftlichen Arbeit oder bei Abgabe, insb. durch Hochladen bei einer Plagiatsoftware bzw. nach Abgabe und bei der Beurteilung wird die schriftliche Arbeit mit „nicht beurteilt“ benotet und auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet. Die Lehrveranstaltung muss wiederholt werden.
2. Bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach der Beurteilung wird die Benotung für nichtig erklärt.
3. Bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Abschluss des Studiums wird die Note für nichtig erklärt. Der verliehene akademische Grad wird bescheidmässig vom studienrechtlich zuständigen Organ aberkannt.

(2) Sofern basierend auf dem Abschluss dieses Studiums ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad vom studienrechtlich zuständigen Organ abzuerkennen.

§ 97. Folgen von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistung bei Abschlussarbeiten (Bachelor-, Masterarbeiten und Dissertationen)

(1) Wird im Rahmen von Abschlussarbeiten ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, so gilt Folgendes:

1. Bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor Einreichung der schriftlichen Arbeit erfolgt ein dokumentiertes und verbindliches Gespräch zwischen BetreuerIn und der/dem Studierenden mit dem Hinweis auf das wissenschaftliche Fehlverhalten, der Verpflichtung zur Überarbeitung und den studienrechtlichen Konsequenzen bei einer Einreichung ohne Überarbeitung. Die/Der BetreuerIn kann die weitere Betreuung des aktuellen Themas verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die/Der Studierende muss gegebenenfalls ein neues Thema und eine neue / einen neuen BetreuerIn wählen. Wird bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei Einreichung, insbesondere durch Hochladen bei einer Plagiatssoftware bzw. nach Einreichung und bei der Beurteilung die schriftliche Arbeit mit „nicht beurteilt“ benotet, kann die/der BetreuerIn die Überarbeitung des aktuellen Themas verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die/Der Studierende muss gegebenenfalls ein neues Thema und eine neue/einen neuen BetreuerIn wählen.
 2. Bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach der Beurteilung wird die Benotung der schriftlichen Arbeit für nichtig erklärt. Die/Der BetreuerIn kann die Betreuung des aktuellen Themas verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die/Der Studierende muss gegebenenfalls ein neues Thema und eine neue/einen neuen BetreuerIn wählen.
 3. Bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Abschluss des Studiums wird der wissenschaftliche Grad aberkannt. Sofern basierend auf dem Abschluss dieses Studiums ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad vom studienrechtlich zuständigen Organ abzuerkennen.
- (2) Das Rektorat kann in den in Abs. 1 vorliegenden Fällen bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagieren oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelor-, Masterarbeiten und Dissertationen) über einen allfälligen Ausschluss vom Studium von höchstens zwei Semestern mit Bescheid entscheiden.

§ 98. Verfahren zur Ermittlung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Verfahren bei schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten sowie wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen:

1. Bei schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten sowie wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen hat die/der LV-LeiterIn das wissenschaftliche Fehlverhalten festzustellen.
2. Das studienrechtlich zuständige Organ ist vom Vorliegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu informieren und gegebenenfalls zur Ermittlung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizuziehen.
3. Über einen Ausschluss vom Studium bzw. über eine Wiederaufnahme vom Studium entscheidet das Rektorat mit Bescheid.

(2) Verfahren bei Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, wissenschaftlichen Arbeiten):

1. Bei Bachelorarbeiten hat die/der LV-LeiterIn das wissenschaftliche Fehlverhalten festzustellen.
2. Das studienrechtlich zuständige Organ ist vom Vorliegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu informieren und gegebenenfalls zur Ermittlung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizuziehen.
3. Wird ein wissenschaftliches Fehlverhalten nach Abschluss des Studiums festgestellt, so hat das studienrechtlich zuständige Organ das wissenschaftliche Fehlverhalten festzustellen.
4. Bei Abschlussarbeiten (wissenschaftlichen und künstlerischen Masterarbeiten und Dissertationen) hat zunächst die/der BetreuerIn das wissenschaftliche Fehlverhalten festzustellen. Wird ein wissenschaftliches Fehlverhalten nach Abschluss des Studiums festgestellt, so hat das studienrechtlich zuständige Organ das wissenschaftliche Fehlverhalten festzustellen.
5. Über einen Ausschluss vom Studium bzw. über eine Wiederaufnahme vom Studium entscheidet das Rektorat mit Bescheid.

Universität Graz:

§ 40 Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen

(1) Ergibt die Plagiatskontrolle und die fachliche Beurteilung durch die Betreuerin/den Betreuer und Gutachterinnen/Gutachter, dass die Verfasserin/der Verfasser insbesondere durch Plagiiere oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist die Bachelorarbeit oder wissenschaftliche Arbeit negativ zu beurteilen. Plagiate oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen sind der Studiendirektorin/dem Studiendirektor zu melden.

(2) Stellen die Betreuerinnen/Betreuer oder Gutachterinnen/Gutachter vor der endgültigen Beurteilung fest, dass aufgrund eines Plagiats oder anderen Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen keine hinreichende Eigenleistung der Studierenden/des Studierenden vorliegt, kann die Betreuerin/der Betreuer die weitere Betreuung ablehnen und/oder verlangen, dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue wissenschaftliche Arbeit zu verfassen ist. Vor der Entscheidung hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor die Stellungnahme der Betroffenen einzuholen.

(3) Wird eine Bachelorarbeit oder wissenschaftliche Arbeit negativ beurteilt, da aufgrund eines Plagiats oder anderen Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen keine hinreichende Eigenleistung vorliegt, kann die Betreuerin/der Betreuer die erneute Betreuung ablehnen und/oder verlangen, dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue Bachelorarbeit oder wissenschaftliche Arbeit zu verfassen ist. Bei Bachelorarbeiten kann die Betreuerin/der Betreuer auch verlangen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen einer anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltung verfasst werden muss. Vor der Entscheidung hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor die

Stellungnahme der Betroffenen einzuholen.

(4) Wird nach positiver Beurteilung festgestellt, dass die Verfasserin/der Verfasser insbesondere durch Plagiiere oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist gemäß § 73 Abs. 1 Z 2 UG ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung durchzuführen. Falls die/der Studierende das Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, ist eine inhaltlich und/oder thematisch neue Bachelorarbeit oder wissenschaftliche Arbeit zu verfassen. Bei Bachelorarbeiten kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor festlegen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen einer anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltung verfasst werden muss.

Universität für Musik und darstellende Kunst Graz:

§71a Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Prüfungen

(1) Verwendet eine*ein Studierende*r während einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel oder versucht eine*ein Studierende*r unerlaubte Hilfsmittel während einer Prüfung zu verwenden, hat der*die Prüfer*in den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk und wenn möglich Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die Studierenden sind berechtigt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der negativen Beurteilung einen Antrag auf Kontrolle der Beurteilung durch das monokratische Organ (Studiendekan*in) zu stellen, wobei § 79 Abs. 1 UG sinngemäß anzuwenden ist. Die Prüfer*innen haben negative Beurteilungen aufgrund der Verwendung oder des Versuchs der Verwendung unerlaubter 34 Hilfsmittel dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied sowie dem monokratischen Organ (Studiendekan*in) umgehend zu melden.

(2) Stellt sich erst im Zuge der Beurteilung, jedoch noch vor deren Bekanntgabe, heraus, dass eine*ein Studierende*ein Studierender unerlaubte Hilfsmittel verwendet hat, so ist § 73 UG sinngemäß anzuwenden.

(3) Ergibt die fachliche Beurteilung durch den*die Betreuer*in und Gutachter*innen, dass der*die Verfasser*in insbesondere durch Plagiiere oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen gemäß § 51 Abs. 31-32 UG gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist die Bachelorarbeit, künstlerische oder wissenschaftliche Arbeit gemäß §§80-83 UG negativ zu beurteilen. Plagiate oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen sind dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied, dem monokratischen Organ (Studiendekan*in) sowie der Vertrauensperson für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis umgehend zu melden.

(4) Stellen die Betreuer*innen oder Gutachter*innen vor der endgültigen Beurteilung einer Bachelorarbeit, künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeit gemäß §§80-83 UG fest, dass aufgrund eines Plagiats oder anderen Vortäuschens wissenschaftlicher oder künstlerischer

Leistungen gemäß § 51 Abs. 31-32 UG keine hinreichende Eigenleistung der*des Studierenden vorliegt, kann der*die Betreuer*in die weitere Betreuung ablehnen und/oder verlangen, dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue Arbeit zu verfassen ist. Vor der Entscheidung hat das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied die Stellungnahme der*des Betroffenen und der Vertrauensperson für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuholen.

(5) Wird eine Bachelorarbeit, künstlerische oder wissenschaftliche Arbeit gemäß §§80-83 UG negativ beurteilt, da aufgrund eines Plagiats oder anderen Vortäuschens wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen gemäß § 51 Abs. 31-32 UG keine hinreichende Eigenleistung vorliegt, kann der*die Betreuer*in die erneute Betreuung ablehnen und/oder verlangen, dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue Bachelorarbeit, künstlerische oder wissenschaftliche Arbeit zu verfassen ist. Bei Bachelorarbeiten kann der*die Betreuer*in auch verlangen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen einer anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltung verfasst werden muss. Vor der Entscheidung hat das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied die Stellungnahme der*des Betroffenen und der Vertrauensperson für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuholen.

(6) Wird nach positiver Beurteilung festgestellt, dass der*die Verfasser*in einer Bachelorarbeit, künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeit gemäß §§80-83 UG insbesondere durch Plagiiere oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen gemäß § 51 Abs. 31-32 UG gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist gemäß § 73 Abs. 1 Z 2 UG ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung durchzuführen. Falls die*der Studierende das Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, ist eine inhaltlich und/oder thematisch neue eine Bachelorarbeit, künstlerische oder wissenschaftliche Arbeit zu verfassen. Bei Bachelorarbeiten kann das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied festlegen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen 35 einer anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltung verfasst werden muss. Vor der Entscheidung hat das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied die Stellungnahme der*des Betroffenen und der Vertrauensperson für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuholen.

(7) Über die vorangeführten Maßnahmen hinaus kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiere oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten sowie wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten) mit Bescheid entscheiden.

Universität Innsbruck:

§ 11 Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Erweist sich während der Betreuung einer schriftlichen Seminar-, Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit oder Dissertation, dass die oder der Studierende plagiiert (§ 51 Abs. 2 Z 31 UG) oder eine wissenschaftliche Leistung anderweitig, insbesondere durch Inanspruchnahme von Ghostwriting (§ 116a UG), vortäuscht (§ 51 Abs. 2 Z 32 UG), hat die oder der Betreuende die

Studierende oder den Studierenden zu ermahnen, die jeweilige Arbeit nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die oder der Betreuende die Betreuung mit Genehmigung der Universitätsstudienleiterin oder des Universitätsstudienleiters zurücklegen.

(2) Erweist sich nach der Einreichung einer schriftlichen Seminar-, Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit oder Dissertation zur Beurteilung, dass die oder der Studierende vorsätzlich und/oder in wesentlichen Teilen plagiiert (§ 51 Abs. 2 Z 31 UG) oder eine wissenschaftliche Leistung anderweitig, insbesondere durch Inanspruchnahme von Ghostwriting (§ 116a UG), vorgetäuscht (§ 51 Abs. 2 Z 32 UG) hat, ist die jeweilige Arbeit mit der Note „nicht genügend“ zu beurteilen sowie die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter zu informieren. Jede andere Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist bei der Benotung entsprechend zu berücksichtigen.

Universität Klagenfurt:

§ 19a Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen

(1) Plagiate (iSd § 51 Abs. 2 Z 31 UG) und anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen (iSd § 51 Abs. 2 Z 32 UG) im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen Arbeiten (Master- und Diplomarbeiten, Dissertationen) sind dem Rektorat zu melden.

(2) Tritt während der Betreuungsphase ein Plagiat oder anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen auf, ist die Betreuerin oder der Betreuer berechtigt, die Betreuung zurückzulegen.

(3) Wird das Plagiat oder das Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Zuge der Beurteilung erkannt, sind Arbeiten gemäß Abs. 1 mit „Nicht genügend“ zu beurteilen. Wurde die Arbeit im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung abgefasst, ist die gesamte Lehrveranstaltung mit „Nicht genügend“ zu beurteilen.

(4) Bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiierten oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen kann das Rektorat die Studierende oder den Studierenden mit Bescheid für die Dauer von höchstens zwei Semestern vom Studium ausschließen.

(5) Auf die im Rahmen eines Universitätslehrganges verfassten wissenschaftlichen Arbeiten („Master Thesis“) sind die Bestimmungen für Masterarbeiten anzuwenden.

(6) Näheres ist in einer gemeinsamen Richtlinie des Rektorats für Lehre und der Studienrektorin oder des Studienrektors zu regeln.

Universität Mozarteum Salzburg:

§ 30 Sicherung der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis

(2) Plagiatsfälle und anderes Vortäuschen von wissenschaftliche oder künstlerischen Leistungen insbesondere im Rahmen von Seminaren, Prüfungen und Abschlussarbeiten sind der*dem Beauftragten des Rektorats für die gute wissenschaftliche Praxis und dem*der Studiendirektor*in zu melden.

(3) Tritt während der Betreuungsphase von Abschlussarbeiten ein Plagiat bzw. ein Vortäuschen wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen auf, ist der*die Betreuer*in berechtigt, die Betreuung zurückzulegen.

(4) Bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens nach der Beurteilung wird die Benotung für nichtig erklärt.

(5) Bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens nach Abschluss des Studiums wird die Note für nichtig erklärt. Der verliehene akademische Grad wird bescheidmäßig vom*von der Studiendirektor*in aberkannt.

(6) Bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiere bzw. bei schwerwiegendem und anderen vorsätzlichen Vortäuschen wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen beim Verfassen von Abschlussarbeiten kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium für höchstens zwei Semester mit Bescheid entscheiden.

Universität Wien:

Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

§ 17. (2) Ergibt sich vor der Einreichung, dass eine Studierende oder ein Studierender bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit in schwerwiegender Weise gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstößt, trifft die oder der Studienpräses nach Rücksprache mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter und der Betreuerin oder dem Betreuer die notwendigen Verfügungen, um sicherzustellen, dass die oder der Studierende in Hinkunft die Regeln einhält. Die oder der Studienpräses kann insbesondere eine Änderung des Themas anordnen oder mehrere Themenvorschläge festlegen, aus denen die oder der Studierende zur Fortsetzung ihrer oder seiner Arbeit einen Vorschlag auszuwählen hat. Erforderlichenfalls ist anzuordnen, dass die oder der Studierende eine neue Arbeit zu einem anderen Thema aus einem anderen Fach des jeweiligen Studiums zu verfassen hat. Die Betreuerin oder der Betreuer kann auf ihr oder sein Verlangen von ihren oder seinen Verpflichtungen entbunden werden.

(3) Wird nach der Einreichung im Zuge der Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit in schwerwiegender Weise den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht, so

ist die wissenschaftliche Arbeit negativ zu beurteilen. Die Bestimmungen des Abs. 2 hinsichtlich des Themas sind sinngemäß anzuwenden. Eine erneute Betreuung durch dieselbe Person ist ausgeschlossen.

(4) Wird nach positiver Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht (insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats), ist ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung nach § 74 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Anmerkung: Durch eine Änderung des Universitätsgesetzes 2002 findet sich die entsprechende Bestimmung mittlerweile in § 73 Abs. 1 Z 2 UG) durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 89 Universitätsgesetz 2002 zu widerrufen. Im Falle, dass die oder der Studierende ihr oder sein Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, gilt Abs. 2 entsprechend.

mdw - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien:

Richtlinie des Rektorats zur Akademischen Integrität

Teil III. Umgang mit Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis

§ 8 (1) Jede schriftliche Arbeit hat den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis zu entsprechen.

(2) Die Eigenständigkeit der Arbeit muss gewährleistet sein. Ob eine studentische Abschlussarbeit ausreichend eigenständig ist, bleibt der Einschätzung der/des betreuenden Lehrenden überlassen. Jedenfalls hat der überwiegende Teil der Arbeit auf eigenständigen geistigen Leistungen der/des Studierenden zu beruhen.

(3) Hinsichtlich habilitationsrelevanter Schriften hat die Einschätzung zur Eigenständigkeit die Habilitationskommission zu treffen.

(4) Wissenschaftliches Fehlverhalten bzw. der Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis kann arbeitsrechtliche/dienstrechtliche, studienrechtliche, strafrechtliche oder zivilrechtliche Folgen haben.

Maßnahmen bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis in studentischen Arbeiten vor Beurteilung gemäß § 1 Abs 6

§ 9 (1) Alle Verstöße von Studierenden gegen die gute wissenschaftliche Praxis sind der/dem für Lehre zuständigen Vizerektorin/Vizerektor umgehend zu melden.

(2) Betreuerinnen/Betreuer von Abschlussarbeiten sind berechtigt, bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis während der Betreuungsphase die Betreuung zurückzulegen, und haben dies der/dem für Lehre zuständigen Vizerektorin/Vizerektor umgehend mitzuteilen.

(3) Die Arbeit enthält plagiatsverdächtige Stellen oder Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis, beruht aber auf ausreichend eigenständigen Leistungen der/des Studierenden: Die Arbeit ist von der/dem Lehrenden vor der Beurteilung an die/den Studierenden zu retournieren mit der Möglichkeit diese zu verbessern. Danach ist eine neuerliche Vorlage der Arbeit notwendig. Bei Wiedervorlage und wiederholtem bzw. nochmaligem Plagiat ist die Arbeit entsprechend zu beurteilen, gegebenenfalls ist die Arbeit negativ zu beurteilen.

(4) Der Anteil der plagiierten Stellen ist so hoch, sodass eine Verbesserung nicht möglich ist: Die Arbeit ist von der/dem Lehrenden nicht zu beurteilen. Eine gänzlich neue Arbeit ist zu verfassen.

(5) Bei Arbeiten, die einer elektronischen Überprüfung auf Textidentitäten (Plagiatsüberprüfung) unterzogen werden, hat die/der für Lehre zuständige Vizerektorin/Vizerektor (bzw in Vertretung die/der Rektorin/Rektor) das Ausmaß des Plagiats festzustellen und die Vorgehensweise in sinngemäßer Anwendung von Abs 3 bzw Abs 4 vorzugeben.

(6) Studierende, die ein Fehlverhalten gemäß Abs 1 bis 5 zu verantworten haben, sind von der/dem für Lehre zuständigen Vizerektorin/Vizerektor zur Absolvierung einer Veranstaltung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis zu verpflichten. Der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung ist spätestens mit der neuerlichen Vorlage der Arbeit zu erbringen.

Ausschluss vom Studium

§ 10 (1) Im Falle eines vorliegenden Plagiats gemäß § 9 Abs 4 und 5 ist ein Verfahren gegen die/den Studierenden einzuleiten, wenn

1. es sich um eine Abschlussarbeit handelt und
2. der Verdacht besteht, dass schwerwiegendes und vorsätzliches Plagiiere oder schwerwiegendes und vorsätzliches anderes Vortäuschen wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen vorliegt.

(2) Ein schwerwiegendes Plagiat oder ein schwerwiegendes anderes Vortäuschen wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen muss einen inhaltlich substanziellen Teil betreffen und/oder Auswirkungen auf die Gesamtaussage der Arbeit haben. Dabei sind zur Entscheidung, ob ein schwerwiegendes Plagiat oder ein schwerwiegendes anderes Vortäuschen wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen vorliegt, insbesondere folgende Aspekte heranzuziehen:

1. Quantität der Übernahmen absolut und in Relation zur gesamten Arbeit,
2. Übernahme ganzer Gedankengänge oder nur einzelner Formulierungen,
3. geplante und systematische Übernahmen (Vorsatz) oder nur Ausnützung einer Gelegenheit,
4. „unsauberes“ Zitieren,
5. Verschleierungen/Übersetzungen,
6. wiederholtes wissenschaftliches Fehlverhalten in derselben Arbeit.

(3) Das Verfahren wird von der/dem für Lehre zuständigen Vizerektorin/Vizerektor geleitet unter Einbeziehung der für Akademische Integrität zuständigen Dienstleistungseinrichtung und umfasst folgende Inhalte:

1. Einholung eines externen fachspezifischen Gutachtens.
2. Durchführung eines zu dokumentierenden Gesprächs mit der/dem Studierenden und der Betreuerin/dem Betreuer. Allfällige weitere relevante Personen können eingeladen werden.
3. Aufarbeitung der Informationen und Feststellung des Sachverhalts als Entscheidungsgrundlage für das Rektorat hinsichtlich des Vorliegens eines schwerwiegenden und vorsätzlichen Plagiats oder eines schwerwiegenden und vorsätzlichen anderen Vortäuschens wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen.
4. Vorlage aller Unterlagen an die/den für Lehre zuständigen Vizerektorin/Vizerektor.
5. Das Rektorat hat umgehend über einen allfälligen Ausschluss vom Studium gemäß § 19 Abs 2a UG für die Dauer von höchstens zwei Semestern mit Bescheid zu entscheiden. Ein Ausschluss löst die Rechtsfolgen einer Beurlaubung gemäß § 67 Abs 3 UG aus und beginnt in jenem Semester, das auf das Semester folgt, in dem der Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis gesetzt wurde.

Maßnahmen bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis in studentischen Arbeiten nach Beurteilung gemäß § 1 Abs 6

§ 11 Wird ein Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis erst nach der Beurteilung entdeckt, wird ein studienrechtliches Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung gemäß § 74 UG gegen die/den Studierenden eingeleitet. Gegebenenfalls ist die Beurteilung durch die/den Studiendirektorin/Studiendirektor mit Bescheid für nichtig zu erklären. Diesfalls kann zusätzlich ein bereits verliehener akademischer Grad widerrufen werden

§ 38 Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

(2) Plagiate und anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen – insbesondere im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten, wissenschaftlichen und künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen – sind dem im Rektorat für Lehre zuständigen Mitglied zu melden.

(3) Tritt während der Betreuungsphase ein Plagiat oder anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen auf, ist die Betreuerin oder der Betreuer berechtigt, die Betreuung zurückzulegen.

(4) Bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiierten oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von Bachelor-, Master-, Diplomarbeiten oder Dissertationen kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium für höchstens zwei Semester mit Bescheid entscheiden.

(5) Jedenfalls müssen Studierende, die ein Fehlverhalten nach Abs 2 bis 4 setzen, vor Einreichung der Abschlussarbeit nachweislich eine Veranstaltung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis besuchen.

Veterinärmedizinische Universität Wien:

Richtlinie: Good Scientific Practice. Ethik in Wissenschaft und Forschung

2.3. Vorgangsweise und Rechtsfolgen

Bei Verdacht auf Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist zunächst die an der Veterinärmedizinischen Universität Wien eingerichtete Ombudsstelle für Good Scientific Practice mit der Klärung des Falles zu betrauen. Führt dies nicht zum Erfolg, so wird die Angelegenheit mit dem Ersuchen um Beurteilung an die Österreichische Agentur für Wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) weitergeleitet.

Ein nachgewiesenes vorsätzliches Fehlverhalten berechtigt die Veterinärmedizinische Universität Wien disziplinarrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

Wirtschaftsuniversität Wien:

§ 34 a Plagiate und anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen

(1) Plagiate und anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen sind der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre zu melden.

(2) Tritt ein Plagiat oder anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen vor Beurteilung der Arbeit auf, ist die Betreuerin oder der Betreuer berechtigt, die Betreuung zurückzulegen.

(3) Bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiere oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten gemäß Abs 2 ist die Arbeit mit „Nicht genügend“ zu benoten. Das Rektorat kann die oder den Studierenden mit Bescheid vom Studium für höchstens zwei Semester ausschließen.

(4) Bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten ist die Prüfungsleistung aller Beteiligten nichtig und der Prüfungsantritt zu zählen. Alle Beteiligten werden für die Dauer von vier Monaten für weitere Anmeldungen und Antritte zu allen Prüfungen des betreffenden Faches gesperrt.“

Pädagogische Hochschulen

Kirchlich Pädagogische Hochschule Wien/Krems²:

III.c. Sonstige studienrechtliche Bestimmungen

§ 1 Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

(3) Ergibt sich vor der Einreichung einer Arbeit, dass ein*e Studierende*r bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit in schwerwiegender Weise gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstößt, trifft der*die Rektor*in nach Rücksprache mit dem*der Betreuer*in die notwendigen Verfügungen, um sicherzustellen, dass die*der Studierende in Zukunft die Regeln einhält. Der*die Rektor*in kann insbesondere eine Änderung des Themas anordnen oder mehrere Themenvorschläge festlegen, aus denen die*der Studierende zur Fortsetzung ihrer*seiner Arbeit einen Vorschlag auszuwählen hat. Erforderlichenfalls ist anzuordnen, dass die*der Studierende eine neue Arbeit zu einem anderen Thema aus einem anderen Fach des jeweiligen Studiums zu verfassen hat. Der*die Betreuer*in kann auf sein*Verlangen von seinen*ihren Verpflichtungen entbunden werden.

(4) Wird nach der Einreichung im Zuge der Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit in schwerwiegender Weise den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht, so ist die wissenschaftliche Arbeit negativ zu beurteilen. Die Bestimmungen des Abs 3 hinsichtlich des Themas sind sinngemäß anzuwenden. Eine erneute Betreuung durch dieselbe Person ist ausgeschlossen.

(5) Wird nach positiver Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht (insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats), ist ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung nach § 45 Abs 1 Z 2 Hochschulgesetz 2005 idGF durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 67 Hochschulgesetz 2005 idGF zu widerrufen. Im Falle, dass die*der Studierende ihr*sein Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, gilt Abs 3 entsprechend.

Pädagogische Hochschule Niederösterreich:

§ 7 Plagiat und Vortäuschen von Leistungen bei Prüfungen, Bachelorarbeiten, Seminararbeiten und Seminarbeiträgen

1. Liegt ein Plagiat oder Vortäuschen von Leistungen vor, so werden sowohl die vorgelegte Arbeit wie auch die dazugehörige Lehrveranstaltung negativ beurteilt und auf die Anzahl der möglichen Antritte/Vorlagen angerechnet.
2. In schwerwiegenden Fällen kann das Rektorat eine Sperre für den nächstmöglichen Antritt mit Bescheid aussprechen.

² Ähnliche Regelungen finden sich auch in der Satzung der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik.

§ 8 Plagiat und Vortäuschen von Leistungen bei Masterarbeiten

1. Liegt ein Plagiat oder Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen vor, so werden sowohl die vorgelegte Arbeit wie auch etwaige dazugehörige Lehrveranstaltungen negativ beurteilt und auf die Anzahl der möglichen Vorlagen angerechnet.
2. In schwerwiegenden Fällen von Plagiiern oder Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen bei Masterarbeiten wird vom Rektorat bescheidmäßig die Sperrung der/des Studierenden ab dem Zeitpunkt der Beurteilung für ein bis zwei Folgesemester ausgesprochen.

Pädagogische Hochschule Salzburg:

C Satzungsinhalte gem. § 28 (3) und (4) HG

I. Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen

Studierende, welche im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten (Masterarbeiten) ein Plagiat (§ 35 Z 34 HG) erstellen oder anders eine wissenschaftliche oder künstlerische Leistung vortäuschen (§ 35 Z 35 HG)

- haben innerhalb einer vom Rektorat festzusetzenden Frist, spätestens jedoch vor Ablegung der letzten Prüfung ihres Studiums, eine schriftliche Arbeit über die Ethik des wissenschaftlichen Arbeitens - unter Reflexion des eigenen Falles - im Umfang von fünfundzwanzig Seiten (formale Vorgaben analog den jeweiligen Richtlinien für wissenschaftliche Arbeiten an der PHS) zu verfassen und dem Rektorat zur Begutachtung vorzulegen.
- Unabhängig davon ist jedenfalls die betreffende, mit dem Mangel des Plagiierns oder Vortäuschens behaftete Arbeit nicht zu beurteilen jedoch auf die Zahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen (Terminverlust), vgl. auch § 45 HG. Die Arbeit ist in der Folge mit einer anderen Themenstellung neu zu erstellen bzw. bei Arbeiten im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Lehrveranstaltung zu wiederholen, da der Abgabetermin als versäumt anzusehen ist.
- In Fällen schwerwiegenden und vorsätzlichen Plagiierns oder schwerwiegenden und vorsätzlichen Vortäuschens im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten sowie wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten) kann das Rektorat Studierende für die Dauer von maximal zwei Semestern vom Studium ausschließen. Das Rektorat entscheidet darüber mit Bescheid.

Pädagogische Hochschule Steiermark³:

§ 61 Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen

(1) Ergeben die Plagiatskontrolle und die fachliche Beurteilung durch die Betreuer*innen und Gutachter*innen, dass die/der Verfasser*in insbesondere durch Plagiiere oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist die Bachelor- oder Masterarbeit negativ zu beurteilen. Plagiate oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen sind dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.

(2) Stellen die Betreuer*innen oder Gutachter*innen vor der endgültigen Beurteilung fest, dass aufgrund eines Plagiats oder anderen Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen keine hinreichende Eigenleistung der Studierenden/des Studierenden vorliegt, kann die/der Betreuer*in die weitere Betreuung ablehnen und/oder verlangen, dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue wissenschaftliche Arbeit zu verfassen ist. Vor der Entscheidung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Stellungnahme der Betroffenen einzuholen.

(3) Wird eine Bachelor- oder Masterarbeit negativ beurteilt, da aufgrund eines Plagiats oder anderen Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen keine hinreichende Eigenleistung vorliegt, kann die/der Betreuer*in die erneute Betreuung ablehnen und/oder verlangen, dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue Bachelor- oder Masterarbeit zu verfassen ist. Bei Bachelorarbeiten kann die/der Betreuer*in auch verlangen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen einer anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltung verfasst werden muss. Vor der Entscheidung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Stellungnahme der Betroffenen einzuholen.

(4) Wird nach positiver Beurteilung festgestellt, dass die/der Verfasser*in insbesondere durch Plagiiere oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist gemäß § 45 Abs 1 Z 2 HG 2005 ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung durchzuführen. Falls die/der Studierende das Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, ist eine inhaltlich und/oder thematisch neue Bachelor- oder Masterarbeit zu verfassen. Bei Bachelorarbeiten kann das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ festlegen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen einer anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltung verfasst werden muss.

(5) Studierende, die aufgrund eines Plagiats oder anderen Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen negativ beurteilt wurden oder deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, sind von Leistungs- und Förderungsstipendien und anderen hochschulischen Preisen ausgeschlossen.

³ Ähnliche Regelungen finden sich auch in den Satzungen der Pädagogischen Hochschule Kärnten, der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland, der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum, der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich, der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz, der Pädagogischen Hochschule Tirol und der Kirchlich Pädagogischen Hochschule – Edith Stein.

Leitlinie: Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

3. Prüfungen und Seminararbeiten

Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und wird dies noch vor der Beurteilung entdeckt, hat die Prüfer*in den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die Prüfer*in hat negative Beurteilungen aufgrund von Plagiaten oder eines Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen der Vizerektor*in für Studium und Lehre zu melden (§ 48 Abs 5 Satzung der PHSt). Gleiches gilt für Seminararbeiten. Stellt sich erst nach Beurteilung der Prüfung heraus, dass die Anmeldung zur Prüfung oder die Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel erschlichen wurde, hat die Vizerektorin für Studium und Lehre die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären (§ 45 Abs 1 HG). Die Prüfung ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen (§ 45 Abs 2 HG).

4. Bachelor- und Masterarbeiten

Bei Bachelor- und Masterarbeiten ist von den Studierenden oder den Betreuer*innen eine Plagiatsüberprüfung durchzuführen. Besteht der Verdacht des Vorliegens eines Plagiats oder eines anderen Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen kann das Rektorat die Einholung von Fachgutachten beschließen. Ergeben die Plagiatskontrolle durch die Studienabteilung und die fachliche Beurteilung durch die Betreuer*in und Gutachter*innen, dass die Verfasser*in insbesondere durch Plagiiern oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist die Bachelor- oder Masterarbeit negativ zu beurteilen. Plagiate oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen sind der Vizerektorin für Studium und Lehre zu melden (§ 61 Abs 1 Satzung der PHSt). Wird eine Bachelor- oder Masterarbeit negativ beurteilt, da aufgrund eines Plagiats oder anderen Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen keine hinreichende Eigenleistung vorliegt, kann die Betreuer*in die erneute Betreuung ablehnen und/oder verlangen, dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue Bachelor- oder Masterarbeit zu verfassen ist.

Bei Bachelorarbeiten kann die Betreuer*in auch verlangen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen einer anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltung verfasst werden muss. Vor der Entscheidung hat die Vizerektor*in für Studium und Lehre die Stellungnahme der Betroffenen einzuholen (§ 61 Abs 3 Satzung der PHSt). Stellen die Betreuer*in und Gutachter*innen vor der endgültigen Beurteilung fest, dass aufgrund eines Plagiats oder anderen Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen keine hinreichende Eigenleistung der/des Studierenden vorliegt, kann die Betreuer*in die weitere Betreuung ablehnen und/oder verlangen, dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue wissenschaftliche Arbeit zu verfassen ist. Vor der Entscheidung hat die Vizerektorin für Studium und Lehre die Stellungnahme der Betroffenen einzuholen (§ 61 Abs 2 Satzung der PHSt). Bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiern oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten und Masterarbeiten) kann das Rektorat mit Bescheid über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern entscheiden (§ 28 Abs 3 HG).

Wird nach positiver Beurteilung festgestellt, dass die Verfasser*in insbesondere durch Plagiiere oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist gemäß § 45 Abs 1 Z 2 HG ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung durchzuführen. Falls die bzw. der Studierende das Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, ist eine inhaltlich und/oder thematisch neue Bachelor- oder Masterarbeit zu verfassen. Bei Bachelorarbeiten kann die Vizerektor*in für Studium und Lehre festlegen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen einer anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltung verfasst werden muss (§ 61 Abs 4 Satzung der PHSt).

Pädagogische Hochschule Wien:

§ 39 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

(4) Das Rektorat kann für alle wissenschaftlich tätigen Mitarbeiter*innen der Pädagogischen Hochschule Wien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eine wissenschaftlich international erfahrene Hochschullehrperson mit ihrem Einverständnis zur Ombudsperson bestellen. Nähere Regelungen zur Bestellung und den Aufgaben der Ombudsperson können durch das Rektorat in den Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis festgelegt werden.

(5) Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten. Lehrende haben die im Rahmen einer Lehrveranstaltung jeweils zur Anwendung gebrachten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Teil der Beurteilungskriterien im Rahmen der Informationspflicht gemäß § 26 Abs. 3 Satzung zu definieren. Masterarbeiten sind zur Verhinderung von Plagiaten jedenfalls mittels einer softwaregestützten Überprüfung durch die verantwortliche Hochschullehrperson zu kontrollieren.

(7) Ergibt sich vor der Einreichung, dass eine Studierende oder ein Studierender bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit in schwerwiegender Weise gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstößt, trifft die Institutsleitung nach Rücksprache mit der*dem Betreuer*in die notwendigen Verfügungen, um sicherzustellen, dass die*der Studierende in Zukunft die Regeln einhält. Die Institutsleitung kann insbesondere eine Änderung des Themas anordnen oder mehrere Themenvorschläge festlegen, aus denen die*der Studierende zur Fortsetzung ihrer*seiner Arbeit einen Vorschlag auszuwählen hat. Erforderlichenfalls ist anzuordnen, dass die*der Studierende eine neue Arbeit zu einem anderen Thema aus einem anderen Fach des jeweiligen Studiums zu verfassen hat. Die*Der Betreuer*in kann auf ihr*sein Verlangen von ihren*seinen Verpflichtungen entbunden werden.

(8) Wird nach der Einreichung im Zuge der Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit in schwerwiegender Weise den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht, so ist die wissenschaftliche Arbeit negativ zu beurteilen. Die Bestimmungen des Abs. 2 hinsichtlich des Themas sind sinngemäß anzuwenden.

(9) Wird nach positiver Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht (insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats), ist ein Verfahren zur Nichtigklärung der Beurteilung nach § 45 Abs. 1 Z 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 67 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. zu widerrufen. Im Falle, dass die*der Studierende ihr*sein Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, gilt Abs. 2 entsprechend.

Fachhochschulen

FH des BFI Wien:

14. Allgemeine Richtlinie Masterarbeit⁴

Für das schriftliche Gutachten und die Beurteilung ist das Formular „Masterarbeitsgutachten“ zu verwenden. Die abgegebene Masterarbeit ist einem routinemäßigen elektronischen Plagiatscheck zu unterziehen. Dieser wird durch den:die Betreuer:in nach den Vorgaben des jeweiligen Studiengangs/PräsenzHochschullehrgangs durchgeführt und im Formular Mastergutachten dokumentiert. Über die elektronische Prüfung hinaus muss der:die Betreuer:in zusätzliche inhaltliche Plagiatsprüfungen durchführen. Im Falle eines begründeten Plagiats ist die Masterarbeit für ungültig zu erklären und eine weitere formale und inhaltliche Bewertung der Arbeit entfällt. Die Abgabe ist auf die Gesamtzahl der Abgabemöglichkeiten anzurechnen (§ 20 FHG). Der Vorfall wird dem:der Akademischen Leiter:in gemeldet, welche:r den:die Student:in verwarnet und die weitere Vorgangsweise festlegt. Im Wiederholungsfall erfolgt automatisch ein Ausschluss vom Studium. Bei begründeten Verdachtsfällen auf Plagiat, Ghostwriting, Fremdautor:innenschaft (z. B. automatisiert erstellte Texte durch Künstliche Intelligenz) oder andere Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis behält sich die FH des BFI Wien vor, die:den Studierende:n bei der Ombudsstelle zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der FH des BFI Wien vorzuladen.

Campus 02 Fachhochschule der Wirtschaft:

Allgemeine Prüfungsordnung:
§ 20 Plagiate und Ghostwriting

(3) Wird das Vorliegen eines Plagiats bei einer Master- oder Diplomarbeit erst nach Verleihung des akademischen Grades festgestellt, ist das FH-Kollegium ermächtigt, den akademischen Grad zu widerrufen.

(4) Noch während eines aufrechten Studiums festgestelltes Vorliegen eines Plagiats bei einer Master- bzw. Bachelorarbeit führt zur sofortigen Ungültigerklärung der Beurteilung der gesamten

⁴ Ähnliche Regelungen auch in der Richtlinie Bachelorarbeit)

Arbeit sowie der abschließenden begleitenden Lehrveranstaltung bei der Masterarbeit (zB. letztes Masterarbeitsseminar) bzw. der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung bei der Bachelorarbeit.

(5) Eine Vorlage bzw. neuerliche Vorlage der Masterarbeit zum selben Thema im Sinne des § 19 Abs 3 ist ausgeschlossen. Es besteht die Möglichkeit zu einer einmaligen weiteren Vorlage einer Masterarbeit zu einem anderen Thema, wobei diese Vorlage frühestens fünf Monate nach Ungültigerklärung und spätestens zum letzten Abgabetermin der Masterarbeit des folgenden Jahrganges erfolgen kann.

(6) Ein weiterer Antritt zur Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die gegenständliche Bachelorarbeit verfasst wurde, setzt die Festsetzung eines neuen Arbeitsthemas voraus.

(7) Erfolgt die Ungültigerklärung einer Bachelor- oder Masterarbeit nach Absolvierung der kommissionellen Studiengangsabschlussprüfung ist auch die Studiengangsabschlussprüfung für ungültig zu erklären.

(8) Die Ungültigerklärung der Studiengangsabschlussprüfung bzw. von Lehrveranstaltungen führt jeweils zu einem Verwirken eines Antritts.

(9) Zur Unterstützung der Erkennung von Plagiaten werden Bachelorarbeiten und Masterarbeiten mit entsprechenden Softwarelösungen überprüft.

(10) Das Ausgeben von gänzlich oder teilweise von Dritten erstellten Arbeiten als eigene (Ghostwriting) wird hinsichtlich der Folgen der Absätze 2 bis 8 einem Plagiat im Sinne des Abs 1 gleichgestellt.

FH Campus Wien:

2.6 Ungültigkeit von Prüfungen bzw. Beurteilung mit „Nicht genügend“

a) Wird bereits vor der Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit festgestellt, dass unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder die Arbeit ein Plagiat beinhaltet, so wird diese Prüfung oder Arbeit von der Lehrveranstaltungsleitung nicht beurteilt, allerdings wird dieser Termin auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet. Grundsätzlich sind keine Hilfsmittel erlaubt, es sei denn, der*die Lehrende legt welche fest.

b) Die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit ist durch die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder durch die Verwendung von Plagiaten, erschlichen wurde. Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung hat dabei tunlichst die Stellungnahme des*der Studierenden einzuholen. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.³² c) Wurden im Studium bereits zweimal

Entscheidungen gemäß Punkt 2.6.a) oder 2.6.b) der Prüfungsordnung bei einem*einer Studierenden getroffen, so kann dies zur Auflösung des Ausbildungsvertrags führen.

FH Gesundheitsberufe OÖ:

9. Studien- und Prüfungsordnung

Plagiatsverdacht bei der Beurteilung der Arbeit

Bachelor- und Masterarbeiten werden auf jeden Fall der Kontrolle durch eine Plagiats-Erkennungs-Software unterzogen.

Jeder begründete Plagiatsverdacht ist der Studien- bzw. Lehrgangsführung unverzüglich zu melden. Liegt ein solcher vor, ist die*der Studierende zur Stellungnahme aufzufordern. Die Feststellung des Plagiats obliegt der Studien- bzw. Lehrgangsführung. Jeder Nachweis hinsichtlich Plagiarismus ist zu dokumentieren und die*der Studierende schriftlich zu verwarnen und in Kenntnis zu setzen, dass ein weiterer Nachweis eines Plagiats den Ausschluss vom Studium zur Folge hat. Sämtliche schriftliche Arbeiten, in welchen Plagiarismus nachgewiesen werden konnte, sind mit „nicht genügend“ zu beurteilen, zu überarbeiten und beim nächsten Termin erneut einzureichen.

Plagiatsverdacht bei bereits beurteilten Arbeiten:

Bereits durchgeführte Beurteilungen sind bei Nachweis eines Plagiats für ungültig zu erklären und im Nachhinein ebenfalls mit „nicht genügend“ zu beurteilen. Diese Arbeiten sind beim nächsten Termin überarbeitet erneut einzureichen.

Zweiter Verdacht auf Plagiarismus:

Wurde ein*e Studierende*r im Zuge ihres*seines Studiums bereits einmal wegen Plagiarismus überführt und besteht ein erneuerter Verdacht, wird von der Studien- bzw. Lehrgangsführung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Im Fall eines Ausschlusses vom Studium bei Nachweis von Plagiarismus ist ein Antrag an das Kollegium zu stellen.

IMC Krems:

Studien- und Prüfungsordnung:

3.8 Ungültigkeit von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten – Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis

3. Schriftliche Arbeiten sind als ungültig zu erklären, wenn nachgewiesen werden kann, dass in der Arbeit die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis (wie z.B. Plagiate, Ghostwriting,

Datenfälschungen etc.) missachtet wurden. Die Konsequenzen einer für ungültig erklärten schriftlichen Arbeit sind jener einer Bewertung mit Nicht genügend gleich zu setzen.

4. Auch bereits beurteilte Arbeiten können für ungültig erklärt werden, wenn im Nachhinein ein Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis nachgewiesen wird.

5. Eine für ungültig erklärte Abschlussarbeit (Masterarbeit) kann auch den Ausschluss aus dem Studium bzw. die Aberkennung des auf Basis der Abschlussarbeit bereits verliehenen akademischen Grades nach sich ziehen. (§§ 74 (2) und 89 UG 2002).

6. Werden im Studium mehrmals Entscheidungen gemäß Punkt 1,2,3 bei Studierenden getroffen, kann dies als Verstoß gegen den Ausbildungsvertrag gewertet werden und zur Auflösung des Ausbildungsvertrages führen. Ebenso können Verwarnungen durch die Studiengangsleitung und/oder Kollegiumsleitung ausgesprochen werden.

7. Schriftliche Arbeiten können bei begründetem Verdacht internen oder externen Gutachterverfahren zur Feststellung von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis zugeführt werden.

FH Joanneum:

Studien- und Prüfungsordnung:

§ 25. Fachbetreuung

(7) Jede Bachelorarbeit hat einen Abstract in englischer Sprache zu enthalten. Bei von Englisch abweichender Unterrichtssprache des Studiengangs ist zusätzlich ein Abstract in der jeweiligen Unterrichtssprache zu verfassen. Ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis sind anzuführen. Die digitale Endversion der Bachelorarbeit enthält eine nicht unterzeichnete eidesstattliche Erklärung, dass die Bachelorarbeit selbst verfasst und zur Erreichung eines akademischen Grades noch keiner anderen Hochschule vorgelegt wurde. Die unterzeichnete eidesstattliche Erklärung ist gesondert beizufügen. Die zu beurteilende Bachelorarbeit ist verpflichtend durch die_den Studierende_n mittels einer von der FH JOANNEUM zur Verfügung gestellten Plagiatssoftware vor Abgabe der Arbeit gemäß der „Maßnahmen der FH JOANNEUM zur Plagiatsprüfung vorwissenschaftlicher bzw. wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden“ zu überprüfen und das Ergebnis dem_der Betreuer_in elektronisch zu übermitteln. Weiters ist die „Richtlinie zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft“ in der vom Kollegium genehmigten, jeweils gültigen Version zu berücksichtigen.

Richtlinie zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft:

5.1. Vorgehensweise bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Verdachtsmomente wissenschaftlichen Fehlverhaltens können in mehrererlei Ausformungen an der FH JOANNEUM relevant sein. So können Studierende, Absolvent_innen oder aber Mitarbeiter_innen mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens konfrontiert sein und ein Tätigwerden der FH JOANNEUM erforderlich sein, um diese Fälle zu untersuchen.

1. Handelt es sich um eine_n Studierende_n, der_die bspw. eine Bachelor- oder Masterarbeit zur Begutachtung einreicht, so sind in diesem Falle die geltenden „Maßnahmen der FH JOANNEUM zur Plagiatsprüfung vorwissenschaftlicher bzw. wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden“ anzuwenden (vgl. dazu auch Kapitel 5.2.1. und 5.2.2. dieser Richtlinie). Wurde die Arbeit beurteilt und im Zuge dessen ein Plagiat festgestellt, so sind die maßgeblichen Bestimmungen der StuPo der FH JOANNEUM sowie des FHG anzuwenden.

2. Handelt es sich um eine_n Absolvent_in der FH JOANNEUM, dem_der ein wissenschaftlicher Grad verliehen wurde: Wird ein wissenschaftliches Fehlverhalten nach der Verleihung eines akademischen Grades vermutet bzw. der Person vorgeworfen, so ist laut § 10 (4) 4 FHG vorzugehen. Die Kollegiumsleitung ist hier zuständig das hoheitliche Verfahren abzuführen. Hierbei sind die relevanten Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) anzuwenden und die Kollegiumsleitung entscheidet durch Bescheid. Der Rechtsweg zum BVwG (§ 10 (6) FHG), sowie dem VwGH/VfGH steht offen. Es kann zu einem Widerruf des akademischen Grades kommen. Die Geschäftsführung wird unter Wahrung der Amtsverschwiegenheit in allgemeiner Form über die Ergebnisse informiert.

3. Handelt es sich um eine_n Mitarbeiter_in der FH JOANNEUM: Wird einem_einer Mitarbeiter_in bzw. Lehrauftragsnehmer_in der FH JOANNEUM der Vorwurf eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemacht, so ist dieser Vorwurf von der Kollegiumsleitung zu prüfen. Die Geschäftsführung wird über die Ergebnisse informiert. Sie prüft allfällige arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen, sollte das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens festgestellt werden. Die Prüfung von Vorwürfen wird auf Basis von Stellungnahmen und Gutachten vorgenommen: Um eine Stellungnahme ersucht werden zumindest die Person, der wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird sowie die Person, die den Vorwurf eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhebt. Es können zudem Gutachten von Expert_innen eingeholt werden oder die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität involviert werden, deren Mitglied die FH JOANNEUM ist.

Maßnahmen der FH Joanneum zur Plagiatsprüfung vorwissenschaftlicher bzw. wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden

3. Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne eines Plagiats

Besteht bei abgegebenen Bachelor- bzw. Masterarbeiten der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne eines Plagiats oder wird ein solches festgestellt, so ist umgehend der_die zuständige Studiengangleiter_in schriftlich zu informieren. Im Falle eines Verdachts ist in weiterer

Folge der_ die Studierende zu informieren und um eine ehebaldige schriftliche Stellungnahme zu ersuchen.

Erfolgt im Verdachtsfall keine Stellungnahme durch die_ den Studierende_n oder ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne eines Plagiats festgestellt, so ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit für ungültig zu erklären (vgl § 20 FHG idgF). Für die Wiedervorlage ist eine angemessene Frist zur Mängelbehebung zu gewähren. Der_ die Betreuer_in entscheidet im Einvernehmen mit der Studiengangleitung, ob die Vorlage zum selben Thema möglich ist oder ein neues Thema gewählt werden muss.

Für den Fall, dass der_ die jeweilige Studiengangleiter_in selbst Betreuer_in der eingereichten Arbeit ist, hat er_sie das Einvernehmen mit einem_einer fachkundigen Lehrenden an der FH JOANNEUM herzustellen.

Alle Studiengangleiter_innen übermitteln bis zum 31. Oktober jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über die gemäß Punkt 3. im vorangegangenen Jahr angefallenen Plagiatsfälle an die Kollegiumsleitung mit einer kurzen formlosen Beschreibung und einer Darstellung der getroffenen Maßnahmen.

FH Kärnten:

Studien- und Prüfungsordnung:
VIII Akademische Redlichkeit

(1) Werden bei einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder ist die Arbeit ein Plagiat, so ist diese Prüfung bzw. wissenschaftliche Arbeit von der Lehrveranstaltungsleitung mit „nicht genügend“ zu beurteilen.

(2) Ungültigerklärung bereits erfolgter Beurteilungen:

§ 20 FHG: Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit ist für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. Die Studiengangsleitung hat dabei die Stellungnahme des*der Studierenden zu berücksichtigen.

(3) Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die akademische Redlichkeit kann der*die Studierende nach Überprüfung der Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit hinsichtlich der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bzw. des Vorliegens eines Plagiats durch eine unabhängige, zweite fachkundige Person vom Studium ausgeschlossen werden.

MCI Management Center Innsbruck:

Prüfungsordnung:

3.4 PROZEDERE BEI VERSTOß GEGEN DIE STANDARDS GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

3.4.1 Wissenschaftliches Arbeiten zeichnet sich entsprechend den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis durch Präzision - sowohl bei der Kenntnisnahme und Darstellung der zu diskutierenden Literatur und Judikatur, als auch bei der aufrichtigen Unterscheidung zwischen der eigenen Argumentation und den herangezogenen Informationen oder Positionen Dritter - aus.

3.4.2 Ist eine schriftliche Arbeit - im Sinne einer nicht eigenständigen Arbeit - als Plagiat zu werten, so ist die Prüfungsleistung, sowie die gesamte Lehrveranstaltungsleistung, mit „Nicht Genügend“ zu bewerten. Zudem ist aufgrund der Verletzung des abgeschlossenen Bildungsvertrages eine schriftliche Verwarnung auszusprechen.

3.4.4 Der Ausschluss vom Studium und damit die Beendigung des Vertragsverhältnisses ist vorbehalten.

FH Oberösterreich:

Satzung Umgang mit Plagiaten in studentischen Arbeiten:

§ 5 Rechtsfolgen eines Plagiats

(1) Studienrechtliche Folgen: Die mit dem Plagieren von Werken verbundenen studienrechtlichen Konsequenzen drohen dann, wenn eine positive Beurteilung insbesondere durch Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln erschlichen wird (§ 20 FHG). „Erschleichen“ ist ein vorsätzliches Handeln, das darin besteht, dass objektiv falsche Angaben im Zusammenhang mit einer Irrführungsabsicht vorgebracht werden, oder dass wesentliche Umstände bewusst verschwiegen werden, um einen für sich günstigeren Erfolg daraus erlangen zu können (§ 69 AVG). Ein günstigerer Erfolg ist schon dann anzunehmen, wenn die Beurteilung ohne Erschleichung schlechter ausgefallen wäre. Auch das „teilweise“ Erschleichen ist relevant, wenn es Auswirkungen auf die Beurteilung hatte. Die Nichtoffenlegung von Quellen durch Studierende stellt ein Erschleichen im oben genannten Sinn dar. Da „Erschleichen“ ein vorsätzliches Handeln voraussetzt, liegt dies nicht vor, wenn mangelndes Zitieren aus Fahrlässigkeit erfolgt. Wird jedoch eine auffallend hohe Zahl an fehlenden Quellenangaben festgestellt, kann von einem Erschleichen ausgegangen werden. Im Falle der Erschleichung einer Beurteilung durch Plagieren kommt es

- durch die Studiengangsleitung (§ 20 iVm § 10 Abs 5 Z 3 FHG) zur Ungültigkeitserklärung der Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit, wobei die als ungültig erklärte Beurteilung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen ist, und
- gegebenenfalls zum Widerruf des akademischen Grades durch die Kollegiumsleitung (§ 15 Abs 4 Studien- und Prüfungsordnung der FH OÖ iVm § 10 Abs 4 Z 4 FHG). Schwerwiegende studienrechtliche Auswirkungen hat der Widerruf des akademischen Grades vor allem dann, wenn dieser die Voraussetzung für die Zulassung zu weiteren Studien darstellte. Wurde

bspw. im Rahmen des Bachelorstudiums die Beurteilung der Bachelorarbeit durch Plagieren erschlichen und im Zuge dessen die Beurteilung für nichtig erklärt und der Bachelorgrad widerrufen, so folgt daraus die Erschleichung der Zulassung zum aufbauenden Master- und Doktoratsstudium. Das bedeutet, dass sämtliche Beurteilungen der im Rahmen der Aufbaustudien absolvierten Prüfungen und Arbeiten für ungültig zu erklären sind und die Verleihung der akademischen Grade gemäß § 15 Abs 4 Studien- und Prüfungsordnung der FH OÖ zu widerrufen sind. In diesem Falle ist der Verleihungsbescheid einzuziehen und der akademische Grad darf von der Studierenden/von dem Studierenden nicht mehr geführt werden. Wird die Führung des akademischen Grades nicht unterlassen und unberechtigt fortgeführt, gelten die Strafbestimmungen gem § 24 FHG.

(2) Urheberrechtliche Folgen Plagieren im Hochschulbereich stellt neben wissenschaftlichem Fehlverhalten zumeist auch einen Verstoß gegen die §§ 46 und 47 UrhG (Zitat) sowie § 57 Abs 2 UrhG (Quellenangabe) dar. Im Sinne des UrhG stellt Plagieren einen unzulässigen Eingriff in die Verwertungsrechte der Urheberin/des Urhebers dar. Im Falle eines Plagiats können seitens der Urheberin/des Urhebers insbesondere folgende zivilrechtliche Maßnahmen getroffen werden

- Unterlassungsanspruch (§ 81 UrhG) Die Urheberin/der Urheber ist berechtigt, eine Unterlassungsklage einzubringen. Diese kann mit der Erwirkung einer Einstweiligen Verfügung (§ 381 EO) verbunden werden.
- Beseitigungsanspruch (§ 82 UrhG) Dieser ist grundsätzlich auf die Vernichtung und Unbrauchbarmachung der unrechtmäßigen Vervielfältigungsstücke gerichtet.
- Urteilsveröffentlichung (§ 85 UrhG) Im Falle einer gerichtlich festgestellten Urheberrechtsverletzung kann bei berechtigtem Interesse von der Urheberin/vom Urheber die Veröffentlichung des Urteils eingefordert werden.
- Entgeltforderung (§ 86 UrhG) Für die Verwendung des Werkes ist ein angemessenes Entgelt zu leisten.
- Schadenersatz und Gewinnherausgabe (§ 87 UrhG) Im Falle einer verschuldeten Urheberrechtsverletzung besteht für die Urheberin/den Urheber die Möglichkeit, Schadenersatz und die Herausgabe des erzielten Gewinnes zu fordern

Darüber hinaus sieht § 91 UrhG eine Strafdrohung für die Verletzung der Verwertungsrechte gemäß §§ 14 bis 18 UrhG vor. Vorsätzliches Handeln ist dementsprechend mit einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe im Ausmaß von bis zu sechs Monaten sanktioniert.

§ 6 Verfahren beim Aufdecken eines Plagiats

(1) Das Verfahren bei der Aufdeckung eines Plagiats richtet sich nach § 20 FHG. Wissenschaftliche Arbeiten sind Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen. Alle anderen schriftlichen Arbeiten (z.B. Bachelor- und Seminararbeiten) stellen wissenschaftsnahe Arbeiten dar. Die folgenden Bestimmungen gelten daher sinngemäß auch für wissenschaftsnahe Arbeiten.

(2) Plagiatsverdacht vor der Beurteilung (während der Betreuung) In diesem Fall sollte sich die Vorgehensweise so gestalten, dass nach Prüfung des Falles durch die Studiengangsleitung, diese in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer die Studierende/den Studierenden zur Verbesserung der wissenschaftlichen Arbeit und zur Neufassung der plagiierten Teile vor

Beurteilung der Arbeit auffordert. Insbesondere ist die Studierende/der Studierende auf das wissenschaftliche Fehlverhalten, die Verletzung von Urheberrechten und auf die damit verbundenen möglichen Unterlassungs- und Beseitigungsklagen sowie Schadenersatzforderungen der Urheberin/des Urhebers hinzuweisen. Kommt die Studierende/der Studierende der Aufforderung zur Verbesserung nach, ist die gesamte wissenschaftliche Arbeit entsprechend dem in der Satzung festgelegten Prozedere (§§ 11, 12 Studien- und Prüfungsordnung der FH OÖ) zu beurteilen. Weigert sich die Studierende/der Studierende zu verbessern, ist die Arbeit gem § 6 Abs 3 zu beurteilen.

(3) Plagiatsverdacht bei und nach der Beurteilung Wird eine Arbeit (teilweise) plagiiert zur Beurteilung vorgelegt bzw. wurde die wissenschaftliche Arbeit samt plagiierten Teilen bereits beurteilt, ist gemäß § 20 FHG vorzugehen. Demnach ist die Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit schriftlich für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. § 20 FHG führt bei der Erschleichung die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel lediglich beispielsweise an. Dies stellt somit keine Einschränkung dar. Deswegen fällt auch ein Plagiat darunter, da eine Fremdleistung als Eigenleistung ausgegeben wird. Entsprechend der Rechtsprechung des VwGH ist der Tatbestand der Erschleichung dann erfüllt, wenn wesentliche Teile der Arbeit abgeschrieben wurden und die Arbeit bei Bekanntsein dieser Umstände als nicht rechtmäßig erstellt angesehen worden wäre (ua. VwGH 11.12.2009, 2008/10/0088). Bestimmungen über Ghostwriting aus dem Universitätsgesetz gelten sinngemäß für die FH OÖ. Zuständiges Organ für die Ungültigkeitserklärung ist gem § 10 Abs 5 Z 3 FHG die Studiengangsleitung.

(4) Plagiatsverdacht nach Verleihung des akademischen Grades In diesem Fall ist ein Gutachten über das Ausmaß des Plagiats zu erstellen. Kommt man auf Basis dieses Gutachtens zum Schluss, dass wesentliche Teile der Arbeit abgeschrieben oder mit fremder Hilfe erstellt wurden und die wissenschaftliche Arbeit bei Bekanntsein dieser Umstände als nicht rechtmäßig erstellt angesehen worden wäre, ist die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit gem § 20 FHG schriftlich für ungültig zu erklären und der akademische Grad gem § 10 Abs 4 Z 4 FHG durch die Kollegiumsleitung bescheidmäßig zu widerrufen, der Verleihungsbescheid einzuziehen und die Führung des akademischen Grades zu untersagen.

FH Salzburg:

Prüfungsordnung:

§ 31 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(2) Ein erstmaliger Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist schriftlich und begründet an die Studiengangsleitung zu melden. Nach Möglichkeit beinhaltet die Meldung alle relevanten Daten der zu beurteilenden Leistung (Studierende/r, Thema, Lehrveranstaltung, Datum), die zu beurteilende Leistung selbst sowie die Kennzeichnung von betroffenen Passagen. Die Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei zu beurteilenden schriftlichen/mündlichen Leistungen und wissenschaftlichen Arbeiten obliegt beim ersten Verdachtsfall der Studiengangsleitung gegebenenfalls unter Zuziehung von Fachexperten/Fachexpertinnen. Der/dem Studierenden ist

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weist die zu beurteilende Leistung wissenschaftliches Fehlverhalten auf, ist sie mit „Nicht genügend“ zu beurteilen. Der/die Studierende wird verwarnet und darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein weiterer Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens den Ausschluss vom Studium zur Folge hat. Es ist ein Aktenvermerk zu verfassen und an den/die Leiter/in des FH-Kollegiums zu übermitteln. Für die Wiederholung der zu beurteilenden Leistung ist eine neue Themenstellung auszugeben. Bachelor und Masterarbeiten können davon ausgenommen werden.

(3) Wurde ein/e Studierende/r im Zuge seines Studiums bereits einmal wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwarnet, ist bei erneutem Verdacht durch die Studiengangsleitung das Studiengangskollegium einzuberufen. Das Studiengangskollegium prüft den Verdacht. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Ergebnisprotokoll ist an den/die Leiter/in des FH-Kollegiums zu übermitteln. Die/der betroffene Studierende wird jedenfalls schriftlich über das Ergebnis der Untersuchung des Studiengangskollegiums benachrichtigt. Wird dem/der Studierenden wiederholtes wissenschaftliches Fehlverhalten nachgewiesen, führt dies zum sofortigen Ausschluss aus dem Studium und Beendigung des Ausbildungsvertrags.

(4) Wird einer Absolventin/einem Absolventen nach Beendigung des Studiums wissenschaftliches Fehlverhalten durch das Studiengangskollegium nachgewiesen, stellt das Studiengangskollegium einen Antrag auf Widerruf des akademischen Grades sowie einer durch den Abschluss erlangten Berufsbefähigung an das FH-Kollegium. Der/die Absolvent*in wird zur Stellungnahme aufgefordert. Das FH-Kollegium entscheidet gem. § 10 Abs. 3 Z. 9 FHG idGF über den Widerruf. Der/die Absolvent*in wird aufgefordert, die Zeugnisse und Verleihungsurkunden umgehend zu retournieren. Die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades und eine durch den Abschluss erlangte Berufsbefähigung erlöschen mit Datum des FH-Kollegiumsbeschlusses.

FH St.Pölten:

Leitfaden Wissenschaftliches Arbeiten:

§ 5 Prozessablauf

(1) Grundlage für den internen Prozessablauf bildet § 20 FHG3 (Ungültigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten), wonach die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit für ungültig zu erklären ist, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

(2) Es sind zwei Prozessabläufe bei einem Plagiatsverdacht

a) während des Studiums und

b) nach dem Studium zu unterscheiden. Für Prozessablauf b gelten die folgenden Absätze 3 und 4.

(3) Die Kollegiumsleitung kann zusätzlich eine externe Begutachtung beauftragen, wenn die internen Stellungnahmen uneindeutig sind oder dies dem Kollegium als nötig erscheint.

(4) Die interne und unabhängige Fachkommission hat folgende Mindeststandards zu erfüllen: a) Sie muss sich aus Personen von mehreren Departments zusammensetzen, die keinen direkten Bezug zum Plagiatsverdacht aufweisen (z.B. ehemalige*r Betreuer*in). b) Unabhängig von der fachlichen Prüfung ist eine Satz-für-Satz-Plagiatsprüfung durch die Bibliothek vorzunehmen und die Ergebnisse sind der Fachkommission zu übergeben – eine reine Kompensation durch eine Plagiatssoftware ist nicht möglich und potenziell plagierte Literatur bzw. Quellen werden für die Prüfung von der Fachhochschule im Bedarfsfall angeschafft. c) Die Fachkommission fertigt die Stellungnahmen auf Basis der fachlichen und der Satz-für-Satz-Plagiatsprüfung an. d) Alle Mitglieder dieser Fachkommission sind angehalten, keine Recherchen über die involvierten Parteien (Anzeiger*in und Kandidat*in) anzustellen oder das Wissen über die Personen in die Bewertung einzubeziehen.

FH Technikum Wien:

Prüfungsordnung:

§ 20 Ungültigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten

(2) Es ist zwischen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei der Absolvierung von Prüfungen und dem Plagieren bei wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere der Bachelor- und Masterarbeit zu unterscheiden.

(3) Bei schriftlichen Prüfungen oder bei der Bachelor-/Masterarbeit sind nicht selbst verfasste Teile kenntlich zu machen. Falls unerlaubterweise andere als die angegebenen Hilfsmittel bzw. Quellen, insbesondere auch eine KI generierte Unterstützung, verwendet wurden, ist die Leistungsfeststellung bzw. Arbeit negativ zu beurteilen.

(4) Besteht ein plausibler Verdacht auf unerlaubte Verwendung von Hilfsmitteln (z.B. Nutzung von generativer KI), so kann durch ein Fachgespräch die Eigenständigkeit der schriftlichen Arbeit überprüft werden.

Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Bachelor- und Masterarbeiten (Plagiat)

(6) Bei der Abfassung von Bachelor- und Masterarbeiten sind die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Eine nicht den studienrechtlichen Bestimmungen entsprechende Arbeit einer* eines Studierenden liegt nicht nur, aber im Speziellen vor, wenn

1. der zentrale Inhalt der Arbeit, der Wesenskern, nicht eigenständig vom Autor*der Autorin verfasst, sondern von einer oder mehreren fremden Quellen ohne entsprechende Kennzeichnung übernommen wurde.
2. der Arbeit eine geringe bis gar keine eigenständige Leistung seitens des Autors*der Autorin zuzusprechen ist.
3. die Arbeit von einer*einem Dritten verfasst wurde und als eigene Arbeit ausgegeben wird.

(7) Die Einschätzung, ob es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine nicht den studienrechtlichen Bestimmungen entsprechende Arbeit handelt oder nicht, liegt in erster Instanz im freien Ermessen der Beurteilerin*des Beurteilers. Die Beurteilerin*der Beurteiler hat bei auftauchendem Verdacht das Recht und die Pflicht, dem Verdacht nachzugehen, sie*er hat aber nicht die Pflicht, von vornherein mit einem derartigen Verdacht an die Beurteilung der Arbeit heranzugehen.

(8) Besteht der Verdacht, dass der Autorin*dem Autor der wissenschaftlichen Arbeit ein Vorsatz zur Erschleichung einer positiven Beurteilung der selbigen nachgewiesen werden kann, so hat die Studiengangsleitung von Amts wegen die Pflicht, tätig zu werden.

(9) Wenn Verletzungen des Urheberrechts feststellbar sind, dennoch der Wesenskern der Arbeit als eigenständige bzw. selbständige Leistung der Autorin*des Autors erkennbar und kein Vorsatz zur Erschleichung einer Beurteilung nachweisbar ist, ist mit einer entsprechenden Beurteilung zu reagieren.

FH WKW Wien:

Prüfungsordnung:

11. Ungültigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten

In Fällen nachweisbar betrügerischen Verhaltens (z.B. Plagiate, Ghostwriter etc.) behält sich die FH Wien der WKW bzw. ihre Weiterbildungskooperationspartner vor, den Ausbildungsvertrag einseitig aufzulösen.

Anhang zur Prüfungsordnung:

Richtlinien zur Handhabung von Plagiatsfällen an der FHWIEN der WKW

12.3 Vorgehensweise bei Plagiatsfällen

12.3.1 Identifikation eines Plagiats durch GutachterIn

Jede Arbeit ist von dem/der GutachterIn mit der dafür vorgesehenen Software zu prüfen. Die von der Software als problematisch identifizierten Textstellen müssen vom Gutachter/von der Gutachterin einer genaueren Prüfung (z.B.: Vergleich mit der Originalquelle) unterzogen werden. Ergibt diese Prüfung eine Häufung von Zitierfehlern, sprachliche Brüche, stilistische Auffälligkeiten etc., so besteht Plagiatsverdacht. Diesfalls wird der reguläre Begutachtungsprozess ausgesetzt und es erfolgt eine Rücksprache des Gutachters mit dem Studiengang (Academic Expert & Lecturer und Studiengangsleitung). Kann dabei der Plagiatsverdacht widerlegt werden, wird die Begutachtung fortgesetzt. Erhärtet sich hingegen der Verdacht und wird das Vorliegen eines Plagiats durch die Studiengangsleitung bestätigt, ist folgende Vorgehensweise festgesetzt:

- der Sachverhalt wird dokumentiert
- an das Kollegium (kollegiumsleitung@fh-wien.ac.at) durch die Studiengangsleitung/Programmleitung gemeldet
- die Arbeit wird negativ beurteilt.

Das Kollegium wird über die dokumentierten Fälle in einer folgenden Kollegiumssitzung informiert. Treten in der Abwicklung Unklarheiten oder Widersprüche auf, ist das Kollegium zu befragen und diesem das dazu notwendige Dokumentationsmaterial zu übergeben, nämlich:

- die Arbeit
- das Protokoll der Plagiatsfinder-Software und Nennung der plagiierten Passagen
- die Markierung der plagiierten (bzw. unter Plagiatsverdacht stehenden) Stellen
- Kopien der originalen Quellen.

12.3.2 Prüfung durch das Kollegium bzw. durch die Plagiatskommission

Das Kollegium prüft entweder selbst oder setzt eine einzelfallbezogene Plagiatskommission ein. Diese setzt sich zusammen aus

- Dem/der LeiterIn oder dem/der stellvertretenden LeiterIn des Kollegiums
- Einem/einer in Fragen wissenschaftlichen Arbeitens ausgewiesenen ExpertIn
- Einem/einer im Themenbereich der Arbeit fachlich ausgewiesenen ExpertIn

Die beiden letztgenannten Personen können dem Kreis der FH Wien-MitarbeiterInnen, aber auch externen LektorInnen entstammen. Die Personen dürfen nicht MitarbeiterInnen jenes Studiengangs sein, in welchem der Plagiatsfall aufgetreten ist.

Die Plagiatskommission hat die Ombudsstelle der Studierenden zu hören und zu einer Konsensentscheidung zu kommen. Diese wird in einem Gutachten dokumentiert, das folgende Informationen zu enthalten hat:

- Nennung der plagiierten Passagen,
- Kurze Beschreibung des Plagiatsfalles,
- Vorbringen der Ombudsstelle
- Begründete Entscheidung, warum ein Plagiat vorliegt bzw. nicht vorliegt
- Unterfertigung des Gutachtens durch die drei Kommissionsmitglieder

12.3.3 Weitere Abwicklung durch den Studiengang bzw. die VMA

1. Wurde der Plagiatsverdacht widerlegt, ist weiter im Sinn der Prüfungsordnung zu verfahren.
 2. Wurde die Arbeit zweifelsfrei als Plagiatsfall bestätigt, verständigt die Studiengangsleitung gemäß § 20 FHG den/die betroffene/n Studierende/n darüber, dass die Arbeit für ungültig erklärt/negativ beurteilt wird. Die Verständigung enthält kein inhaltliches Feedback zur Qualität der Arbeit, sondern nur folgende Punkte:

- Nennung der plagiierten Passagen,
- Kurze Beschreibung des Plagiatsfalls, sowie
- Darlegung der Konsequenzen auf Grundlage der Prüfungsordnung der FHWien der WKW

3. Der/die Studierende hat im Rahmen der geltenden Prüfungsordnung die Möglichkeit, die Arbeit wiedervorzulegen, sofern es sich noch nicht um die letzte mögliche Abgabe gehandelt hat. Im Falle eines bestätigten Plagiates behält sich die FHWien der WKW bzw. ihre Weiterbildungskooperationspartner alternative Konsequenzen wie insbesondere die Auflösung des Ausbildungsvertrages vor.

Privathochschulen/universitäten

Anton Bruckner Privatuniversität:

Ein Plagiat führt zur Zurückweisung der Arbeit („nicht genügend“) ohne Möglichkeit der Nachbesserung, bei nachträglicher Aufdeckung zur Nichtigerklärung der Beurteilung (analog der Regelung des § 74 UG 2002).

Die im Folgenden aufgelisteten Konsequenzen (für Studierende und Absolvent*innen der ABPU) gelten für das künstlerisch-wissenschaftliche und wissenschaftliche Personal der ABPU gleichermaßen wie für Studierende und Absolvent*innen der ABPU.

- Zurückweisung der Arbeit („nicht genügend“) ohne Möglichkeit der Nachbesserung, bei nachträglicher Aufdeckung zur Nichtigerklärung der Beurteilung
- Aberkennung sämtlicher Beurteilungen (Zeugnisse), die aufgrund der betroffenen Arbeit erlangt wurden
- Verfassen einer neuen Arbeit mit einem vom ursprünglichen wesentlich unterschiedlichen Thema.

JAM MUSIC LAB Private University:

§ 10 Die Fortsetzung des Studiums kann durch die JAM MUSIC LAB Private University verweigert werden, wenn der oder die Studierende. durch Übernahme fremden geistigen Eigentums in eigene Arbeiten (u.a. Seminararbeiten, Bachelorarbeiten und Masterarbeiten) ohne Offenlegung (Plagiat) vorsätzlich oder fahrlässig fremde Urheber-, Leistungsschutz- oder Persönlichkeitsrechte verletzt.

Katholisch Theologische Privatuniversität Linz:

§ 30 Unterschleif. Täuschung. Plagiat

(4) In Fällen von Zeugnismanipulation oder feststehendem Plagiat bei Schriftlichen Arbeiten stellt der/die Studiendekan/in nach Befassung der Studienkommission Sanktionsanträge beim

Fakultätskollegium. Nachträglich festgestelltes schweres Plagiat bei zuvor approbierten Schriftlichen Arbeiten führt gemäß § 5 Abs. 6 lit. b auch zum Verlust eines verliehenen akademischen Grades.

(5) Alle rechtlichen Verfügungen, die in Ausführung der Bestimmungen dieses Paragraphen getroffen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Modul Private University:

Detection of Plagiarism and its Consequences

Academic integrity through reason...

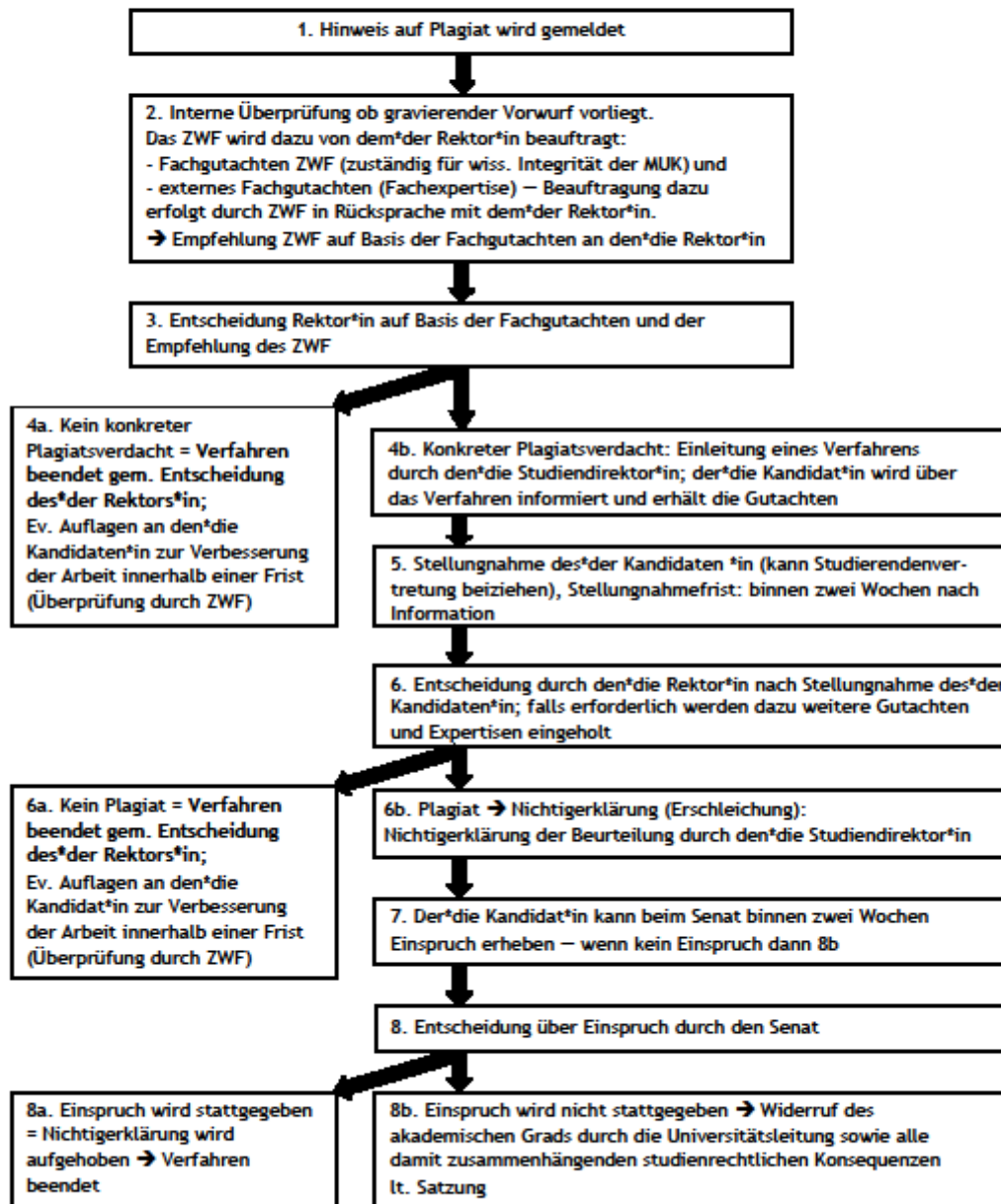
Although copying might have been considered an integral part of scholarships in medieval times, when monks copied books by hand, common sense tells one that after the invention of the printing press and digital reproduction techniques this is no longer the case. On the contrary, since the rise of enlightenment, the use one's own reason and independent thought has been considered more and more important. As Kant (1784) put it, who castigated laziness as one of the main obstacles to enlightenment: "If I have a book to have understanding in place of me, a spiritual advisor to have a conscience for me, a doctor to judge my diet for me, and so on, I need not make any efforts at all. I need not think, so long as I can pay; other will soon enough take the tiresome job over for me".

Apart from the fact that plagiarism is shunned by the academic world and should be detested by the self-esteem of every student who wants to "use one's understanding without the guidance of another" (ibid.), it is also easily detected, especially in the most common cases when copy and paste is used in order to save time and work. Sudden changes in style or in reasoning arouse the lecturer's suspicion, or they already know the respective entries in Wikipedia by heart. But trying to avoid these traces by e.g. smoothing the style, changing the reasoning or looking for less known sources to copy, nullifies the intent of saving time, and as well leads to the absurd situation to put energy and effort into plagiarizing, energy and effort that could be used more wisely and more rewarding invested in independent work and original thought, showing again that plagiarism does not really pay off.

Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien:

§ 22 (2) Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer Abschlussarbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder die Übernahme fremden geistigen Eigentums ohne Offenlegung (Plagiat) im Sinne des Urheberrechts erschlichen wurde.

Plagiatsverfahren an der MUK



Betreuung

Öffentliche Universitäten

Johannes Kepler Universität Linz:

§ 37 Betreuung von Dissertationen

(1) Die Betreuung von Dissertationen obliegt einem zweiköpfigen Betreuungsteam. Ein Mitglied des Teams hat die Funktion des*r Erstbetreuer*in, das andere die Funktion des*r Zweitbetreuer*in zu übernehmen.

(2) Als Mitglieder des Betreuungsteams kommen in Betracht:

1. Universitätsangehörige der JKU im Rahmen ihrer venia docendi (nach § 98 Abs. 13 bzw. § 103 UG oder allfälligen Vorgängerbestimmungen) bei Zugehörigkeit zur Gruppe der
 - a) Universitätsprofessor*innen (§ 94 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 2 Z 1 UG, einschließlich von Assoziierten Professor*innen im Sinne des § 99 Abs. 6 UG),
 - b) Universitätsdozent*innen (§ 94 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 2 Z 2 und § 122 Abs. 2 Z 4 UG),
 - c) wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 2 Z 2), jedoch mit Ausnahme von Personen, die ausschließlich in der Lehre tätig sind,
 - d) Privatdozent*innen (§ 94 Abs. 1 Z 6 UG),
 - e) emeritierten Universitätsprofessor*innen (§ 94 Abs. 1 Z 7 UG) oder f) Universitätsprofessor*innen im Ruhestand (§ 94 Abs. 1 Z 8 UG);
2. soweit sie nicht ohnehin bereits unter Z 1 fallen,
 - a) Personen, denen von einer anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung im In- oder Ausland eine für das Thema der Dissertation einschlägige Lehrbefugnis (venia docendi) verliehen wurde, die einer Lehrbefugnis gemäß § 103 UG gleichwertig ist; und
 - b) Personen, die an einer anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung als der JKU oder einer gleichrangigen externen Forschungseinrichtung im In- oder Ausland beschäftigt sind und über einen für das Thema der Dissertation einschlägigen wissenschaftlichen Ausweis verfügen, der dem eines*r Inhaber*in einer Lehrbefugnis gemäß § 103 UG gleichwertig ist; sowie

3. Universitätsangehörige der JKU, mit denen nach Durchlaufen eines Auswahlverfahrens gemäß § 99 Abs. 5 UG in Verbindung mit den §§ 37ff ST-BVTT eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde, soweit diese über einen für das konkrete Dissertationsvorhaben einschlägigen hervorragenden wissenschaftlichen Ausweis verfügen.

(3) Der*die Studierende hat das Recht, sich die Mitglieder des Betreuungsteams aus dem in Abs. 2 definierten Personenkreis vorbehaltlich deren Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung frei auszuwählen. Die Übernahme der Betreuung durch eine Person, die nicht unter Z 1 dieser Bestimmung fällt, bedarf der Zustimmung des*r Vizerektor*in für Lehre und Studierende im Einzelfall, soweit dieser Person nicht auf ihren Antrag hin für die laufende Funktionsperiode des Rektorats generell die Befugnis zur Betreuung von Dissertationen mit entsprechender Themenstellung verliehen wurde. Als Erstbetreuer*in einer Dissertation kommen neben Universitätsangehörigen der JKU im Sinne von Abs. 2 Z 1 nur betreuungsberechtigte Personen gemäß Abs. 2 Z 2 mit hinreichendem Naheverhältnis zur JKU in Betracht; ohne derartiges Naheverhältnis ist die Übernahme der Funktion des*r Erstbetreuer*in nur dann zulässig, wenn wichtige Gründe für ein Absehen von diesem Erfordernis vorliegen. Bei fächerübergreifenden Dissertationen ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des Betreuungsteams insgesamt die unterschiedlichen Fachaspekte des Dissertationsvorhabens abdecken.

§ 37a Dissertationsvereinbarung

(1) Zwischen dem*r Studierenden und den Mitgliedern des Betreuungsteams ist eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen, die jedenfalls folgende Punkte zu beinhalten hat:

1. den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum sowie die Matrikelnummer des*r Studierenden;
2. die Vor- und Familiennamen sowie Angaben zur beruflichen Stellung der Mitglieder des Betreuungsteams;
3. das Thema der Dissertation (zumindest in Form eines Arbeitstitels) einschließlich des Faches oder – bei fächerübergreifenden Dissertationen – der Fächer, in denen die Dissertation verfasst werden soll;
4. wenn das Curriculum kumulative Dissertationen zulässt (§ 19a Abs. 1 Z 3), Angaben zur Frage, ob die Dissertation in Form einer kumulativen Dissertation abgefasst werden kann bzw. muss;
5. wenn die Dissertation nach Maßgabe des § 59 Abs. 1 Z 7 UG in Verbindung mit § 40 dieses Satzungsteils in einer Fremdsprache abgefasst werden kann bzw. muss, die vereinbarte(n) Sprache(n);
6. wenn das Thema der Dissertation nach Maßgabe von § 83 Abs. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 UG durch mehrere Studierende gemeinsam bearbeitet werden soll, eine Beschreibung der gesondert beurteilbaren Teilleistungen der beteiligten Studierenden;
7. einen groben Zeitplan zur Realisierung des Dissertationsvorhabens, in dem wesentliche Milestones des Arbeitsfortschritts definiert und terminlich konkretisiert werden;
8. Eckdaten zur Betreuung der Dissertation und zu den diesbezüglichen Obliegenheiten der Mitglieder des Betreuungsteams;

9. Angaben zur Frage, ob die Bearbeitung des Themas der Dissertation die Verwendung der Geld- oder Sachmittel von Einrichtungen der Universität erfordert, und gegebenenfalls eine möglichst exakte Darstellung, um welche Geld- und/oder Sachmittel welcher konkreten Einrichtung/en der Universität es sich dabei handelt.

(2) Über diese Pflichtinhalte hinaus können in der Dissertationsvereinbarung insbesondere auch die Lehrveranstaltungen konkretisiert werden, die der*die Studierende zu absolvieren hat, soweit im Curriculum entsprechende Wahlmöglichkeiten vorgesehen sind. Bei kumulativen Dissertationen können auch nähere Vereinbarungen zu den Anforderungen getroffen werden, die an die gesammelten Einzelbeiträge gestellt werden.

(3) Die Dissertationsvereinbarung ist nach ihrer Unterzeichnung durch alle Beteiligten vom* von der Studierenden unverzüglich dem*r Vizerektor*in für Lehre und Studierende 136. Sitzung des Senats vom 09.05.2023 Mitteilungsblatt vom 10.05.2023, 20. Stk., Pkt. 341 Version VIII.27 ST-StR Seite 33 von 54 im Wege des Prüfungs- und Anerkennungsservice zur Genehmigung vorzulegen. Gehört dem Betreuungsteam eine Person an, die nicht unter § 37 Abs. 2 Z 1 fällt und der für den maßgeblichen Zeitraum auch nicht gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 generell die Befugnis zur Betreuung von Dissertationen mit entsprechender Themenstellung verliehen wurde, sind dem Genehmigungsantrag nähere Angaben und Nachweise betreffend die Erfüllung der in § 37 Abs. 2 Z 2 und 3 normierten Voraussetzungen beizulegen. Fällt die Person des*r Erstbetreuer*in nicht unter § 37 Abs. 2 Z 1, sind dem Antrag darüber hinaus auch nähere Angaben und Nachweise in Bezug auf deren Naheverhältnis zur JKU bzw. zu wichtigen Gründen für ein Absehen vom Erfordernis eines hinreichenden Naheverhältnisses zur JKU anzuschließen.

(4) Soweit die Bearbeitung des Themas der Dissertation nach den diesbezüglichen Angaben in der Dissertationsvereinbarung die Verwendung der Geld- oder Sachmittel von Einrichtungen der Universität erfordert und im Antrag nicht bereits eine diesbezügliche Einverständniserklärung der Leiter*innen aller davon betroffenen Einrichtungen enthalten ist, hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende jede*n Leiter*in einer betroffenen Einrichtung über die beabsichtigte Vergabe des Dissertationsthemas und die nach der Dissertationsvereinbarung erforderlichen Geld- und Sachmittel per E-Mail an die Funktionsadresse der jeweiligen Einrichtung zu informieren und ihm*r die Möglichkeit einzuräumen, die Vergabe des Themas wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes durch entsprechend begründete E-Mail an eine angeführte Mailadresse zu untersagen. Wird die Vergabe des Themas auch nur von einem*r Leiter*in einer betroffenen Einrichtung mit schlüssiger und nachvollziehbarer Begründung untersagt, hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung zu verweigern.

(5) Darüber hinaus ist die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung auch dann zu verweigern, wenn

1. der*die Studierende das Dissertationskolloquium noch nicht erfolgreich absolviert hat und im Curriculum von dieser Voraussetzung für den Abschluss und die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung nicht abgesehen wird (§ 19a Abs. 2 Z 2);
2. die Dissertationsvereinbarung im Lichte der Vorgaben des Abs. 1 unvollständig ist;

3. das Thema der Dissertation den Vorgaben des Curriculums widerspricht oder die Dissertation in einem Fach bzw. – bei fächerübergreifenden Dissertationen – in Fächern verfasst werden soll, das bzw. die nach dem Curriculum nicht in Betracht kommt bzw. kommen;
4. vereinbart wurde, dass die Dissertation in Form einer kumulativen Dissertation abgefasst werden kann oder muss, obwohl dies nach dem Curriculum unzulässig ist;
5. das Betreuungsteam die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 und 3 letzter Satz nicht oder zumindest nicht in Bezug auf das in der Dissertationsvereinbarung festgelegte Dissertationsthema erfüllt;
6. der*die Erstbetreuer*in kein hinreichendes Naheverhältnis zur JKU aufweist und keine wichtigen Gründe für ein Absehen von diesem Erfordernis im Sinne des § 37 Abs. 3 Satz 3 vorliegen; oder
7. bei vereinbarter gemeinsamer Bearbeitung des Dissertationsthemas durch mehrere Studierende die in der Dissertationsvereinbarung beschriebenen Teilleistungen wenigstens eines*r beteiligten Studierenden nicht geeignet sind, dem Nachweis der 136. Sitzung des Senats vom 09.05.2023 Mitteilungsblatt vom 10.05.2023, 20. Stk., Pkt. 341 Version VIII.27 ST-StR Seite 34 von 54 Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellung im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 13 UG zu dienen.

(6) Wurde die Dissertationsvereinbarung auf Seiten des Betreuungsteams von einer Person unterzeichnet, die nicht unter § 37 Abs. 2 Z 1 fällt und der für den maßgeblichen Zeitraum auch nicht gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 generell die Befugnis zur Betreuung von Dissertationen mit entsprechender Themenstellung verliehen wurde, kann der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende deren Genehmigung auch mit der Begründung verweigern, dass er*sie der Übernahme der Betreuung durch diese Person in pflichtgemäßer Ausübung seines*ihres diesbezüglichen Ermessens nicht zustimmt. Die für die Ermessensübung maßgeblichen Erwägungen sind im Bescheid über die Genehmigungsverweigerung näher darzulegen.

(7) Die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung gilt als erteilt, wenn der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende dem*r Studierenden nicht bis spätestens acht Wochen nach Einlangen seines*ihres diesbezüglichen Ersuchens die Genehmigung mit Bescheid verweigert. Auf Antrag des*r Studierenden hat der*die VizerektorIn für Lehre und Studierende ihm*r zu bestätigen, dass innerhalb der Frist keine Verweigerung erfolgt ist. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn der Bescheid spätestens am letzten Tag der Frist an jene Adresse zur Post gegeben wird, die der*die Studierende im Rahmen der Zulassung zum Studium bzw. gemäß § 59 Abs. 2 Z 1 UG nachträglich als Zustelladresse bekannt gegeben hat.

(8) Langt bis zum Ende der Nachfrist jenes Semesters, in dem das Dissertationskolloquium erfolgreich absolviert wurde, spätestens aber bis zum Ablauf des dritten Semesters der Zulassung zum Doktoratsstudium kein Ersuchen des*der Studierenden um Genehmigung einer Dissertationsvereinbarung ein, hat der*die VizerektorIn für Lehre und Studierende ihn*sie mit Bescheid aufzufordern, innerhalb von längstens vier Wochen ab Zustellung der Aufforderung eine Dissertationsvereinbarung zur Genehmigung vorzulegen. Läuft diese Frist ungenützt ab, hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende ein Verfahren zur amtswegigen Festlegung der

Dissertationsvereinbarung einzuleiten. Auf diese Rechtsfolge ist im Spruch des Aufforderungsbescheides ausdrücklich hinzuweisen.

(9) Im Zuge des Verfahrens hat der*die VizerektorIn für Lehre und Studierende zunächst die Gründe für das Unterbleiben einer fristgerechten Vorlage der Dissertationsvereinbarung zu ermitteln. Stellt sich heraus, dass eine Dissertationsvereinbarung nicht abgeschlossen werden konnte, weil der*die Studierende trotz entsprechender Bemühungen nicht in der Lage war, ein den Vorgaben des § 37 entsprechendes Betreuungsteam zu finden, oder weil zwischen dem*r Studierenden und den Mitgliedern des Betreuungsteams keine Einigung über den Inhalt der Dissertationsvereinbarung erzielt werden konnte, hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende zu versuchen, betreuungsberechtigte Personen zur freiwilligen Übernahme der Betreuung zu bewegen bzw. zwischen dem*r Studierenden und den Mitgliedern des Betreuungsteams einen inhaltlichen Kompromiss zu vermitteln. Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende kann die Aufgaben nach diesem Absatz dem*der Dekan*in der vom Dissertationsvorhaben (haupt)betreffenen Fakultät oder einem*r Universitätsprofessor*in mit fachlicher Nähe zum Dissertationsvorhaben übertragen.

(10) Führen die Bemühungen nach Abs. 9 zu keinem Ergebnis und langt bis spätestens zum Ende der Nachfrist des nächstfolgenden Semesters noch immer kein Ersuchen des*der 136. Sitzung des Senats vom 09.05.2023 Mitteilungsblatt vom 10.05.2023, 20. Stk., Pkt. 341 Version VIII.27 ST-StR Seite 35 von 54 Studierenden um Genehmigung einer Dissertationsvereinbarung ein, hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende den Inhalt der Dissertationsvereinbarung mit Bescheid amtswegig festzulegen. Auf sein*ihr Ersuchen hin sind alle Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 1 Z 4 UG) mit aktivem Dienstverhältnis zur JKU im Rahmen ihrer Lehrbefugnis verpflichtet, die Funktion des*r Erstbetreuer*in oder des*r Zweitbetreuer*in zu übernehmen und/oder Vorschläge für den Inhalt der Dissertationsvereinbarung oder einzelner Punkte derselben zu erstatten. Bei der Festlegung der Mitglieder des Betreuungsteams ist auf die bereits bestehende Belastung der zu bestellenden Personen mit der Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten und die fachliche Nähe zum Dissertationsvorhaben entsprechend Bedacht zu nehmen.

(11) An den Inhalt einer genehmigten oder amtswegig festgelegten Dissertationsvereinbarung sind sowohl der*die Studierende als auch die Mitglieder des Betreuungsteams gebunden. Änderungen am Inhalt der Dissertationsvereinbarung einschließlich einer Änderung des Dissertationsthemas sind bis zur Einreichung der Dissertation zulässig, bedürfen jedoch des Einvernehmens aller Beteiligten. Personelle Änderungen im Betreuungsteam sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sowohl die bisherigen als auch die neu hinzukommenden Mitglieder des Betreuungsteams mit dem Wechsel einverstanden sind. Abs. 3 bis 7 sind auf Änderungen am Inhalt der Dissertationsvereinbarung sinngemäß anzuwenden.

(12) Ein einseitiger Ausstieg aus der Dissertationsvereinbarung ist für ein Mitglied des Betreuungsteams nur dann zulässig, wenn

1. der*die Studierende den vereinbarten Zeitplan trotz Einräumung einer angemessenen Nachfrist zum wiederholten Male nicht eingehalten hat;

2. der*die Studierende – insbesondere durch vorsätzliches Plagiiere im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 31 UG oder vorsätzliches anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 32 UG – gegen die allgemein anerkannten Gepflogenheiten einer guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat; oder
3. die Fortführung der Betreuung für das Mitglied des Betreuungsteams aus schwerwiegenden, die eigene Person betreffenden Gründen nachträglich unzumutbar wird. Die Versetzung in den Ruhestand begründet nur in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Unzumutbarkeit im Sinne dieser Bestimmung.

(13) Für den*die Studierende*n ist ein einseitiger Ausstieg aus der Dissertationsvereinbarung nur dann zulässig, wenn ein Mitglied des Betreuungsteams seine*ihre Obliegenheiten unter Bedachtnahme auf die in der Dissertationsvereinbarung zugesagten Betreuungsleistungen systematisch verletzt, oder aus schwerwiegenden, die eigene Person betreffenden Gründen.

(14) Der einseitige Ausstieg aus der Dissertationsvereinbarung ist den anderen Beteiligten nachweislich bekannt zu geben und dem*r Vizerektor*in für Lehre und Studierende im Wege des Prüfungs- und Anerkennungsservice schriftlich anzuzeigen. Wenn nicht alle anderen Beteiligten den einseitigen Ausstieg zustimmend zur Kenntnis nehmen, hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende mit Bescheid über dessen Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit zu entscheiden. Liegt demnach anerkanntermaßen ein Fall des Abs. 12 Z 3 oder der erste Unterfall des Abs. 13 vor, hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende auf Antrag des*r Studierenden ein Verfahren zur amtswegigen Bestellung eines neuen bzw. Ergänzung des bestehenden 136. Sitzung des Senats vom 09.05.2023 Mitteilungsblatt vom 10.05.2023, 20. Stk., Pkt. 341 Version VIII.27 ST-StR Seite 36 von 54 Betreuungsteams und Abschluss einer neuen Dissertationsvereinbarung einzuleiten. Abs. 9 und 10 gelten sinngemäß.

Medizinische Universität Graz:

§55 Abs (3) formale und inhaltliche Vorgaben zur Dissertation, sowie die Beurteilungskriterien für die Dissertation sind in der jeweils geltenden „Richtlinie für die Erstellung einer Dissertation“ festgehalten. Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten und von dieser/diesem zwei Gutachterinnen/Gutachtern vorzulegen. Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die eine Lehrbefugnis gemäß § 103 UG idgF oder eine dieser gleichzusetzenden Qualifikation auf dem Gebiet der Dissertation vorweisen können und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen, werden für Begutachtung herangezogen. **Für Dissertationen aus dem PhD-Studium dürfen diese kein aktives Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz haben.**

Technische Universität Wien:

§ 23. (1) Nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation sind im Curriculum festzulegen. Die/der Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen/Betreuer auszuwählen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Eine mit der Universität unter Einbeziehung der Betreuerin/des Betreuers abzuschließende Dissertationsvereinbarung hat die wechselseitigen Verpflichtungen der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers zu regeln.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und bei der Betreuung der Studierenden sind die Richtlinie „Code of Conduct – Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ des Rektorats, erstmals kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 21.11.2007 (Nr. 257-2007), und die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

(4) Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren, Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen/Privatdozenten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die/der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin/einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Angehörige einer externen Forschungseinrichtung mit der Betreuung und der Beurteilung von Dissertationen zu betrauen, wenn deren Qualifikation einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist. Das Studienrechtliche Organ ist überdies berechtigt, Honorarprofessorinnen/ Honorarprofessoren gemäß „Satzungsteil Ehrungen“ jeweils für das Fach ihrer ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis zu betrauen.

(6) Die/der Studierende hat das Thema und die Betreuerin/den Betreuer der Dissertation dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin/der Betreuer gelten als genehmigt, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht durch Bescheid untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers zulässig.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Das Studienrechtliche Organ hat die Dissertation mindestens zwei Personen gemäß Abs. 4 und 5 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten mit jeweils einem Gutachten und einer Note zu beurteilen haben. Nach Möglichkeit soll zumindest eine dieser Personen der Technischen Universität Wien und zumindest eine dieser Personen einer anderen Fakultät oder Universität oder einer externen Forschungseinrichtung angehören. Bei interdisziplinären Dissertationen sollen alle beteiligten Disziplinen durch Beurteilerinnen/Beurteiler vertreten sein.

(8) Werden nur zwei Personen gemäß Abs. 7 mit der Beurteilung der Dissertation beauftragt und fällt eine der beiden Beurteilungen negativ aus, so hat das Studienrechtliche Organ eine weitere Person aus dem in Abs. 4 und 5 genannten Personenkreis zu beauftragen. Diese hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. (9) Gelangen die Beurteilerinnen/Beurteiler zu keinem Beschluss über die Note der Dissertation, so ist der arithmetische Mittelwert der vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden; ein Ergebnis größer als,5 ist aufzurunden.

Universität Innsbruck:

§ 28. Master- oder Diplomarbeitsvereinbarung, Dissertationsvereinbarung

(1) Die Master- oder Diplomarbeitsvereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden eines Master- oder Diplomstudiums und der Betreuerin oder dem Betreuer der Master- oder Diplomarbeit. Darin sind insbesondere Thema, Umfang und Form der Arbeit sowie Arbeitsabläufe und Studienfortgang sowie die entsprechenden Zeitrahmen zu vereinbaren.

(2) Die Dissertationsvereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden eines Doktoratsstudiums und den Betreuerinnen oder den Betreuern der Dissertation. Darin sind insbesondere Thema, Umfang und Form der Dissertation sowie Regelungen zur Sicherung der in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin gültigen Qualitätsstandards („state of the art“), Arbeitsabläufe, Studienfortgang und die entsprechenden Zeitrahmen zu vereinbaren.

(3) Die jeweilige Vereinbarung ist bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung der jeweiligen wissenschaftlichen Arbeit einzureichen. Bei einem Wechsel von Betreuerinnen oder Betreuern und bei inhaltlichen Modifikationen ist die Vereinbarung jedenfalls zu aktualisieren.

Universität für Weiterbildung Krems:

§ 11 (3)

1. Im Rahmen der Dissertation ist die Befähigung zur selbständigen Lösung von Fragestellungen der wissenschaftlichen Forschung nachzuweisen. Die Dissertation muss einen wesentlichen eigenständigen Beitrag zum jeweiligen Forschungsgebiet darstellen. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der_dem Studierenden, im Folgenden Dissertant_in genannt, selbständig und entsprechend den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis angefertigt und abgefasst worden ist; dies ist von dem_der Dissertant_in in einer Präambel zur Dissertation in Form einer eidesstattlichen Erklärung zu bestätigen. Die Dissertation soll vorzugshalber in englischer, kann aber auch in deutscher Sprache abgefasst sein und hat den

Vorgaben der Richtlinien zur Abfassung einer Dissertation (siehe Anlage zur PhD-Ordnung und Regelungen der jeweiligen Curricula) zu entsprechen.

2. Die Durchführung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch den_ die Dissertanten_in an jenem Department der Universität für Weiterbildung Krems, dem der_ die jeweilige Betreuer_in angehört. Die Durchführung einer Dissertation an mehreren Departments ist zulässig, sofern das Dissertationsthema einem Department zuordenbar ist und das Einverständnis aller beteiligten Departments vorliegt. Maximal zwei Semester des Dissertationsvorhabens können auch an anderen Forschungseinrichtungen im In- und Ausland realisiert werden, wofür ein schriftlicher Antrag des_ der Dissertanten_in an den_ die jeweilige_n PhD-Koordinator_in und die Zustimmung des_ der Dissertationsbetreuers_in erforderlich sind.

3. Während des PhD-Studiums wird der_ die Dissertant_in von einem_ einer Erstbetreuer_in unterstützt und angeleitet. Erstbetreuer_innen sind selbst im jeweiligen Bereich wissenschaftlich exzellent tätig (dokumentiert durch die Zahl der hochwertigen Publikationen der letzten sechs Jahre), sind ausgewiesen in der Einwerbung von Drittmitteln und können Erfahrung in der Betreuung von Dissertant_innen sowie Publikationen mit Dissertant_innen und PostDoktoranden_innen als Erstautor_innen nachweisen. Es ist eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen, weitere Bestimmungen finden sich in der PhD-Ordnung der Universität für Weiterbildung Krems. Der_ Die Erstbetreuer_in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Dissertationsvereinbarung. Bei interdisziplinären Forschungsprojekten kann unter Wahrung der Entscheidungsbefugnis des_ der Erstbetreuers_in ein_ e zweite_r Betreuer_in bestellt werden, die_ der fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema der Dissertation stehen muss.

4. Für jede Dissertation wird mit der Vergabe des Themas von dem für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied ein PhD-Komitee bestellt, wobei der_ die Erstbetreuer_in dem Komitee vorsteht. Das Komitee besteht aus drei Mitgliedern, darunter mindestens einer Person von außerhalb des Departments, an dem die Arbeiten durchgeführt werden. Das PhD-Komitee unterstützt und berät den_ die Dissertant_in fachlich und lädt sie_ ihn zweimal jährlich zu einem Treffen ein, bei dem der Fortschritt der Arbeit evaluiert wird. In der ersten Sitzung des PhD-Komitees, zu der auch der_ die PhD-Koordinator_in einzuladen ist, wird das Dissertationsvorhaben in Form eines Thesis Proposals (Exposé) durch den_ die Dissertant_in präsentiert. Eine außerordentliche Sitzung des PhD-Komitees kann von dem_ der Betreuer_in, einem Mitglied, oder dem_ der Dissertanten_in beantragt werden.

5. Ein Wechsel des Dissertationsthemas und/oder des_ der Betreuers_in bedarf einer Meldung an den_ die jeweilige_n PhD-Koordinator_in und eines Beschlusses der PhD-Kommission.

6. Die PhD-Kommission wird vom Rektorat eingesetzt und ist für die regelkonforme Durchführung der PhD-Studien an der Universität für Weiterbildung Krems verantwortlich. Die Kommission besteht aus dem für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied, dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied und allen gewählten PhD-Koordinator_innen. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Ein_ e Vorsitzende_r ist zu wählen.

Universität Wien:

§ 14 (3) Die oder der Studierende, die oder der eine Person gemäß Abs.2 zur Betreuung gewählt hat, hat der oder dem Studienpräses den Namen dieser Person, das vorgeschlagene Thema der Diplom- oder Masterarbeit sowie eine kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gemäß Abs.2 gelten als angenommen, wenn die oder der Studienpräses diese ausdrücklich genehmigt oder nicht binnen eines Monats nach Einlangen bescheidmäßig untersagt. Diese Frist verlängert sich auf zwei Monate, wenn die oder der Studienpräses vor ihrem Ablauf der oder dem Studierenden mitteilt, dass noch keine Entscheidung ergehen kann, weil noch weitere Ermittlungen erforderlich sind.

(5) Finden Studierende nachweislich keine Betreuerin oder keinen Betreuer nach Abs.2, so gilt anders als in Abs.3 folgendes besondere Verfahren:

1. Solche Studierende haben sich mit einem unverbindlichen Themenvorschlag und einer kurzen Beschreibung des gewünschten Vorhabens an die oder den Studienpräses zu wenden. Dabei können sie unverbindlich eine Betreuerin oder einen Betreuer gemäß Abs.2 oder Abs.5 Z.2 vorschlagen. Die oder der Studienpräses hat zu klären, ob die Betreuung durch eine Person nach Abs.2 möglich ist; der Kreis der internen Personen mit facheinschlägiger oder fachnaher Lehrbefugnis ist dazu anzuhören. Bestehen Zweifel über diesen Kreis, ist er von der oder dem Studienpräses festzulegen. Steht eine Person nach Abs.2 zur Verfügung, so ist sie als Betreuerin oder Betreuer heranzuziehen.
2. Steht auch nach dem Verfahren nach Z.1 keine Person gemäß Abs.2 zur Verfügung, so kann die oder der Studienpräses im Einzelfall auf unverbindlichen Wunsch von Amts wegen und nach Anhörung der internen Personen mit facheinschlägiger oder fachnaher Lehrbefugnis
 - a. eine geeignete Angehörige oder einen geeigneten Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit Doktorat, oder
 - b. in besonders begründeten Fällen geeignete externe Fachvertreterinnen und Fachvertreter mit Lehrbefugnis oder gleichwertiger Qualifikation, wenn diese oder deren unmittelbare Forschungseinheiten in einem Naheverhältnis zu Universität Wien stehen, zur Betreuung und Beurteilung einer Diplom- oder Masterarbeit heranziehen.

(6) Nach der Heranziehung eines Betreuers oder einer Betreuerin gemäß Abs. 5 ist das Thema der Arbeit in Folge im Einvernehmen zwischen der Betreuerin bzw. dem Betreuer, Studierenden und der oder dem Studienpräses festzulegen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so hat der Betreuer bzw. die Betreuerin im Einvernehmen mit der oder dem Studienpräses zwei Themen vorzuschlagen, aus denen die oder der Studierende zu wählen hat.

(7) Die oder der Studienpräses kann in begründeten Fällen eine gemeinsame Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers und der bzw. des Studierenden über den Arbeits- und Zeitplan für die Fertigstellung der wissenschaftlichen Arbeit einfordern. Kommt eine gemeinsame Erstellung eines Arbeits- oder Zeitplans durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Studierende bzw. den Studierenden nicht zustande, so hat die oder der Studienpräses in einem vermittelnden

Gespräch ein Einvernehmen über den Arbeits- und Zeitplan herzustellen. Ist auch in diesem Falle keine einvernehmliche Lösung möglich, so kann die oder der Studienpräses das Betreuungsverhältnis auflösen.

(9) Ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers durch den oder die Studienpräses ist aus wichtigen Gründen von Amts wegen, auf Wunsch der Studierenden oder auf Anregung des Betreuers oder der Betreuerin bis zur Einreichung der Diplom- oder Masterarbeit möglich. Der Wechsel ist von der oder dem Studienpräses unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2, 3 und 5 vorzunehmen.

§ 15 (6) Finden Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, die oder der zur Betreuung der Dissertation berechtigt und bereit ist, so haben sie sich mit einem Exposé gemäß Abs.8 an den oder die Studienpräses zu wenden. Die Vorschläge der Studierenden bezüglich des Themas und der Betreuerin oder des Betreuers haben keine Bindungswirkung. Die Genehmigung von Thema und Betreuerin oder Betreuer hat die oder der Studienpräses ausdrücklich vorzunehmen, eine Genehmigung durch Fristablauf gemäß Abs. 10 ist ausgeschlossen. Die oder der Studienpräses hat zu klären, ob das Thema inhaltlich betreut werden kann und die Betreuung möglich ist, der Kreis der internen Personen mit facheinschlägiger oder fachnaher Lehrbefugnis ist von der oder dem Studienpräses zusammenzustellen und dazu anzuhören. In der Folge hat die oder der Studienpräses das Thema bescheidmäßig abzuweisen oder einen Betreuer oder eine Betreuerin heranzuziehen. Das Thema der Arbeit ist in Folge im Einvernehmen zwischen dem Betreuer oder der Betreuerin, der oder dem Studierenden und der oder dem Studienpräses festzulegen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so hat der Betreuer oder die Betreuerin im Einvernehmen mit dem oder der Studienpräses zwei Themen vorzuschlagen, aus denen die oder der Studierende zu wählen hat.

(7) Zur Beratung der oder des Studienpräses, der betroffenen Studienprogrammleitungen, der Studierenden und Betreuenden werden Doktoratsbeiräte, die aus betreuungsbefugten Personen gemäß Abs.2 bestehen, eingerichtet. Ein Doktoratsbeirat ist für ein oder mehrere Dissertationsgebiete oder ein größeres Teilgebiet eines Dissertationsgebiets in einem Curriculum zuständig. Die Anzahl der Doktoratsbeiräte pro Curriculum, die jeweilige Größe und der Bereich ihrer Tätigkeit werden von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der betroffenen wissenschaftlichen Organisationseinheiten festgelegt. Die Mitglieder der Doktoratsbeiräte werden von den Leiterinnen und Leitern der betroffenen wissenschaftlichen Organisationseinheiten nach Anhörung der Fakultätskonferenz für die Dauer einer Funktionsperiode gemäß § 20 Abs. 3 Organisationsplan entsendet. Der für ein Dissertationsvorhaben fachlich zuständige Doktoratsbeirat kann zu einem eingereichten Dissertationsvorhaben eine Stellungnahme abgeben.

(12) Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für den Abschluss einer Dissertationsvereinbarung, die die konkrete Ausgestaltung des Doktoratsstudiums auf Basis der rechtlichen Grundlagen, insbesondere des studienrechtlichen Teils der Satzung und der Curricula festlegt und dokumentiert. Die Dissertationsvereinbarung ist zwischen den Studierenden und den betreuenden Personen abzuschließen und bedarf der Genehmigung durch

das zuständige studienrechtliche Organ. Im Falle der Inanspruchnahme von Sach- oder Geldmitteln der Organisationseinheit ist deren Verfügbarkeit von der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit zu bestätigen. Die Vereinbarkeit zwischen Dissertationsvereinbarung und den Verträgen, die zur Herstellung von Beschäftigungsverhältnissen zur Universität geschlossen wurden, ist zu beachten. Ebenso ist die Vereinbarkeit zwischen Dissertationsvereinbarungen und dem Studium im Rahmen eines strukturierten Doktoratsprogramms (z.B. Initiativkollegs oder Doktoratskollegs des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) zu beachten.

(13) Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerinnen, Betreuern und Studierenden;
10. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

(14) Die Dissertationsvereinbarung ist von den Studierenden im Einvernehmen mit den betreuenden Personen auf Basis periodischer, jedenfalls jährlicher, Berichte über den Studienfortgang durch Anhänge zu ergänzen. Die einseitige Auflösung und wesentliche Änderungen der Dissertationsvereinbarung sind aus sachlichen Gründen zulässig und bedürfen der Genehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ.

mdw - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien:

§ 37a Betreuung, Begutachtung und Beurteilung von künstlerischen Dissertationen (§ 83 UG)

(3) Künstlerische Dissertationen werden von einem Betreuungsteam betreut. Das im Rektorat für das künstlerische Doktorat zuständige Mitglied genehmigt die Betreuung auf Vorschlag des_ der Leiter_s_in des Artistic Research Centers (ARC). Die Auswahl der Mitglieder des Betreuungsteams hat nach fachlichen und thematischen Gesichtspunkten zu erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass eine breite Expertise für das jeweilige Dissertationsprojekt zur Verfügung steht. Das Betreuungsteam muss mindestens drei Personen umfassen. In jedem Fall muss eine Person im

Betreuungsteam eine oder ein Universitätsprofessor_in, habilitierte Mitarbeiter_in oder assoziierte Universitätsprofessor_in der mdw sein.

(4) Studienwerber_innen sind berechtigt, ihre Wunschbetreuer_innen als mögliche Mitglieder des Betreuungsteams zu nennen. Diesem Wunsch ist, sofern er in Einklang mit den vorherigen Bestimmungen steht, nach Möglichkeit zu entsprechen.

(5) Zwischen der oder dem Studierenden und zumindest einem der im Rektorat für das künstlerische Doktorat zuständigen Mitglieder ist eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat eine Empfehlung dazu abzugeben. Das Betreuungsteam muss seine Zustimmung zur Übernahme der Betreuung und zum Inhalt der Vereinbarung geben. In der Dissertationsvereinbarung sind insbesondere festzulegen: 1. Thema 2. Prozentuale Angabe der Gewichtung der für die künstlerische Dissertation relevanten Teildisziplinen 3. Betreuung 4. Fortschrittsberichte 5. Sprache der künstlerischen Dissertation 6. Qualitätskontrolle 7. zeitlichem Ablauf 8. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

(6) Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung ist die vollständige reflexive Dokumentation der künstlerischen Dissertation bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt drei Universitätslehrer_innen gemäß Abs 2 als Gutachter_innen, wobei zumindest eine oder ein Gutachter_in Angehörige_r der mdw sein muss und zumindest eine bzw. einer nicht. Kandidat_innen haben die Möglichkeit, solche externen Gutachter_innen vorzuschlagen. Die Gutachter_innen sind entsprechend den prozentualen Gewichtungen der für die künstlerische Dissertation relevanten Teildisziplinen auszuwählen (siehe Dissertationsvereinbarung). Mitglieder des Betreuungsteams kommen für die Begutachtung nicht in Frage.

Wirtschaftsuniversität Wien:

§33 (3) Die Studierenden haben das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre sowie die Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers, dass sie oder er zur Betreuung bereit ist und der Themenwahl zustimmt, vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre diese innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt, wobei die vom Senat festgelegte Lehrveranstaltungszeit nicht in die Frist einzurechnen ist. Bis zur Einreichung der Masterarbeit (Abs 5) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas nach dem in diesem Absatz geregelten Verfahren zulässig

§34 (6) Die Beurteilerinnen oder Beurteiler können die formale (insbesondere sprachliche) Qualität der Dissertation auf die Einhaltung von Mindeststandards durch ein von der Vizerektorin oder vom Vizerektor für Lehre zu beauftragendes Gutachten überprüfen lassen. Fällt das durch

die Vizerektorin oder den Vizerektor für Lehre einzuholende Gutachten negativ aus, ist eine überarbeitete Fassung der Dissertation einzureichen.

Pädagogische Hochschulen

Pädagogische Hochschule Kärnten

10. Unterstützung für die Bachelorarbeit (Leitfaden: Von der Idee zur Bachelorarbeit)

Zur Abfassung ihrer Bachelorarbeiten bietet die Pädagogische Hochschule Kärnten Studierenden folgende Unterstützung an:

- Begleitung des Arbeitsprozesses durch den/die Lehrveranstaltungsleiter/in
- Der Studierende hat das Anrecht vom Lehrveranstaltungsleiter/von der Lehrveranstaltungsleiterin im Arbeitsprozess betreut zu werden (3 Besprechungstermine).

Bachelorarbeiten können aus inhaltlichen oder formalen Gründen vom Lehrveranstaltungsleiter/von der Lehrveranstaltungsleiterin auch abgelehnt werden. Das von der PH Kärnten festgesetzte Limit sind 10 Bachelor-/Masterbetreuungen pro Studienjahr (bei Vollbeschäftigung der Hochschullehrperson an der PH Kärnten). Unterstützung des Schreibprozesses durch das LeseSchreibZentrum der PH Kärnten. Für die Unterstützung bei Problemen mit dem schriftlichen Abfassen der Arbeit (dem Aufbau, der Gliederung, dem sachlichen Schreiben etc.) hat die PH Kärnten ein LeseSchreibZentrum eingerichtet. Das LeseSchreibZentrum bietet Workshops und individuelle Einzelschreibberatungen an. Über die Termine und das Lehrangebot informieren die Anschlagtafel vor dem LeseSchreibZentrum und die Homepage (<http://www.ph-kaernten.ac.at/leseschreibzentrum/>). Unterstützung durch die Bibliothek.

Die Mitarbeiter/innen der Bibliothek unterstützen gerne bei der Literaturrecherche, wobei sie vor allem auch Hinweise geben, wie man Literatur findet, die nicht an der Bibliothek der FH Kärnten vorhanden ist. (Weitere Hinweise für die Literatursuche finden Sie in Beilage 4).

11. Welche Aufgabe hat der Betreuer/die Betreuerin einer Bachelorarbeit? (Leitfaden: Von der Idee zur Bachelorarbeit)⁵

Die Aufgaben der Betreuenden gegenüber den Studierenden sind:

- Beratung bei der Themenwahl sowie der Eingrenzung des Themas auf eine bearbeitbare Fragestellung (besonders wichtig!)
- Beratung bei der Literaturrecherche
- Bei empirischen Forschungsarbeiten: Beratung beim Erstellen des Forschungsdesigns
- Beratung bei allgemeinen inhaltlichen und methodischen Fragen

⁵ Analoge Regelung auch in Richtlinie zur Masterarbeit

- Erstellung des schriftlichen Gutachtens und die Benotung der Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Fristen von 4 Wochen
- Beratung des/der Studierenden im Rahmen von maximal drei Terminen

Was ist nicht die Aufgabe des Betreuenden?

- Korrektur von Rechtschreibung, Formulierungen bzw. Zitaten
- Bereitstellung von Literatur

5. Themenwahl – Betreuung der Masterarbeit – Vereinbarung (Guideline Masterarbeit)

Das Thema wird mit einem*einer Betreuer*in vereinbart.

Sie finden die Lehrenden und deren Themenbereiche auf der Homepage: Themenbereiche Masterarbeiten. Masterarbeiten können aus inhaltlichen oder formalen Gründen von Betreuer*innen auch abgelehnt werden (das von der PH Kärnten festgesetzte Limit sind 10 Bachelor- bzw. Masterbetreuungen pro Studienjahr – bei Vollbeschäftigung der Hochschullehrperson an der PH Kärnten). Der*die Studierende verfasst ein Exposé zum vereinbarten Thema. Ein Exposé dient als Leitfaden zum Schreiben einer Masterarbeit. Es werden die theoretischen und empirischen Grundlagen des gewählten Themas beschrieben. Dies dient als Unterstützung zur Eingrenzung des Themas und zur Findung der dezidierten Forschungsfrage(n). Zudem liefert das Exposé Anhaltspunkte zum inhaltlichen Aufbau der Masterarbeit und unterstützt das persönliche Zeitmanagement.

Das Exposé sollte in etwa 7-9 Seiten lang sein (ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis, Zeitplan und Gliederung). Zur Erstellung des Exposés wird die Formatvorlage (siehe Homepage) verwendet. Die Endversion des Exposés wird am Deckblatt sowohl von der Hochschullehrperson als auch von dem*der Studierenden unterschrieben und elektronisch in der Abteilung Studien- und Prüfungswesen abgegeben. Die Genehmigung des Exposés erfolgt durch den*die Vizerektor*in für Forschung.

4. Vereinbarung und Betreuung der Masterarbeit (Leitfaden: Von der Idee zur Masterarbeit)

Der/Die Studierende hat mit dem/der gewählten Betreuer/in eine Mastervereinbarung abzuschließen. Die Mastervereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung insbesondere über das Thema, den Umfang (90.000 – 135.000 Zeichen inkl. Leerzeichen = ca. 50 – 75 A4-Seiten) und die Form der Arbeit sowie über Arbeitsabläufe und den entsprechenden Zeitrahmen. Als Betreuerin bzw. Betreuer einer Masterarbeit können alle Hochschullehrpersonen der Pädagogischen Hochschule Kärnten gewählt werden, die ein Doktorat in dem Fachbereich haben, dem das Thema der Masterarbeit zugeordnet werden kann.

Pädagogische Hochschule Salzburg

Vereinbarung und Betreuung der Masterarbeit (Richtlinien Masterarbeit)

Der/Die Studierende hat mit dem/der gewählten Betreuer_in eine Mastervereinbarung (Formblatt: Mastervereinbarung) abzuschließen. Die Mastervereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung insbesondere über das Thema, den Umfang und die Form der Arbeit sowie über Arbeitsabläufe und den entsprechenden Zeitrahmen. Als Betreuer_in einer Masterarbeit können alle Hochschullehrpersonen der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig gewählt werden, die ein Doktorat im dem Thema zuordenbaren Fachbereich haben (Liste der Betreuer_innen). Das Masterthema ist von der/dem Studierenden offiziell in der Studien- und Prüfungsabteilung einzureichen (Formblatt: Einreichung des Themas der Masterarbeit). Thema und Betreuung gelten als angenommen, wenn das Monokratische Organ (Vizekanzler für Forschung und Entwicklung) die Bearbeitung des Themas nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung untersagt. Die Studierenden haben während der Arbeit an der Masterarbeit mit dem Betreuer/der Betreuerin Kontakt zu halten.

Pädagogische Hochschule Tirol

4. Mastervereinbarung (Richtlinie zu Masterarbeit und Masterarbeitsvereinbarung)

Die Mastervereinbarung ist ...

- spätestens bis zu einem auf der Website der PHT ausgewiesenen Termin über die Internet Online-Plattform (zugänglich über die PHT-Website) hochzuladen,
- ist von der Betreuerin/dem Betreuer zu prüfen und zu kommentieren,
- auszudrucken und sowohl von der zuständigen Betreuerin/dem zuständigen Betreuer als auch von zu unterzeichnen. Anschließend ist das Dokument von der Studierenden/dem Studierenden auf der internen Online-Plattform hochzuladen und
- an die zuständige Vizerektorin/den zuständigen Vizerektor über die interne Online-Plattform zu übermitteln.

Bei einem Wechsel der Betreuungsverantwortung und bei inhaltlichen Modifikationen ist die Mastervereinbarung jedenfalls zu aktualisieren.

5. Gliederung der Mastervereinbarung

Deckblatt:

- a) Name der Pädagogischen Hochschule, Studium
- b) Titel der Masterarbeit
- c) Name der Betreuerin/des Betreuers
- d) Vorname, Name, Matrikelnummer und Kontaktinformation (Adresse, E-Mail-Adresse)
- e) Version des Exposé
- f) Datum der Abgabe

1. Arbeitstitel
2. Erste Gliederung
3. Kurzbeschreibung der Ausgangslage
4. Grundlegende Fragestellungen zum Thema
5. Geplante Forschungsmethode
6. Zeitplan
7. Grundlagenliteratur

Pädagogische Hochschule Wien⁶

§ 37 Masterarbeiten (Satzung)

(6) Finden Studierende nachweislich keine*n Betreuer*in gemäß den Vorgaben aus Abs. 2, 3 und 4, so gilt anders als in Abs. 4 folgendes besondere Verfahren: a. Solche Studierende haben sich mit einem unverbindlichen Themenvorschlag und einer kurzen Beschreibung des gewünschten Vorhabens an die zuständige Institutsleitung zu wenden. Steht eine Person nach Abs. 2 zur Verfügung, so ist sie als Betreuer*in heranzuziehen. b. Steht auch nach dem Verfahren nach Abs. 6a keine Person gemäß Abs. 2 zur Verfügung, so kann die zuständige Institutsleitung in besonders begründeten Fällen geeignete externe Betreuer*innen heranziehen.

(7) Nach der Heranziehung eines Betreuers oder einer Betreuerin gemäß Abs. 6 ist das Thema der Arbeit in Folge im Einvernehmen zwischen der*dem Betreuer*in, Studierenden und der zuständigen Institutsleitung festzulegen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so hat der Betreuer bzw. die Betreuerin im Einvernehmen mit der Institutsleitung zwei Themen vorzuschlagen, aus denen die*der Studierende zu wählen hat.

(8) Die zuständige Institutsleitung kann in begründeten Fällen eine gemeinsame Stellungnahme der Betreuerin*des Betreuers und der*des Studierenden über den Arbeits- und Zeitplan für die Fertigstellung der wissenschaftlichen Arbeit einfordern. Kommt eine gemeinsame Erstellung eines Arbeits oder Zeitplans durch die*den Betreuer*in und die*den Studierende*n nicht zustande, so hat die zuständige Institutsleitung in einem vermittelnden Gespräch ein Einvernehmen über den Arbeits- und Zeitplan herzustellen. Ist auch in diesem Falle keine einvernehmliche Lösung möglich, so kann die zuständige Institutsleitung das Betreuungsverhältnis auflösen.

Fachhochschulen

FH des BFI Wien:

⁶ Ähnliche Regelungen finden sich auch an der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich, Kirchlich Pädagogische Hochschule Wien/Krems, Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, Pädagogische Hochschule Steiermark, Pädagogische Hochschule Kärnten, Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Private Pädagogische Hochschule Augustinum, Pädagogische Hochschule Oberösterreich, Pädagogische Hochschule Salzburg, Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz, Pädagogische Hochschule Tirol, Pädagogische Hochschule Vorarlberg, Kirchlich Pädagogische Hochschule – Edith Stein

9. Allgemeine Richtlinie Masterarbeit

Zwischen dem:der Studenten:in und dem:der Betreuer:in wird unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars eine Vereinbarung über die Masterarbeitsbetreuung geschlossen. Die von beiden Seiten unterfertigte Betreuungsvereinbarung ist von dem:der Studierenden an die Studiengangsleitung bzw. bei Hochschullehrgängen an die wissenschaftliche Leitung und Leitung Hochschullehrgänge weiterzuleiten. Studierende, die zu einem von der Studiengangsleitung festzulegenden Zeitpunkt noch über keine:n Betreuer:in verfügen, melden dies der Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge. Sofern zu diesem Zeitpunkt auch noch keine qualitativ hochwertige Disposition vorgelegt werden kann, ist eine Abgabe der Masterarbeit zum 1. Termin nicht möglich.

FH Campus Wien:

2.10.4. Masterarbeiten

i) Der*Die Begutachter*in/Betreuer*in der Masterarbeit hat folgende Unterstützungsleistungen zu erbringen:

- Unterstützung bei der Themeneingrenzung und Klärung der Fragestellung
- Rückmeldung zum Exposé/zur Disposition/Themenschrift > Erforderliche (schriftliche, mündliche oder auf elektronischem Weg erfolgende) Betreuungstermine (Rückmeldung zur Arbeit/zu Teilen der Arbeit, Klärung von Fragen)
- Begutachtung der Masterarbeit > Mitwirkung bei der Masterprüfung (Stellvertretung möglich) Werden diese Unterstützungsleistungen nicht erbracht, so hat sich die*der Studierende an die Studiengangs-/Lehrgangsleitung zu wenden, die innerhalb von zwei Wochen nach Rücksprache mit der*dem Betreuer*in eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zu treffen hat. Ferienzeiten sind nicht miteinzubeziehen.

FH Joanneum:

§ 25 Fachbetreuung bei Bachelorarbeiten (Studien- und Prüfungsordnung)

(2) Die Auswahl der BetreuerInnen erfolgt durch die Studiengangsleitung anhand objektiver Kriterien.

(3) Wenn sichergestellt ist, dass zumindest die Betreuerin oder der Betreuer die betreffende Sprache beherrscht, kann die Arbeit mit Zustimmung der Studiengangsleitung auch in einer Fremdsprache verfasst werden.

(4) Die Ressourcen, die sonst im laufenden Studienbetrieb zur Verfügung stehen, stehen auch für die Erstellung der Bachelorarbeit zur Verfügung. 20 Anspruch auf besondere Ressourcen besteht nicht.

(5) Der Ablauf und die Strukturierung der Bachelorarbeit werden mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgeklärt.

(6) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(7) Jede Bachelorarbeit muss ein Abstract in der Sprache der abgefassten Arbeit aufweisen. Jedenfalls muss die Arbeit ein englischsprachiges Abstract enthalten. Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis sind anzuführen. Die eidesstattliche Erklärung, dass die Bachelorarbeit selbst verfasst ist und bei keiner anderen Stelle für einen ähnlichen Zweck vorgelegt wurde, ist beizufügen. Weiters sind die Dokumente „Plagiatsprüfung vorwissenschaftlicher bzw. wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden“ sowie der „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft“ in der, vom Kollegium zu genehmigenden, jeweils gültigen Version zu berücksichtigen.

MCI Management Center Innsbruck:

4.5. Betreuung und Begutachtung (Ethikkodex der MCI)

Für die Betreuung und Begutachtung von wissenschaftlichen Arbeiten gelten am MCI folgende Prinzipien:

- Mögliche Befangenheiten sind vor Übernahme der Begutachtung offen darzulegen. Potenzielle Gutachter:innen haben zu Beginn eines Verfahrens selbst die Möglichkeit, Befangenheiten, Interessenskonflikte oder Unvereinbarkeiten zu deklarieren und selbst zu beurteilen, ob diese einer fairen Begutachtung eines oder mehrerer Kandidat:innen entgegenstehen.
- Die Informationen, die während eines Betreuungs- und/oder Begutachtungsprozesses ausgetauscht werden, gelten als vertraulich.
- Bei der Begleitung von Projekt- und Abschlussarbeiten ist eine besondere Verantwortung im Hinblick auf die ethische Vertretbarkeit der studentischen Untersuchungstätigkeit seitens der Betreuenden zu übernehmen.

FH OÖ:

§11 (3) Studien- und Prüfungsordnung⁷

(3) Durchführung Allen Studierenden ist durch die Studiengangsleitung für die Bachelorarbeit eine Betreuung zuzuweisen. Die Betreuer*innen unterstützen die Studierenden im Zuge der Erstellung der Bachelorarbeit beim wissenschaftlichen Vorgehen sowie beim strukturierten Schreiben. Zentrales Augenmerk soll dabei der präzisen Beschreibung der Aufgaben oder Fragestellungen

⁷ Analoge Regelungen in § 12 (2) bei Masterarbeiten

sowie der Darstellung des relevanten thematischen Umfelds nach fachlich aktuellem Stand geschenkt werden. Dazu gehören insbesondere die systematische Literaturrecherche und der sichere Umgang mit Fachliteratur.

FH Salzburg:

§24 Bachelorarbeit(en) (Prüfungsordnung)⁸

[...]

(6) Sowohl der inhaltliche als auch der formale Teil der Bachelorarbeit sind zu begutachten. Der inhaltliche Gehalt der Bachelorarbeit wird vom/von der fachlichen Betreuer*in begutachtet und beurteilt. Die inhaltliche und die formal-wissenschaftliche Betreuung können in Personalunion erfolgen. Beide Teile müssen positiv sein. Die Beurteilungen sind zu einer Gesamtnote zusammenzuführen.

Privathochschulen/universitäten

Paracelsus Medizinische Privatuniversität

Für die Betreuung und Durchführung der Arbeit gelten die:

- Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der PMU
- Richtlinie der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) für die Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis (GWP-Richtlinien der ÖAWI)

Die Betreuung durch die Erstbetreuerinnen*Erstbetreuer umfasst die Vergabe des Themas, die fachliche Vorbereitung auf das Forschungssemester, die Anleitung und Begleitung der Diplomandinnen*Diplomanden während des Forschungssemesters (einschließlich Literaturstudium, statistischer Analyse und Schreibprozess), die zeitgerechte Erstellung des Erstgutachtens, gegebenenfalls die Hilfe bei der Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen durch die Zweitgutachterin*den Zweitgutachter sowie die Unterstützung bei der Vorbereitung der Defensio.

Die Erstbetreuerin*der Erstbetreuer gewährleistet, dass die für die Bearbeitung des Themas wesentlichen Ergebnisse bis spätestens zur Woche 12 des Forschungssemesters (siehe oben) vorliegen, dass wesentliche Teile der Diplomarbeit bereits während des Forschungssemesters entsprechend der Zeitschiene unter Punkt 4 „Idealtypischer Ablauf des Forschungssemesters“ geschrieben werden können und dass bis spätestens zum Einreichungs- bzw. Abgabetermin im fünften Studienjahr eine vollständige schriftliche Diplomarbeit sowie ein begleitendes wissenschaftliches Poster vorgelegt werden kann. Die Erstbetreuerin*der Erstbetreuer trägt weiterhin dafür Sorge, dass die für die erfolgreiche eigenständige Forschungsarbeit notwendigen Rahmenbedingungen gegeben sind und dass das zu untersuchende Material oder Kollektiv

⁸ Analoge Regelung in §25 (7) für Masterarbeiten

(Patientinnen*Patienten, Patientinnen- *Patientendaten, Untersuchungstiere, Verbrauchsmaterialien o. Ä.) sowie die für die Bearbeitung der Diplomarbeit notwendigen Methoden zur Verfügung stehen. Besonderes Augenmerk gilt hierbei der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen und Ethikrichtlinien. Die Erstbetreuerin*der Erstbetreuer sorgt dafür, dass die erforderlichen Genehmigungen und Bescheide (z. B. Tierversuchsgenehmigung, Ethikkommissionsbescheid, Strahlenschutzgenehmigung) zu Beginn der Diplomarbeit vorliegen, und übernimmt die hierfür anfallenden Kosten. Für den Fall, dass für die Bearbeitung des Themas eine über die deskriptive Statistik hinausgehende „schließende“ statistische Analyse erforderlich ist, gewährleistet die Erstbetreuerin*der Erstbetreuer i) dass bei Vergabe des Themas ein statistischer Analyseplan vorliegt, ii) dass in der Arbeitsgruppe die notwendige statistische Expertise und Ressourcen (z. B. Lizenzen für Statistikprogramme) vorhanden sind oder iii) dass die Kosten für die Hinzuziehung externer statistischer Expertisen übernommen werden. Die*der Erstbetreuer*in erklärt mit dem Betreuungsvertrag (s. Anhang) die Gewährleistung der Rahmenbedingungen.

Am Standort Nürnberg erfolgt darüber hinaus die Meldung der Diplomarbeit beim Forschungsmanagement und Services.

Ferner gewährleisten die Erstbetreuerinnen*Erstbetreuer, dass das Erstgutachten spätestens 14 Tage nach dem Abgabetermin der Diplomarbeit (in der Regel 15. Mai des fünften Studienjahrs) vorgelegt wird, vorausgesetzt sie haben die Arbeit von der Diplomandin*dem Diplomanden mindestens vier Wochen zuvor zur Korrektur erhalten, dass sie der Diplomandin*dem Diplomanden bei der Beantwortung und Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen/Korrekturen durch die Zweitgutachterin*den Zweitgutachter behilflich sind, dass sie die Diplomandin*den Diplomanden darin unterstützen, die im Forschungssemester erarbeiteten Befunde in der vorgegebenen Form bei der Defensio zu präsentieren und, persönlich oder in Vertretung, bei der Präsentation und anschließenden Diskussion im Rahmen der Defensio anwesend sind.

UMIT TIROL:

(6) Vor Einreichung der Abschlussarbeit hat die*der Studierende eine Plagiatsprüfung, z.B. über die von der UMIT TIROL bereitgestellte Plagiatsprüfungssoftware, durchzuführen und an Eides statt zu erklären, dass die Abschlussarbeit selbständig, ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde. Das Ergebnis der Plagiatsprüfung ist der Abschlussarbeit im Zuge der Einreichung beizulegen. Die Betreuerin*der Betreuer kann gegenüber der Studien- und Prüfungskommission erklären, dass von einer Plagiatsprüfung abgesehen werden kann,

Präventive Maßnahmen

Öffentliche Universitäten

Kunstuniversität Linz - Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung:

§ 3 NachwuchswissenschaftlerInnen

(1) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler beginnen spätestens mit ihrer Master-, Diplom- und/oder Doktorarbeit wissenschaftlich zu arbeiten. Die Trägerorganisationen wissenschaftlicher Forschung haben ihnen neben den methodischen Fertigkeiten eine ethische Grundhaltung für das wissenschaftliche Arbeiten, für den verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und für die Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu vermitteln.

(2) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sollen Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung haben

Medizinische Universität Wien:

Leitfäden für Lehrende und Studierende zur Erstellung von Hochschulschriften

[Leitfäden für Hochschulschriften | MedUni Wien⁹](#)

Universität Mozarteum Salzburg

Leitfaden und Tipps zum Erstellen von schriftlichen Arbeiten an der Universität Mozarteum

[Leitfaden und Tipps zum Erstellen von wissenschaftlichen Arbeiten.pdf \(moz.ac.at\)](#)

Universität für Bodenkultur Wien:

§ 100. Allgemeine Pflichten der Lehrenden

(1) Die Universität ist dazu verpflichtet, nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis durch ihre Studierenden zu sorgen. Eine Grundlage dafür stellen die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI)“ und die Richtlinie der Universität für Bodenkultur Wien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis dar.

⁹ Viele hochschulische Bildungseinrichtungen bieten Leitfäden und Richtlinien in spezifischen Studiengängen und Studienfächern an.

(2) Diese Regelungen sind vom studienrechtlich zuständigen Organ an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

§ 101. Präventionsmaßnahmen

(1) Allgemeine Maßnahmen der Prävention zur Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten:

1. Die Vermittlung von Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis sind in jedem Curriculum in den Lehrinhalten zu verankern.
2. Die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis je nach Disziplin sind zur Kenntnis aller Studierenden und MitarbeiterInnen an geeigneter Stelle (insbesondere auf der BOKUWebsite) zu veröffentlichen, auf diese kann (in Lehrveranstaltungen, bei Merkblättern für Abschlussarbeiten etc.) verwiesen werden. Als universitätsweite Grundlage werden sehr grundlegende Prinzipien sowie eine grundsätzliche Pflicht zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis mit Verweis auf die disziplinspezifischen Regelungen veröffentlicht oder auf die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI)“ verwiesen.

(2) Allgemeine Maßnahmen der Prävention zur Vermeidung des Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen bei Prüfungsarbeiten („Erschleichen von Prüfungsleistungen“):

1. Die Prüfungsmodalitäten und erlaubte Hilfsmittel sowie die Folgen bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Prüfungen (Erschleichen von Prüfungsleistungen) sind an geeigneter Stelle (insbesondere auf der BOKU-Website) zu veröffentlichen. Zudem ist bei jeder Prüfung darauf hinzuweisen.
2. Zur Vermeidung von Prüfungsantritten unter falscher Identität ist bei jeder Prüfung eine Identitätskontrolle durchzuführen.

§ 102. Verhalten bei der Betreuung von Studierenden bei schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen Arbeiten

(1) Die Studierenden sind in den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu unterweisen.

(2) Im Rahmen der Abfassung von schriftlichen Seminararbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen Arbeiten bzw. in jeder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung hat jede/jeder LV-LeiterIn bzw. jede/jeder BetreuerIn die Studierenden auf die gute wissenschaftliche Praxis explizit hinzuweisen.

(3) Die Studierenden sind durch die LV-LeiterInnen und BetreuerInnen konsequent zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis hinzuführen und anzuhalten.

(4) Umgang mit Daten, die ihm Rahmen von schriftlichen Seminararbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten erhoben werden:

1. Wenn die Daten im Rahmen eines Projekts der/des BetreuerIn und damit mit Mitteln des Projekts bzw. der Universität erhoben werden, dann kann die/der ProjektleiterIn über die Daten verfügen. Die/Der BetreuerIn hat die Mitarbeit des/der Studierenden bei Publikationen nach Möglichkeit zu erwähnen bzw. in entsprechenden Autorenschaften zu nennen.
2. Werden Daten im Rahmen eines selbst gewählten und ohne Mittel der/des BetreuerIn oder der Universität erarbeiteten Themas erhoben, dann verbleiben die Nutzungsrechte der Daten bei der/dem Studierenden.

Universität Wien:

Informations-Video zu Plagiaten und Schummeln bei Prüfungen

Pädagogische Hochschulen

Pädagogische Hochschule Kärnten

Vermeidung von Plagiaten (Richtlinie)

Pädagogische Hochschule Kärnten: Richtlinien, Anleitungen (ph-kaernten.ac.at)

Parallel dazu muss der Fokus unserer Arbeit an der Hochschule aber stärker auf der Aufklärung und guter Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten liegen und Grundfragen, wie z.B. Was ist ein Plagiat, warum darf nicht plagiiert werden und wie arbeitet man richtig? dienen der Information der Studierenden und Vorbeugung von Plagiaten.

Der Aufbau einer selbstverständlichen Grundhaltung wissenschaftlicher Redlichkeit kann jedoch nicht allein an die Lehrveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ delegiert werden. Es ist Aufgabe aller Lehrenden diese Grundhaltung bei Studierenden zu unterstützen, indem sie selbst diese Haltung konsequent vorleben. Dazu zählen:

- Aussagen in Lehrveranstaltungen immer mit Literaturverweisen belegen (konkrete Hinweise anstelle allgemeiner Literaturlisten)
- Aussagen auf Präsentationen korrekt zitieren
- Aufgaben stellen, die Plagiate erschweren (z.B. statt umfangreichen Allgmeinethemen, begrenzte Fragestellungen, die Argumentation unter Einbeziehung begrenzter Literatur verlangen). Weniger ist hier unbedingt mehr!
- Studierende, die sich erst im wissenschaftlichen Arbeiten üben, brauchen hier Unterstützung in allen Lehrveranstaltungen!

Das Rektorat weist darauf hin, dass Studierende ein Recht haben, auf schriftliche Arbeiten wie auf alle anderen Leistungen eine Rückmeldung zu bekommen, an der sie lernen und wachsen können!

Pädagogische Hochschule Salzburg:

Leitfaden zum wissenschaftlichen Arbeiten

[Leitfaden_Wissenschaftliches_Arbeiten_Sep_2020.pdf \(phsalzburg.at\)](#)

Pädagogische Hochschule Steiermark:

§ 129 Vermittlung und Verantwortung in Leitungsfunktionen und in der Lehre (Satzung)

(2) Jede Betreuerin und jeder Betreuer von Studierenden (insbesondere im Rahmen der Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten) trägt Verantwortung dafür, dass für Studierende eine angemessene Betreuung sowie die Kenntnisnahme der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gesichert ist.

(3) Jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer ist aufgefordert, die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und die Problematik wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der curricularen Ausbildung angemessen zu thematisieren und so zur Entwicklung eines entsprechenden Problem- und Verantwortungsbewusstseins beizutragen.

Fachhochschulen

FH Gesundheit Tirol:

Leitfaden zu Good Scientific Practice:

VI.

Die Wissenschaftliche Leitung der fh gesundheit (bzw. die jeweilige Studiengangsleitung) hat die Wissenschaftlichen MitarbeiterInnen bezüglich der geltenden Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu informieren. Für die Information des wissenschaftlichen Nachwuchses ist die jeweilige Studiengangs-, Standort- bzw. Lehrgangsleitung verantwortlich. Die Wissenschaftliche Leitung hat über diese Information hinausgehend die primäre Aufsicht über die Einhaltung der Regeln im Forschungsbereich der fh gesundheit und im Falle eines Verstoßes gegen diese Regeln die Kompetenz zur Einleitung geeigneter Maßnahmen.

Weiters sind in den Studienplänen der Studien- und Lehrgänge Lehrveranstaltungen anzubieten, die den Studierenden die Thematik und die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis nahebringen und diese praktisch einüben.

FH Kufstein:

11. Verhalten in der wissenschaftlichen Praxis (Code of Conduct)

Die FH Kufstein Tirol verpflichtet sich, ein höchstmögliches akademisches Niveau in Lehre, Wissenschaft und Forschung einzuhalten. Dies wird durch eine respektvolle, wertschätzende und konstruktive Zusammenarbeit aller beteiligten Personen im Haus (Studierende, Lehrende, Mitarbeitende) gewährleistet. Eine gute und transparente Zusammenarbeit mit Fördergeber:innen bildet die Voraussetzung hierzu. Die wissenschaftliche Tätigkeit ist entsprechend den rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und dem aktuellen Stand der Erkenntnisse durchzuführen.

Grundsätze, die bindend für Mitarbeitende sind:

- Wissenschaftliche Ergebnisse sind zu dokumentieren
- Wissenschaftliche Ergebnisse sind kritisch zu hinterfragen
- Kennzeichnung von Beiträgen anderer Personen (Plagiatsregelung in der ASPO) Beispiel für wissenschaftliches Fehlverhalten:
- Erfinden oder Verfälschen von Daten
- Verletzung geistigen Eigentums
- Beeinträchtigung der Forschungstätigkeiten anderer
- Mitverantwortung für Fehlverhalten anderer

FH Salzburg:

§ 29 c) Nachwuchswissenschaftler*innen (Prüfungsordnung)

Spätestens mit ihrer Bachelor- oder Masterarbeit beginnen Studierende wissenschaftlich zu arbeiten. Betreuende wissenschaftlicher Arbeiten oder von Forschungsprojekten gewährleisten, dass die Nachwuchswissenschaftler*innen über die Standards guter wissenschaftlicher Praxis unterrichtet werden. Sie tragen dafür Sorge, dass neben den methodischen Fertigkeiten eine ethische Grundhaltung für das wissenschaftliche Arbeiten, für den verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und für die Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftler*innen vermittelt werden.

§ 29 e) Mitverantwortung für die Einhaltung der Regeln

Alle Mitarbeiter*innen und Angehörigen der FH Salzburg tragen eine Mitverantwortung für die Einhaltung der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis und sind angehalten, sich so zu verhalten, dass sie folgende Vorkommnisse vermeiden:

1. Beteiligung am Verstoß gegen die Regeln durch andere
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere
3. Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
4. grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Privathochschulen/universitäten

MUK – Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien

Qualitätsfokus gute wissenschaftliche bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Praxis (Homepage)

Qualität in wissenschaftl. Forschung & Artistic Research - Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien (muk.ac.at)

Die MUK verfügt über Strukturen und Verfahren, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher bzw. künstlerisch-wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen. Der Bereich Wissenschaft, Forschung und Artistic Research bedient sich sowohl universitätsinterner qualitätssichernder Instrumente als auch Instrumente unter Einbindung externer qualitätssichernder Kontrollsysteme.

Instrumente zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher bzw. künstlerisch-wissenschaftlicher Praxis

- Universitätsinterne qualitätssichernde Instrumente sind in diesem Bereich Workshops, Schulungen, wissenschaftliche Kolloquien und vertiefende Lehrveranstaltungen etwa zum Thema Plagiat vs. gute wissenschaftliche Praxis.
- Weiters leistet das Forschungsservice der MUK kontinuierlich Beiträge zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher bzw. künstlerisch-wissenschaftlicher Praxis.
- Ein strukturelles Mehraugenprinzip gewährleistet intern die Qualitätssicherung durch die Verankerung des Zentrums für Wissenschaft und Forschung (ZWF) sowie durch die Einrichtung der Forschungsservices im Rektorat. Forschungsagenden werden sowohl im regelmäßigen Jour fixe des Zentrums für Wissenschaft und Forschung besprochen als auch unter Einbezug der Dekan*innen im Jour fixe des Rektorats thematisiert.
- Plagiate stellen einen Verstoß gegen die Kriterien guter wissenschaftlicher bzw. künstlerisch-wissenschaftlicher Praxis dar. Daher hat das Rektorat der MUK zu diesem Thema eine Richtlinie und ein unabhängiges Untersuchungsverfahren zur Sicherstellung der Qualität in der wissenschaftlichen Praxis, auf Basis der einschlägigen studienrechtlichen Bestimmungen, erstellt. Die Gewährleistung der Einhaltung dieser Kriterien wird bezüglich der Bachelor- oder Masterarbeiten an der MUK auf mehrfache Weise sichergestellt. Bei diesen Bachelor- und Masterarbeiten ist die jeweilige Leitung der Lehrveranstaltung Wissenschaftliches Kolloquium hauptverantwortlich für die Einhaltung der wissenschaftlichen Standards und der wissenschaftlichen Integrität. Über die Betreuung und enge Kooperation mit Studierenden und Fachbetreuenden hinaus wird an der MUK seit Inkrafttreten der neuen Studienordnung 2017 die Plagiatserkennungssoftware PlagScan Pro eingesetzt. Die Lehrveranstaltungsleiter*innen der Wissenschaftlichen Kolloquien werden vom Zentrum für Wissenschaft und Forschung im Umgang mit dieser Software geschult. Mittels eines von der gemeinsamen Kommission der beiden StuFoKos konzipierten Laufzettels (der alle notwendigen Schritte zum Erlangen des Studienabschlusses zusammenfasst) werden die Studierenden auf die Verwendung dieser Software besonders hingewiesen. Regelmäßig findet eine Lehrveranstaltung zum Thema zur Vorbeugung statt und die Bibliothek unterstützt Studierende bei der Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik.

- Die Ergebnisse der Überprüfungen durch die Software werden durch die Leitung des Wissenschaftlichen Kolloquiums verifiziert. Wenn sich hierbei der Plagiatsverdacht bestätigt, kommen studienrechtliche Konsequenzen zur Anwendung. Hierfür gibt es einen Rektoratsbeschluss von 2017, der das Plagiatsverfahren der MUK regelt. Seit Mai 2019 leistet die MUK als registrierte Userin einer Beta-Version einen Beitrag zur Weiterentwicklung eines Analysetools (Author Metrics), mit dem Übersetzungsplagiate und Arbeiten von Ghostwritern leichter aufgedeckt werden können.
- Die MUK setzt mit der Förderung exzellenter Abschlussarbeiten auch positive Anreize. Seit 2011 vergibt die MUK in Zusammenarbeit mit der Kulturabteilung der Stadt Wien Förderpreise/-stipendien für herausragende wissenschaftliche Bachelor- und Masterarbeiten. Die Vergabe der vier angesuchten Förderpreise/-stipendien führt zu einer wesentlichen Aufwertung der wissenschaftlichen Nachwuchsforschungsleistungen an der MUK.
- Studierende werden auch durch Werkverträge oder durch freie Dienstnehmer*innen-Verträge als studentische Mitarbeiter*innen verstärkt in Projekte und Tätigkeiten des Zentrums für Wissenschaft und Forschung sowie in die Veranstaltungsorganisation künstlerisch-wissenschaftlicher Veranstaltungen eingebunden. Auf diese Weise werden Studierende bereits während ihres Studiums mit wissenschaftlichen Tätigkeiten wie beispielsweise der Redaktion von Publikationen vertraut gemacht und es wird somit ihre Expertise erweitert. Darüber hinaus soll die Mitarbeit am ZWF die Lust am wissenschaftlichen Arbeiten wecken und einen möglichen Karriereweg in diesem Feld aufzeigen.
- Um die Qualität der wissenschaftlichen Abschlussarbeiten an der MUK zu sichern und Studierenden die Möglichkeit zu geben, von Studierenden zu lernen, wurde ab dem Sommersemester 2020 eine Schreibwerkstatt für Studierende in Form einer wöchentlichen Sprechstunde in der Bibliothek eingerichtet. Dabei steht insbesondere die Beratung bei der Erstellung von Bachelor- und gegebenenfalls Masterarbeiten im Zentrum, wobei in erster Linie bei formalen Aspekten Unterstützung geboten werden soll.

Instrumente zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher bzw. künstlerisch-wissenschaftlicher Praxis unter Einbindung externer qualitätssichernder Kontrollsysteme

- Die Kofinanzierung von Publikationen und Tagungen nach dem Matching Fund Prinzip garantiert die exzellente Qualität intern finanzierter Projekte, indem sich deren Finanzierung nach den Exzellenzkriterien externer Begutachtung richtet.
- Um die Qualität interner Prozesse auch extern abzusichern, steht seit Wintersemester 2019/20 das Advisory Board des ZWF auch für interne Begutachtungsprozesse zur Verfügung.
- Überprüfung durch externe Projektpartner*innen und externe Expert*innen in Forschung und Artistic Research der MUK, z. B. in themenbezogenen Arbeitsgruppen.
- Interuniversitäre Kooperationen: Die MUK verfügt neben ihrer exzellenten Reputation in der künstlerischen Ausbildung auch über Alleinstellungsmerkmale im Feld von Artistic Research, wie etwa in den Bereichen Operette, Tanz, Musical oder zukünftig Performance Art, die sie als Kooperationspartnerin für andere Universitäten interessant macht. Vor diesem Hintergrund setzt die MUK verstärkt sowohl national als auch international auf interuniversitäre Kooperationen.

- Beispiele interuniversitärer Kooperationen im Bereich der wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Forschung:
 - Interuniversitärer Forschungsverbund Elfriede Jelinek (Universität Wien und MUK)
 - Forschungsnetzwerk Beyond the nation, beyond the subject. Rethinking Austrian Modernism (University of Kent UK, Co-Antragsstellerin die MUK)
- Überprüfung durch Forschungsförderungsgeber*innen: Die wissenschaftliche Community sorgt für Qualitätssicherung, indem sowohl Publikationen, Tagungs- und Reisekostenzuschüsse, Stipendien und nicht zuletzt Drittmittelprojekte ein strenges an Exzellenzkriterien orientiertes Begutachtungssystem — meist in Form von Peer-Review-Verfahren — durchlaufen müssen.



Plagiatsdefinitionen an Fachhochschulen und Privathochschulen/universitäten¹⁰

Fachhochschulen

FH des bfi Wien:

10. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (Allgemeine Prüfungsordnung)

10.3 Ein Plagiat liegt vor, wenn „Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers“. Diese Definition umfasst auch Bild- und Sprachwerke aller Art (z.B. Abbildungen, Tabellen, Verschriftlichung oder Paraphrasierung von Podcasts).

10.4. Ein Plagiat liegt vor, wenn „Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers“. Diese Definition umfasst auch Bild- und Sprachwerke aller Art (z.B. Abbildungen, Tabellen, Verschriftlichung oder Paraphrasierung von Podcasts).

CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft:

§ 20 Plagiate und Ghostwriting (Allgemeine Prüfungsordnung)

(1) Ein Plagiat im Sinne dieser Prüfungsordnung liegt dann vor, wenn vom* von der Studierenden im Rahmen von schriftlichen Arbeiten über die Eigenständigkeit der erbrachten Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig getäuscht wird. Diese Täuschung erfolgt insbesondere durch nicht klar gekennzeichnete Übernahme von Inhalten aus Werken anderer Autoren* Autorinnen bzw. Urheber*innen. Diese Inhalte können beispielsweise Textpassagen, Ideen, Argumente, Interpretationen, Darstellungen, Konklusionen oder Strukturen fremder Werke betreffen.

(2) Ein Plagiat gilt als Erschleichung von Leistungen im Sinne des § 9 Abs 1.

¹⁰ Im FHG und PrivHG sind Plagiate nicht definiert.

FH Campus Wien:

Prüfungsordnung: Fußnote 31:

Als Plagiat gelten Arbeiten/Texte bzw. Textteile, die aus Büchern, Zeitschriften, (wissenschaftlichen) Arbeiten anderer AutorInnen oder dem Internet übernommen und als eigene Texte/Arbeiten ausgegeben werden. Ebenso gilt das Paraphrasieren von fremden Texten, ohne dadurch das Gedankengut zu verändern und ohne Quellenangabe, als Plagiat.

Ferdinand Porsche Fernfachhochschule:

Leitfaden zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis:

2. Was ist ein Plagiat?

Plagiate stellen fremdes geistiges Eigentum als eigenes Werk dar. Die verwendeten Informationen werden dabei nicht als fremdes geistiges Eigentum kenntlich gemacht. So werden beispielsweise Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben. Unabhängig von der Form des Plagiarismus, ist Respekt vor dem geistigen Eigentum Anderer allgemeiner akademischer Standard, der an der FernFH von allen Personen eingehalten werden soll.

Folgende Handlungen stellen Plagiate dar:

- Vollplagiat: Ein fremdes Werk wird ohne Angabe der tatsächlichen Urheber_innen als eigenes ausgegeben.
- Übersetzungsplagiat: Fremdsprachige Texte oder Textteile aus einem fremden Werk werden ohne Quellenangabe übersetzt und somit als eigene ausgegeben.
- Zitat ohne Beleg: Informationen aus fremden Werken werden ohne Quellenangabe verwendet, unabhängig davon, ob die Information wortwörtlich oder in eigenen Worten beschrieben wird.

FH Gesundheit – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol:

6.1.5. Plagiate (Studien- und Prüfungsordnung)

Ein Plagiat liegt vor, wenn bei schriftlichen Arbeiten (Seminar-, Bachelor-, Masterarbeiten) der Text oder Textteile aus anderen Arbeiten (Büchern, Zeitschriften, dem Internet, etc.) wörtlich oder sinngemäß ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt und damit fälschlicherweise als eigene geistige Leistung ausgegeben werden.

Die Lehrenden überprüfen alle eingereichten Arbeiten systematisch, ob es sich bei ihnen um Plagiate handelt. Daher ist es verpflichtend, sämtliche Arbeiten auch in elektronischer Form als PdfDatei einzureichen. Arbeiten, bei denen es sich um Plagiate handelt, werden mit „nicht genügend“ bewertet.

Die im Studierenden-Login Bereich der fhg-Homepage abrufbare Erklärung bzgl. des eigenständigen Verfassens der Arbeit ist von den Studierenden zu unterzeichnen und der Arbeit beizulegen.

FH OÖ:

Satzung Abschnitt 7a – Umgang mit Plagiaten in studentischen Arbeiten an der FH OÖ

§ 2 Definition Plagiat

(1) Weder im Urheberrechtsgesetz (UrhG) noch im Fachhochschulgesetz FHG findet sich eine Legaldefinition des Begriffes „Plagiat“. Das Plagiat ist vielmehr das Antonym des korrekten Zitierens. Die Definition eines zulässigen Zitates findet sich in § 46 UrhG, die der Quellenangabe in § 57 UrhG. Auf Basis dessen und aufgrund des Anspruchs, dass eine wissenschaftliche Arbeit eine eigenständige Leistung wiedergeben soll, liegt ein Plagiat im Hochschulbereich vor allem dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Gedanken, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin/des Urhebers. Folgende Handlungen stellen insbesondere Plagiate dar:

- Vollplagiat Die/Der Studierende reicht ein fremdes Werk ohne Angabe der tatsächlichen Urheberin/des tatsächlichen Urhebers als ihr/sein eigenes ein.
- Selbstplagiat Die/Der Studierende reicht dieselbe Arbeit in mehreren Lehrveranstaltungen ein, oder verwendet bereits bestehende eigene Texte oder Textteile in wissenschaftlichen Arbeiten, ohne dies in der Arbeit entsprechend auszuweisen.
- Übersetzungsplagiat Die/Der Studierende übersetzt fremdsprachige Texte oder Textteile aus einem fremden Werk und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus.
- Zitat ohne Beleg Die/Der Studierende übernimmt Teile aus fremden Werken ohne die Quelle durch entsprechende Zitierung kenntlich zu machen; dazu zählt auch die Verwendung von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- Paraphrasieren Die/Der Studierende übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, nimmt an diesen Textteilen leichte Anpassungen und Umstellungen vor, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.
- "Ghostwriting" Die/Der Studierende reicht eine in ihrem/seinem Auftrag angefertigte fremde Arbeit mit Einverständnis der tatsächlichen Urheberin/des tatsächlichen Urhebers als ihre/seine eigene ein. Dies gilt auch, wenn signifikante Teile der Arbeit durch eine fremde Person verfasst wurden

Fachhochschule Salzburg:

§ 30 Plagiat (Prüfungsordnung)

(1) Die FH Salzburg orientiert sich an der Definition für Plagiate nach Teddi Fishman ("We know it when we see it" is not good enough: toward a standard definition of plagiarism that transcends theft, fraud and copyright",

S. 5 zu finden unter <http://www.bmartin.cc/pubs/09-4apcei/4apcei-Fishman.pdf>) in der Übersetzung von Prof. Dr. Debora Weber-Wulff (http://plagiat.htw-berlin.de/ff/definition/1_1/defs, Abruf 30-10-2018): „Ein Plagiat liegt vor, wenn jemand

1. Wörter, Ideen oder Arbeitsergebnisse verwendet,
2. die einer identifizierbaren Person oder Quelle zugeordnet werden können
3. ohne die Übernahme sowie die Quelle in geeigneter Form auszuweisen,
4. in einem Zusammenhang, in dem zu erwarten ist, dass eine originäre Autorschaft vorliegt,
5. um einen Nutzen, eine Note oder einen sonstigen Vorteil zu erlangen, der nicht notwendigerweise ein geldwerter sein muss.“

(2) Anhand der Definition gemäß § 30 Abs. 1 stellen insbesondere folgende Verhalten Plagiate dar:

1. Vollplagiat: Der komplette Text wird aus einer fremden Arbeit unverändert und ohne Quellenangabe übernommen und eingereicht.
2. Selbstplagiat: Dieselbe eigene (selbstgeschriebene) Arbeit wird in mehreren Lehrveranstaltungen eingereicht oder bestehende eigene Texte oder Textteile in anderen eigenen wissenschaftlichen Arbeiten verwendet, ohne dies mit einem entsprechenden Quellenverweis zu versehen.
3. Übersetzungsplagiat: Fremdsprachige Texte oder Textteile aus einem fremden Werk werden übersetzt und übernommen, ohne diese mit einem entsprechenden Quellenverweis zu versehen.
4. Zitat ohne Beleg (Teilplagiat): Teile aus fremden Werken werden unverändert übernommen und ohne Quellenangabe bzw. nicht durch entsprechende Zitierung kenntlich gemacht verwendet.
5. Paraphrasieren: Textteile aus einem fremden Werk werden übernommen, leicht angepasst, ggf. wörtlich umgestellt und ohne Quellenangabe bzw. nicht durch entsprechende Zitierung kenntlich gemacht verwendet.
6. Ghostwriting: Eine durch eine fremde Person verfasste Arbeit wird mit Einverständnis des*der tatsächlichen Autor*in als eigene Arbeit eingereicht.

(3) An der FH Salzburg kann eine Überprüfung der wissenschaftlichen und sonstigen schriftlichen Arbeiten durch Einsatz von Plagiatsoftware erfolgen. Der Einsatz einer Plagiatsoftware und die Plagiatprüfung liegt im Ermessen der*des zuständigen Betreuer*in.

(4) Die Korrektur von formalen Kriterien durch Dritte ist erlaubt, soweit keine inhaltlichen Korrekturen bzw. Überarbeitungen vorgenommen werden und nur eine Korrektur von Rechtschreib- oder Tippfehlern erfolgt.

(5) Die Unterstützung durch den*die Betreuer*in der wissenschaftlichen Arbeit, ist auf das Maß begrenzt, die die vorgesehene Selbständigkeit bei der Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten nicht in Frage stellt. Diese kann folglich nur die Hilfestellung in Form von Vorschlägen zur Strukturierung, zur Anwendung von wissenschaftlicher Methodik und Anleitung zu neuen kritischen Sichtweisen umfassen. Eine entsprechende Überarbeitung oder Korrektur der wissenschaftlichen Arbeit muss selbstständig durchgeführt werden.

FH Technikum Wien:

§ 20. Ungültigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten (Prüfungsordnung)

(2) Bei der Abfassung von Bachelor- und Masterarbeiten sind die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Eine nicht den studienrechtlichen Bestimmungen entsprechende Arbeit einer* eines Studierenden liegt nicht nur, aber im Speziellen vor, wenn

1. der zentrale Inhalt der Arbeit, der Wesenskern, nicht eigenständig vom Autor*der Autorin verfasst, sondern von einer oder mehreren fremden Quellen ohne entsprechende Kennzeichnung übernommen wurde.
2. der Arbeit eine geringe bis gar keine eigenständige Leistung seitens des Autors*der Autorin zuzusprechen ist.
3. die Arbeit von einer*einem Dritten verfasst wurde und als eigene Arbeit ausgegeben wird.

FH Vorarlberg:

Studien- und Prüfungsordnung (Fußnote 14):

Ein Plagiat liegt jedenfalls dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers. Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubter Weise einer anderen Person bedient oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

FH Wien der WKW:

12.2. Definition Plagiat (Prüfungsordnung)

Ein Plagiat liegt bei Aneignung fremden geistigen Eigentums mit der vorsätzlichen Irreführungsabsicht, das Werk als das eigene auszugeben, vor. Dies ist z.B. der Fall, wenn in vorsätzlicher Irreführungsabsicht

1. Inhalte anderer AutorInnen ohne entsprechenden Quellennachweis wörtlich oder modifiziert (d.h. gekürzt, umformuliert, übersetzt, paraphrasiert ...) wiedergegeben werden und/oder
2. Texte oder Textteile anderer AutorInnen als eigene Arbeit ausgegeben werden. Dazu gehört auch die Verfassung der angeblich eigenen Arbeit durch Dritte mit Wissen des angeblichen Verfassers („ghost-writing“).

Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn

3. eigene bereits beurteilte oder veröffentlichte Texte ohne Zitierung zur nochmaligen Verwertung eingereicht werden („Selbstplagiat“).
4. ein Text aus einer fremden Sprache ident übersetzt und danach, ohne Quellenangabe, als eigene Leistung ausgegeben wird („Übersetzungsplagiat“).

Nach dem Urheberrechtsgesetz sind für die korrekte Angabe einer Quelle jedenfalls folgende Nachweise erforderlich:

- Name des Urhebers/der Urheberin (§ 57 Abs 2 UrhG)
- Titel des Werks (ebd.)
- rasche Auffindbarkeit (durch Angabe der Seitenzahlen der zitierten Werkteile) (UrhG & VerwGesG, Rz 2 zu § 57)
- Ausweisung der übernommenen Stelle als Zitat (Vgl. OGH 10.07.1990, 4 Ob 72/90) durch Anführungszeichen am Beginn und am Ende der zitierten Stelle

Arbeiten, bei deren Anfertigung die vorsätzliche Irreführungsabsicht fehlt oder nicht nachweisbar ist, sind nicht als Plagiate zu qualifizieren. Diesfalls ist die vorgelegte Arbeit mit „Nichtgenügend“ zu beurteilen und im Sinne der Prüfungsordnung vorzugehen.

Privathochschulen/universitäten¹¹

Anton Bruckner Privatuniversität:

Urheberrechte und Plagiatsrichtlinien

Regeln über den Umgang mit Plagiaten

¹¹ Weitere Plagiatsdefinitionen finden sich in den Prüfungsordnungen einzelner Studienrichtungen und Fakultäten.

Unter einem Plagiat im engeren Sinn ist eine Verletzung des Urheberrechts zu verstehen. Eine Urheberrechtsverletzung entsteht durch einen Eingriff in die Urheberrechte einer Person, ausgeübt durch die nicht gekennzeichnete Übernahme von urheberrechtlich geschützten Werkteilen. („Anmaßung der Urheberschaft“) Das Anfertigen von Plagiaten, im urheberrechtlichen Sinne, kann zu zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Rechtsfolgen führen.

Ein Plagiat im weiteren Sinn umfasst auch die nicht gekennzeichnete Übernahme jener geistigen Schöpfungen, die nicht durch das Urheberrecht geschützt sind, aber erkennbar aus 2 wissenschaftlichen und / oder künstlerischen Werken auf nicht gekennzeichnete Weise übernommen wurden.

Aberkennung von akad. Graden an Privathochschulen/universitäten¹²

Bertha von Suttner Privatuniversität:

10.3.7. Widerruf des akademischen Grades (Studien- und Prüfungsordnung)

§51. (1) Der bereits verliehene akademische Grad kann im Nachhinein durch schriftlichen Beschluss der Rektorin/des Rektors entzogen werden, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen oder curricularen Leistungen nachweislich vorgetäuscht oder unter Gesetzesübertretung bzw. Nichteinhaltung einschlägiger universitärer Ordnungen unredlich erworben wurden. Die Verleihungsurkunde ist einzuziehen.

Charlotte Fresenius Privatuniversität:

§ 27 Entzug wissenschaftlicher Grade (Allgemeine Prüfungsordnung)

Ein von der Privatuniversität verliehener akademischer Grad kann wieder entzogen werden, wenn

- 1.) sich nachträglich herausstellt, dass der*die Inhaber*in der Verleihung des akademischen Grades unwürdig war oder
- 2.) der*die Inhaber*in sich durch späteres Verhalten der Führung des akademischen Grades als unwürdig erwiesen hat.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Gustav Mahler Privatuniversität:

§ 27 Widerruf inländischer akademischer Grade (Studien- und Prüfungsordnung)

Die Verleihungsurkunde ist von der/dem Rektor*in aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

¹² Die Aberkennung oder der Widerruf akademischer Grade ist im PrivHG nicht geregelt.

Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien:

§ 28 Widerruf akademischer Grade (Satzung)

Die Verleihungsurkunde ist von dem*der Rektor*in aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad erschlichen wurde.

Stella Vorarlberg Privathochschule:

§ 34 Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen (Studien- und Prüfungsordnung)

(1) Das Verleihungszeugnis ist von der*dem Rektor*in aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung insbesondere durch gefälschte Zeugnisse oder durch das Vortäuschen von künstlerischen oder wissenschaftlichen Leistungen erschlichen worden ist.

UMIT TIROL:

§ 31 Widerruf des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung

(1) Sind die Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung nicht mehr erfüllt oder weggefallen (z.B. Nachweis eines Plagiates nach Abschluss des Studiums), so sind das unrichtige Zeugnis und die Urkunde einzuziehen.

(2) Der*Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Studien- und Prüfungskommission zu geben. Die endgültige Entscheidung ist der*dem Studierenden schriftlich mitzuteilen.

Monitoring

Öffentliche Universitäten

Veröffentlichung der Plagiatsverfahren Universität Wien:



Plagiatsverfahren bei wissenschaftlichen Arbeiten an der Universität Wien ab Studienjahr 2005/2006

	Verfahren	Nichtigerklärung von Beurteilungen wissenschaftlicher Arbeiten (Anm 1)	Aberkennung von Graden (Anm 1)	Einstellung von Verfahren	Laufende Verfahren	2. Instanz (Senat bzw. BVwG)	VWGH
Studienjahr 2005/2006	3	3	2	0	0	1 (Anm 2)	1 (Anm 3)
Studienjahr 2006/2007	5	5	5	0	0	2 (Anm 2)	0
Studienjahr 2007/2008	6	4	4	2	0	1 (Anm 2)	0
Studienjahr 2008/2009	3	2	1	1	0	0	0
Studienjahr 2009/2010	1	1	1	0	0	0	0
Studienjahr 2010/2011	9	6	5	3	0	1 (Anm 2)	0
Studienjahr 2011/2012	4	3	2	1	0	0	0
Studienjahr 2012/2013	1	0	0	1	0	0	0
Studienjahr 2013/2014	8	3	3	5	0	0	0
Studienjahr 2014/2015	4	4	2	0	0	0	0
Studienjahr 2015/2016	0	0	0	0	0	0	0
Studienjahr 2016/2017	3	1	1	2	0	0	0
Studienjahr 2017/2018	0	0	0	0	0	0	0
Studienjahr 2018/2019	3	1	1	0	0	1 (Anm 3)	0
Studienjahr 2019/2020	0	0	0	0	0	0	0
Studienjahr 2020/2021	1	0	0	1	0	0	0
Studienjahr 2021/2022	5	0	0	2	0	0	0
Studienjahr 2022/2023	0	0	0	0	5	0	0
Gesamt	56	33	27	18	5	6	1

Anmerkung 1: Die Differenz hinsichtlich der Zahlen "Aberkennung von akademischen Graden" und "Nichtigerklärung von Beurteilungen wissenschaftlicher Arbeiten" lässt sich dahingehend erklären, dass die Nichtigerklärung vor Verleihung des akademischen Grades erfolgt sein kann. Eine Aberkennung nach § 89 UG setzt zwingend eine Nichtigerklärung nach § 73 UG voraus.

Anmerkung 2: Berufung/en wurde/n vom Senat abgewiesen

Anmerkung 3: Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen

Stand: 16.11.2022

Fachhochschulen

FH Joanneum:

5.2.3. Monitoring (Richtlinie gute wissenschaftliche Praxis)

Um ein Monitoring bzgl. der Plagiatsfälle an der FH JOANNEUM zu ermöglichen, übermitteln alle Studiengangs- bzw. Lehrgangsleiter_innen bis zum 31. Oktober jeden Jahres einen Bericht über die im vorangegangenen Studienjahr angefallenen Plagiatsfälle an die Kollegiumsleitung mit einer kurzen formlosen Beschreibung und einer Darstellung der getroffenen Maßnahmen.

Künstliche Intelligenz

Öffentliche Universitäten

Universität Graz

Orientierungsrahmen zum Umgang mit textgenerierenden KI-Systemen an der Universität Graz (Stand 1. September 2023)

Textgenerierende KI-Systeme haben seit der öffentlichen Zurverfügungstellung von ChatGPT im November 2022 einen hohen Bekanntheitsgrad und einen breiten Nutzer:innenkreis. Sie weisen (auch) im Kontext von Studium und Lehre vielfältige Potenziale auf, stellen Universitäten gleichzeitig aber auch vor neue Herausforderungen. Das vorliegende Dokument bietet Lehrenden und Studierenden einen allgemeinen Orientierungsrahmen für den Umgang mit textgenerierenden KI-Systemen. Weiterführende Informationen finden sich auf der Webseite <https://ki.uni-graz.at>, wo so flexibel wie möglich auf dynamische (technische) Entwicklungen reagiert und eingegangen werden kann.

Definition

KI-Textgeneratoren (oder textgenerative/textgenerierende KI-Systeme) produzieren Texte auf der Grundlage von statistischen Informationen über Sprache (Abfolgemuster und Kompositionsstrukturen) und werden üblicherweise durch Nutzer:inneneingaben (Prompts) gesteuert. Ihr Herzstück sind sogenannte Large Language Models (LLMs), die mithilfe von maschinellem Lernen, umfangreichen Trainingsdaten, künstlichen neuronalen Netzen und speziellen Architekturen menschliches Sprachverhalten imitieren und verschiedene Textoperationen vornehmen können (Fortführen, Zusammenfassen, Übersetzen, Umwandeln etc.). Ein prominentes Beispiel für KI-Textgeneratoren ist ChatGPT, ein auf menschliche Konversation getrimmtes Sprachmodell, das im November 2022 von dem US-amerikanischen Unternehmen OpenAI vor- und bereitgestellt wurde.

Textgenerierende KI-Systeme in Studium und Lehre

Textgenerierende KI-Systeme sind kein flüchtiges Phänomen, sondern zukunftsweisende Technologien mit mannigfaltigen Auswirkungen auf alle Gesellschaftsbereiche. Der Universität kommt die Aufgabe zu, sich mit diesen Systemen adäquat auseinanderzusetzen, sie angemessen in die Lehre zu integrieren und Lehrende wie Studierende bestmöglich dabei zu unterstützen, diese Systeme unter dem Postulat der guten wissenschaftlichen Praxis anzuwenden.

Didaktischer Einsatz

Korrelierend mit den zu vermittelnden Lehrinhalten soll die Nutzung von textgenerierenden KI-Systemen proaktiv gefördert werden, mit dem Ziel, dass Studierende ausreichende Kompetenzen im Umgang mit diesen Systemen erwerben (Aufbau von AI-Literacy). Die Vorteile der Systeme sollen dabei ebenso thematisiert werden wie Kritikpunkte und damit verbundenen Herausforderungen. Die Systeme sollen – reflektierend – in der Praxis so angewandt werden, dass

sie Studierende bei ihren Schreibprozessen und der damit einhergehenden Entwicklung kritischen Denkens unterstützen.

Verwendung

Die Entscheidung darüber, welche textgenerierenden KI-Systeme in welcher Form verwendet werden dürfen, obliegt den Lehrenden. Umfang und Form der Verwendung müssen in der Lehrveranstaltungsbeschreibung klar ausgedeutet und den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung zur Kenntnis gebracht werden.

Kennzeichnung

Gute wissenschaftliche Praxis erfordert die Kennzeichnung von nicht selbstständig erbrachten Leistungen in Form von Quellenangaben. KI-generierte Texte sind keine Eigenleistungen, sie sind aber Unikate, die – im Gegensatz zu bisherigen Formen der Zitate – im Rahmen von Leistungsfeststellungen nicht reproduzierbar sind und daher auch nicht (wie herkömmliche Textstellen) zitiert und nachgeschlagen werden können. KI-generierte Texte können zudem mit herkömmlichen Mitteln wie einer Plagiatssoftware oder KI-Detektoren derzeit nicht ausreichend valide detektiert werden. Werden KI-Tools im Rahmen der Erfüllung von schriftlichen (Teil-)Prüfungsleistungen eingesetzt, wird empfohlen, von Studierenden eine entsprechende Eigenständigkeitserklärung mit Angaben darüber, welche KI-Tools zu welchen Zwecken eingesetzt werden, einzufordern.

Beispiel (vgl. Gimpel et al., 2023):

Beim Verfassen dieses Beitrags haben die Autor:innen ChatGPT, Grammarly, DeepL und Microsoft Word verwendet, um die sprachliche Formulierung zu verbessern. Die inhaltliche Verantwortung liegt bei den Autor:innen.

Das wörtliche Übernehmen von KI-generierten Textpassagen ist – analog zu herkömmlichen Zitaten – durch die Angabe des KI-Systems und die Spezifikation der Interaktion zu kennzeichnen.

Beispiel für Zitierweise nach Harvard (vgl. Scribbr):

„KI-generierter Text“ (OpenAI's ChatGPT Sprachmodell, Antwort auf eine Frage der Autorin, 14. Februar 2023)

Rechtliche und ethische Aspekte

Nach geltendem österreichischen Urheberrecht erwerben Nutzer:innen an dem von einer KI durch eine Prompt-Eingabe generierten Text keine Urheberschaft, KI-generierte Texte sind per se daher keine eigenständige Leistung (siehe dazu auch „Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung“).

KI-generierte Texte können fehlerhafte oder verzerrte Inhalte (bias), fehlerhafte Referenzen, Verstöße gegen das Urheberrecht und/oder Plagiate enthalten. Der Upload urheberrechtlich geschützter Materialien (z. B. Texte von Studierenden) in KI-basierte Tools kann ebenfalls eine Urheberrechts- und/oder Datenschutzverletzung darstellen.

Bei der Verwendung von textgenerierenden KI-Systemen gewährleisten Nutzer:innen eigenverantwortlich die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und beachten die UNESCO-Empfehlungen zur ethischen Nutzung von KI.

Empfehlungen zum Einsatz von textgenerierenden KI-Systemen

Der reflektierte und didaktisch motivierte Umgang mit textgenerierenden KI-Tools ist integrativer Bestandteil einer zukunftsorientierten Hochschullehre, die Studierende bestmöglich auf ihre zukünftigen Arbeitsumgebungen in einer globalen, diversen und digitalen Wissensgesellschaft vorbereitet. Die Verwendung von KI-Tools bedingt eine Adaption des Lehr- und Lernverhaltens sowie der Ausgestaltung von Leistungsbeurteilungen. Die folgenden, teilweise auf Gimpel et al. (2023) basierenden Empfehlungen geben dazu eine erste Orientierung, weiterführende Informationen finden sich auf <https://ki.uni-graz.at>.

Empfehlungen für Lehrende

Als Lehrende:r können Sie

- KI-Tools selbst erproben, um ein Gefühl für deren Einsatzmöglichkeiten zu erhalten und um Ideen zu generieren, wie KI-Tools in der eigenen Lehre eingesetzt werden können,
- Einsatzszenarien für KI-Tools auf Basis der definierten Lernziele festlegen und umsetzen,
- Studierenden den reflektierten Umgang mit KI-Tools als Unterstützungsmöglichkeit für die Bewältigung von Aufgabenstellungen und Schreibprozessen erläutern und ermöglichen,
- KI-Tools entlang der jeweiligen Fachdisziplin zum Analyse- und Forschungsgegenstand machen,
- KI-Tools als Unterstützung für die Erstellung von Lernelementen und Wissensüberprüfungen nutzen.

Empfehlungen für Studierende

Als Studierende:r können Sie KI-Tools

- als unterstützende Interaktionspartner nutzen, um z. B. Konzepte zu erstellen, Fragestellungen zu diskutieren oder vorhandenes Wissen anzureichern,
- zur Initiierung und Optimierung von Schreibprozessen verwenden, z. B. indem Sie sich Rohentwürfe für einzelne Textpassagen generieren lassen, sich Hilfestellungen beim sprachlichen Ausdruck geben lassen oder Textpassagen übersetzen lassen,
- zur Individualisierung und Strukturierung von Lerninhalten nutzen, z. B. indem Sie sich individuelle Zusammenfassungen erstellen lassen, verfügbare Inhalte gemäß den eigenen Bedürfnissen anreichern oder sich individuelle Lernpläne erstellen lassen,
- zur Überprüfung und Optimierung selbst erbrachter Leistungen verwenden, z. B. indem Sie einen Programmcode prüfen lassen.

Für Studierende ist es wichtig, dass sie

- einen reflektierten und verantwortungsvollen Umgang mit KI-Tools pflegen, deren Limitationen und Fehleranfälligkeiten kennen und berücksichtigen,
- KI-generierte Inhalte (mit Hilfe anderer Quellen) auf ihre Richtigkeit prüfen,
- KI-Tools ausschließlich unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und der Vorgaben im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung nutzen,
- generell die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis auch beim Einsatz von KI-Tools einhalten.

Empfehlungen zur Gestaltung von Leistungsüberprüfungen

Sofern die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis berücksichtigt werden, können textgenerierende KI-Tools für Studierende bei der Erbringung von Leistungen eine wertvolle Unterstützung sein. Soll der Einsatz von KI-Tools bei der Erbringung von schriftlichen Leistungen (aus spezifischen Gründen) vermieden werden, empfiehlt es sich

- kompetenzorientierte Aufgabenstellungen zu formulieren, die durch die Verwendung textgenerierender KI-Tools nicht lösbar sind,
- bei Leistungsüberprüfungen den Schwerpunkt von der Produktbewertung auf die Bewertung des Lern- bzw. Erstellungsprozesses zu verlagern, z. B. indem von Studierenden eine Dokumentation und/oder Reflexion der Prozesse verlangt wird,
- schriftliche Leistungen mit Hilfe persönlicher Gespräche zu überprüfen oder durch mündliche Prüfungen zu ersetzen,
- alternative Formen zu schriftlichen Leistungen wie z. B. Präsentationen, Infografiken, Podcasts oder Videos zu wählen,
- summative Prüfungen synchron in Präsenz unter Prüfungsaufsicht durchzuführen.

Weitere Informationen, Unterstützungsangebote und Kontakt

Um Lehrende und Studierende beim Umgang mit textgenerierenden KI-Systemen bestmöglich zu unterstützen, wurde unter <https://ki.uni-graz.at> eine eigene Webseite eingerichtet. Betrieben von Lehr und Studienservices, dem Zentrum für Lehrkompetenz und dem Zentrum für digitales Lehren und Lernen werden dort weiterführende Informationen (z. B. in Form von Linksammlungen), Beratungsleistungen (z. B. Workshops und Webinare), Tool-Sammlungen, Beschreibungen konkreter Einsatzszenarien

(für Lehrende und Studierende) und die Kontaktdaten von Ansprechpersonen zur Verfügung gestellt

und kontinuierlich aktualisiert.

Unterstützungsangebote und Kontakt für Lehrende:

Zentrum für digitales Lehren und Lernen

Michael Kopp (michael.kopp@uni-graz.at, DW 1062)

Simone Adams (simone.adams@uni-graz.at, DW 1095)

Barbora Orlicka (barbora.orlicka@uni-graz.at, DW 1098)

Zentrum für Lehrkompetenz

Beatrice Kogler (beatrice.kogler@uni-graz.at, DW 1225)

Unterstützungsangebote und Kontakt für Studierende:

Schreibzentrum

Doris Pany-Habsa (doris.pany@uni-graz.at, DW 1150)

Franziska Gürtl (franziska.guertl@uni-graz.at, DW 1226)

Literatur

Gimpel, H., Hall, K., Decker, S., Eymann, T., Lämmermann, L., Mädche, A., Röglinger, R., Ruiner, C., Schoch, M., Schoop, M., Urbach, N., Vandirk, S. (2023). Unlocking the Power of Generative AI Models

and Systems such as GPT-4 and ChatGPT for Higher Education: A Guide for Students and Lecturers. University of Hohenheim.

Salden, P. & Leschke, J. (Hg.) (2023). Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben

in der Hochschulbildung. Zentrum für Wissenschaftsdidaktik der Ruhr-Universität Bochum.

UNESCO (2021). Recommendation on the Ethics of Artificial Intelligence (programme and meeting document). <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf00003804>

Universität Wien

OK mit KI?! Potentiale von KI Tools nutzen und Integrität wahren

Was du über den Einsatz von KI in deinem Studium an der Uni Wien wissen musst, erfährst du in diesem Blogbeitrag.

Künstliche Intelligenz (KI) Tools sind seit der Veröffentlichung von ChatGPT im November 2022 in aller Munde. Sie sind (teilweise) frei verfügbar, leistungsstark, bedienungsfreundlich und auf diese Weise mitten in der Gesellschaft angekommen. Wie immer bei technischen Neuerungen gibt es auch in diesem Fall viele Fragen zu Umgang, Grenzen und Potentialen der neuen Tools, so auch an der Uni Wien. Über Grenzen und einen verantwortungsbewussten Umgang mit den KI-Tools informiert dich das [Center for Teaching and Learning \(CTL\)](#). Berücksichtige bitte, dass die Entwicklungen rasant sind und dieser Text als Starthilfe zu verstehen ist.

Wie funktionieren KI-Tools?

Die Tools werden durch sogenannte *prompts*, also die Eingabe von Anweisungen, gesteuert. Im Chat mit der KI können Texte generiert, Übersetzungen angefertigt, Grafiken erstellt, Berechnungen durchgeführt oder Programmcodes geschrieben werden.

ChatGPT oder Bing sind **Textgeneratoren**, bei denen auf Basis von komplexen Statistiken ein Wort an das andere gereiht wird. Das klingt simpel, Grundlage dafür sind jedoch **mehrstufige Trainings** mit sehr großen Datenmengen sowie menschlichem Feedback.

Grenzen von Textgeneratoren wie ChatGPT und Co.

Bei aller Leistungsfähigkeit weisen Textgeneratoren (noch) einige Grenzen auf:

- **Verlasse dich nicht blind auf die Ergebnisse:** Da Textgeneratoren ihre Antworten nach statistischen Wahrscheinlichkeiten erstellen, können Informationen und Belege teilweise erfunden sein, was als Halluzination bezeichnet wird. Auch kann die KI ihre Trainingsdaten nicht kritisch hinterfragen und reproduziert damit teilweise Biases in Form stereotyper, verzerrter und diskriminierender Darstellungen.
- Häufig wird Sprachgewandtheit mit Intelligenz in Verbindung gebracht– **lass dich nicht von gut formulierten Texten blenden.**
- ChatGPT und Co. sind **Textgeneratoren und keine Suchmaschinen:** Berücksichtige bei deiner Nutzung, dass diese Tools mit einer limitierten Wissensbasis trainiert wurden und aktuelles Wissen (teilweise noch) nicht enthalten ist.
- Die meisten KI-Tools **entsprechen nicht der DSGVO** (Datenschutzgrundverordnung) und nutzen zudem den Input der User*innen als Trainingsdaten – überlege daher, was du in das System einspielst und sei generell sorgsam mit personenbezogenen Daten. Um einen

ChatGPT-Account einzurichten, musst du deinen Namen, Geburtsdatum und deine Handynummer eingeben.

Verantwortungsbewusster Umgang mit KI, auch im Studium

- KI-Tools können Arbeitsprozesse erleichtern und beschleunigen. Damit du aber die Ergebnisse der KI auf ihre Qualität hin beurteilen und gegebenenfalls überarbeiten kannst, musst du die **notwendigen Kompetenzen selbst** haben.
- Wie auch immer du KI-Tools im Studium nutzen wirst – **du verantwortest die Ergebnisse**. Prüfe daher immer den generierten Output.
- Last but not least: Die Nutzung von KI-Tools ist an der Uni Wien weder grundsätzlich erlaubt noch verboten. Die Entscheidung darüber treffen die Lehrenden. **Informiere dich** daher, ob und unter welchen Bedingungen KI ein zugelassenes Hilfsmittel für deine Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist.

Hilfreiche Ressourcen

- Umfangreiche Lernmaterialien zur Aneignung von Grundlagenwissen: <https://ki-campus.org/>
- Hilfreiches Video mit Michael Kipp zum Thema **Prompting**: <https://www.youtube.com/watch?v=cfl7q1llkso&t=5s>

KI in Studium und Lehre

Was ist KI und wie gehe ich im Studium damit um? (Erste) Antworten auf diese Fragen bekommen Sie hier.

Blog: OK mit KI?!

Wie Sie die [Potentiale von KI-Tools nutzen und Integrität wahren](#) können, erfahren Sie im Blog der #univie.

- Was ist Künstliche Intelligenz (KI)?

KI ist Intelligenz, die **von Maschinen oder Programmen** verwirklicht wird. Man unterscheidet üblicherweise zwischen "schwacher KI" („weak AI“ bzw. „narrow AI“) und "starker KI" (bzw. allgemeiner KI, „strong AI“). Während schwache KI klar **abgegrenzte Problemstellungen** lösen kann, soll starke KI, die bislang nicht verwirklicht werden konnte, allgemeine intelligente Fähigkeiten aufweisen und dadurch beliebige Aufgaben, die intellektuelle Herangehensweisen benötigen, lösen können. Die breiter bekannten erfolgreichen KI-Tools sind der schwachen KI zuzuordnen, z.B. Computerprogramme, die menschliche Weltmeister in Schach oder Go besiegen oder Bilder aus Texteingaben erzeugen können. Auch Sprachmodelle, wie etwa GPT, werden eher der schwachen KI zugeordnet (für eine exemplarische Darstellung der Fähigkeiten von GPT 4 siehe beispielsweise Bubeck et al., 2023). Für eine breitere Diskussion der Fähigkeiten, Risiken

und Möglichkeiten heutiger Sprachmodelle siehe beispielsweise auch Bender et al., 2021; Brown et al., 2020.

KI-Systeme nehmen sehr viele verschiedene Formen an und erfüllen verschiedenste Aufgaben. Es gibt etwa KI-Systeme, die diverse Brett- und Computerspiele spielen können. Außerdem existieren auch KI-Systeme, die Ärzt*innen bei der Diagnose von Krankheiten unterstützen (Expert*innensysteme), Objekte in Bildern erkennen, automatisch Müll sortieren, über Kreditvergaben entscheiden, Autos selbständig steuern usw. In letzter Zeit hat jedoch insbesondere eine spezielle Klasse von KI-Systemen, sogenannte „Sprachmodelle“ wie etwa Chat-GPT, an Bedeutung und Aufmerksamkeit gewonnen.

- Welche KI-Tools gibt es?

Diese Frage ist nicht zu beantworten, da täglich neue und bessere Tools auf den Markt kommen. Während in der ersten Phase des Hypes Sprachmodelle mit Chatfunktion dominierten, sind nun auch Bild- und Videogeneratoren verfügbar, die eine erstaunliche Entwicklung hinlegen.

Einen kleinen Überblick, welche KI-Tools im Bereich Studium und Lehre am Markt sind, bietet Ihnen die Website www.vkkiwa.de/ki-ressourcen/.

- Darf ich KI-Tools im Studium verwenden?

Auf diese Frage gibt es - offen gesagt - keine einfache Antwort. Studierende der Informatik bauen selbst zB. Sprachmodelle und experimentierten damit. Studierende der Translationswissenschaft arbeiten mit Übersetzungs-KI. In jedem Textverarbeitungsprogramm stecken mittlerweile kleine KI-Alltagshelfer. Als Lehramtsstudierende lernen Sie, wie Schüler*innen Hausaufgaben oder Referate erstellen und wie Sie als Lehrperson darauf reagieren, wenn KI eingesetzt wird. Und in vielen Lehrveranstaltungen wird über die Auswirkung von KI-Tools auf Gesellschaft, Kultur und Technik wissenschaftlich gearbeitet.

- Natürlich muss bei Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten klar erkennbar sein, was SIE können und wissen. Wir prüfen nicht die KI-Tools.

Ob und wie KI-Tools zum Einsatz kommen, entscheiden die Lehrenden und Prüfer*innen daher fachspezifisch. Unsere Lehrenden haben dazu von der Universität Wien Guidelines bekommen. Eine der wichtigsten Dinge in dem Zusammenhang ist Transparenz. Lehrende geben vor der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung die erlaubten Hilfsmittel an. Angesichts der Vielzahl von Tools keine leichte Aufgabe.

- Was tun, wenn Lehrende keine Info herausgegeben haben?

Im Sinne der Klarheit stellen Sie die Frage, wie mit KI-Tools umzugehen ist, in der ersten Lehrveranstaltungseinheit oder vor der Prüfung.

- Was sollte ich beachten, wenn ich KI-Tools nutze?

Egal ob im privaten Alltag oder im Studienbetrieb: Es gibt Fragen und Themen, mit denen Sie sich auseinandersetzen sollten:

Welche Daten will das KI-Tool von mir und bin ich bereit, diese zu teilen (insb. personenbezogene Daten)? Welche Interessen verfolgt das Unternehmen, das hinter dem KI-Tool steht? Geben Sie nie personenbezogene Daten oder Geheimnisse in ein solches Tool ein! Das betrifft ihre eigenen Daten genauso wie die Daten anderer.

Auf welcher Grundlage hat das KI-Tool gelernt? Kann ich sicher sein, dass die Ergebnisse wahr, vollständig und vor allem auch ohne Bias erstellt wurden? Sie sind bei der Verwendung von KI-Tools immer dafür verantwortlich, was Sie mit den Ergebnissen machen. Die Überprüfung des Output ist daher eine wichtige Aufgabe. KI-Tools halluzinieren und präsentieren manchmal ein frei erfundenes Stück Text sehr überzeugend als Wahrheit oder echte Quelle. Seien Sie vorsichtig!

Dokumentieren Sie, welche Eingaben Sie wann gemacht haben, welche Ergebnisse das KI-System erzielt hat und wie sie diese verarbeitet haben.

Beispiel für den sicheren Gebrauch von chatGPT:

Large Language Models wie chatGPT etc. haben auf Grund ihrer Netzwerkarchitektur **keine Quelle für Wahrheit**, wie Open-AI dies in einem [Blogpost](#) im Abschnitt „Limitationen“ auch an erster Stelle schreibt: „chatGPT sometimes writes plausible-sounding but incorrect or nonsensical answers. Fixing this issue is challenging, as: (1) during RL training, there’s currently no source of truth; (2) training the model to be more cautious causes it to decline questions that it can answer correctly [...]“.

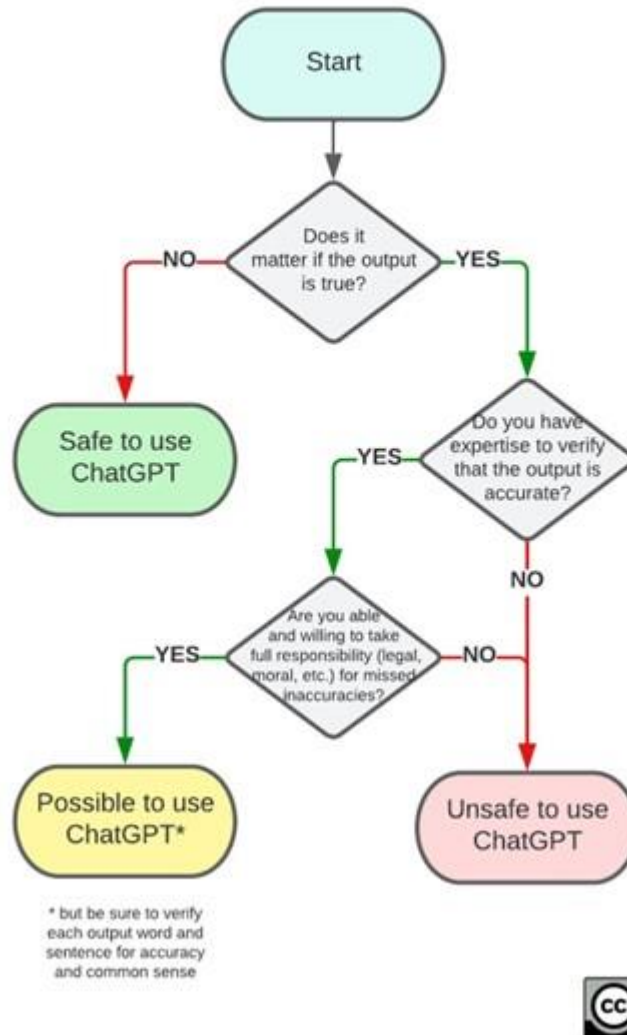
Daher ist noch einmal zu betonen, dass es sich bei Sprachbots **keineswegs um „Wissensmaschinen“** handelt. Im Gegenteil: Die Verpflichtung, den **Output auf seine Richtigkeit zu überprüfen**, und die **Verantwortung für das Ergebnis** liegt letztlich immer bei dem Menschen, der das KI-Tool einsetzt.

Ein Flowchart von [Aleksandr Tiulkanov](#) veranschaulicht dies eindrücklich:

Graphik: [Aleksandr Tiulkanov](#) (© <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>)

Is it safe to use ChatGPT for your task?

Aleksandr Tiulkanov | January 19, 2023



Graphik:

Aleksandr Tiulkanov (© <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>)

- Was ändert sich beim Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten?

Bei der Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten klären Sie vorher mit den Betreuer*innen ab, welche Hilfsmittel erlaubt sind und wie die Eigenständigkeit der Leistung nachvollziehbar dokumentiert werden muss. Das ist auch von Fach zu Fach im Detail unterschiedlich. Folgende Aspekte sollten Sie jedenfalls besprechen (Ihre Betreuer*innen wissen das):

Klären Sie mit den Betreuer*innen, wie Sie bei wissenschaftlichen Arbeiten korrekt vorgehen.

Eine Arbeit ist dann als eigenständig anzusehen, wenn Sie:

- Alle genutzten Hilfsmittel dokumentiert haben
 - an der Stelle, an der sie zum Einsatz kamen und
 - in der methodischen Beschreibung der Arbeit,
 -
- geistiges Eigentum anderer Personen nach den Regelungen des Faches zitiert und im Literaturverzeichnis benannt haben,
- das Recht haben, die urheberrechtlich geschützten Bilder und Medien in der Arbeit zu verwenden,
- alle im Entstehungsprozess erhobenen (Roh-)Daten, Protokolle und Analysen nachvollziehbar und jederzeit einsehbar dokumentiert haben,
- alle Texte und Bilder, die mittels (KI-)Tools generiert wurden, sowie deren Veränderung im Prozess der Erstellung der Arbeit transparent gemacht haben,
- jegliche inhaltliche Unterstützung durch Dritte (z.B. Datenaufbereitung, Analysen) explizit genannt und die Personen angemessen gewürdigt haben (z.B. in der Danksagung),
- neben der genehmigten Betreuung keine unerlaubte inhaltliche Hilfestellung Dritter (z.B. Ghostwriting) in Anspruch genommen haben und
- allfällige inhaltliche Überschneidungen mit Leistungen aus Lehrveranstaltungen (z.B. Bachelor-, Seminararbeit) ausgewiesen haben.

Wie Sie konkret vorgehen, besprechen Sie mit den Betreuer*innen. Bei der Einreichung von wissenschaftlichen Arbeiten werden Sie diese Punkte auch bestätigen müssen. Beim Verdacht, dass sie nicht eigenständig gearbeitet haben, wird ein studienrechtliches Verfahren eröffnet (ähnlich wie bei Plagiat, Ghostwriting etc.).

- Was passiert, wenn KI-Tools nicht erlaubt waren und ich sie dennoch verwendet habe?

Es gelten die selben Regeln wie beim Schummeln. Hat der*die Lehrende oder der*die Prüfer*in den Verdacht, dass unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden, beginnt ein studienrechtliches Verfahren. Dazu werden die Beobachtungen und Beweise gesammelt. Auch Sie haben das Recht, sich zu äußern. Wenn sich ergeben sollte, dass Sie nicht rechtskonform gehandelt haben, wird Ihnen im Sammelzeugnis ein "X" eingetragen und der Antritt wird gezählt.

Wissenschaftler*innen der Universität Wien haben hier kurz zusammengefasst, was KI technisch ist, wie sie trainiert wird und welche ethischen und rechtlichen Folgen ihr Einsatz hat. Mehr zu diesen Themen erfahren Sie fachspezifisch im Lehrangebot der Universität Wien.

- Wie werden KI-Systeme erstellt und trainiert?

Die Entwicklung von KI-Systemen umfasst **meist viele Schritte** und erfolgt in **mehreren Iterationen**. Viele Details ignorierend kann man den Entwicklungsprozess oft als **Erstellung eines**

sogenannten Modells und das Trainieren (Lernen) des Modells anhand von Daten oder Interaktionen abstrahieren.

Bei komplexen Aufgabenstellungen werden als Modell häufig sogenannte „**neuronale Netzwerke**“ eingesetzt. Diese Art von Modellen wurden ursprünglich von der Signalverarbeitung im menschlichen Gehirn inspiriert und waren mitentscheidend für die Erfolge von KI-Systemen in den letzten Jahren. Es gibt verschiedene spezielle neuronale Netzwerke, je nach der Art der Eingabedaten, die verarbeitet werden sollen (z.B. spezielle Modelle für Bilder, Sequenzen, Sprache oder Graphen). Für die Verarbeitung von Sprache haben sich in den letzten Jahren sogenannte „Transformer-Modelle“ (Vaswani et al., 2017) etabliert.

Oft verfügen neuronale Netzwerke über eine **Vielzahl von veränderbaren Parametern**, die **beim Trainieren angepasst** werden. Nur um die Größenordnung anzudeuten: Das Modell von Chat-GPT hat etwa 175 Milliarden Parameter.

Das Trainieren eines Modells bedeutet die Anpassung der Parameter des Modells zur Erreichung eines bestimmten Ziels. Hierfür werden meist sogenannte „**Zielfunktionen**“ (bzw. „Fehlerfunktionen“) definiert und die Modellparameter angepasst, um die jeweilige Zielfunktion zu optimieren. Je nach Problemstellung und Verfügbarkeit von Daten verwendet man verschiedene Ansätze, um die Parameter anzupassen. Im Allgemeinen unterscheidet man hierbei drei zentrale Wege:

- Beim **überwachten Lernen** („supervised learning“) liegen die Zielwerte, die ein Modell vorhersagen soll, vor und die Modellparameter werden angepasst, um für einen bereitgestellten Trainingsdatensatz (eine Menge von Daten, die für das Training der Modelle verwendet wird) die gegebenen Zielwerte möglichst genau
- Beim **unüberwachten Lernen** („unsupervised learning“) liegen keine Zielwerte für das Training vor und die Modellparameter werden angepasst, um Struktur in den Daten zu erkennen.
- Beim **bestärkenden Lernen** („reinforcement learning“) interagiert ein Modell (in diesem Fall auch oft als Agent bezeichnet) mittels Aktionen mit seiner Umwelt und erhält von dieser Umgebung Informationen über den Zustand derselben und ob die vom Agenten durchgeführten Aktionen zu einer Belohnung führen oder Basierend auf diesen Informationen passt der Agent sein Verhalten an, um möglichst viele Belohnungen zu erhalten.

Beispiel Chat-GPT

Das Sprachmodell des KI-Tools Chat-GPT ist beispielsweise **mittels überwachten und bestärkenden Lernens** trainiert. Für das **überwachte Lernen** wurden etwa 570 Gigabyte an Textdaten aus Büchern, von Webseiten (z.B. Wikipedia) etc. verwendet – ungefähr 300 Milliarden Wörter. Als Zielfunktion für das Training musste das Modell hinter Chat-GPT basierend auf teilweise vorliegenden Sätzen die Wahrscheinlichkeit von fortsetzenden Wörtern vorhersagen. Durch diese Art von Training hat das Modell Informationen über die statistische Struktur der Sprache erworben und kann Texte generieren. Erste Evaluierungen von einem Modell, das nur mittels überwachten Lernens trainiert wurde, führten in Anwendungen aber teilweise zu unzufriedenstellenden Ergebnissen, insbesondere aufgrund von sogenannten „**halluzinierten Antworten**“ oder der Nichtbefolgung von Instruktionen (L. Ouyang et al., 2022). Um das Modell diesbezüglich weiterzuentwickeln, wurde es mittels **bestärkenden Lernens** verbessert. Hierfür wurden mehrere mögliche Antworten auf Eingaben erst **durch Menschen beurteilt**, darauf basierend ein **Belohnungsmodell trainiert** und dieses dann verwendet, um die Parameter des Modells besser einzustellen. Das **resultierende Modell** und einige "**Safeguards**", die sicherstellen sollen, dass Chat-GPT keine gefährlichen oder illegalen Anfragen beantwortet bzw. entsprechende Antworten gibt, stellen das KI-Tool Chat-GPT in seiner aktuellen Version dar.

Nicht alle KI-Systeme werden mittels eines mehrstufigen Trainings und mittels verschiedener Ansätze trainiert, aber alle KI-Systeme **basieren in irgendeiner Art und Weise auf Daten**. Das ist insofern wichtig, da die **Eigenschaften der Daten üblicherweise die Eigenschaften des resultierenden KI-Systems** beeinflussen.

- Welche Eigenschaften sind für KI-Systeme wünschenswert und haben KI-Systeme diese Eigenschaften?

Beim Einsatz von KI-Systemen stellt sich oft die Frage, welche Eigenschaften diese Systeme haben und wie diese die Wirkweise des Systems beeinflussen. Beispielsweise ist es bei KI-Systemen, die über die Vergabe von Krediten entscheiden, wichtig, dass diese Personen unterschiedliche Personengruppen mit gleichen Bonitätseigenschaften gleich behandeln und keine Diskriminierung durchführen – also die Personen in diesen Gruppen fair behandeln. Ähnliches ist bei Sprachmodellen wie Chat-GPT von Bedeutung, da dies beispielsweise die Art der Antworten beeinflussen und dementsprechend in weiterer Folge Einfluss auf Menschen haben kann.

Ein ganzes Teilgebiet der KI-Forschung beschäftigt sich mit den Eigenschaften von KI-Systemen bezüglich **Fairness** („fairness“), **Transparenz** („transparency“) und **Verantwortlichkeit** („accountability“), aber auch mit Fragen bezüglich des **Vertrauens von Menschen in KI-Systeme**, welches oft mit den drei vorher genannten Eigenschaften zusammenhängt. Häufig ist es wünschenswert, dass KI-Systeme fair handeln, also verschiedene Personengruppen gleich behandeln, und transparent sind, dass also die Funktionsweise beziehungsweise die Grundlage für Vorhersagen oder Entscheidungen des Systems nachvollziehbar gemacht werden kann. Die Eigenschaft der Verantwortlichkeit befasst sich damit, wer im Falle von **fehlerhaften oder problematischen Vorhersagen** oder Aktionen, potenziell mit folgenschweren Auswirkungen, die **Verantwortung übernimmt** bzw. wem diese zuzuordnen ist.

Aufgrund des Trainings von KI-Systemen basierend auf Daten sind diese im Allgemeinen nicht fair, sondern übernehmen in den Daten vorherrschende „Biases“. Beispielsweise konnten tatsächlich implementierte KI-Systeme identifiziert werden, die in verschiedenen Anwendungen Frauen systematisch nachteilig bewerten oder Personen mit gewissen Merkmalen geringere Chancen auf erfolgreiche Bewährung zuordnen. Es gibt zwar verschiedene Techniken und Methoden, um diesen Biases im Training entgegenzuwirken, viele Ansätze diesbezüglich befinden sich aber noch im Entwicklungs- bzw. Forschungsstadium.

- Ist KI neutral?

Wie im Fall der oben bereits erwähnten Eigenschaften von KI, ist KI aufgrund des Trainings mittels Daten, die potenziell Biases enthalten, **im Allgemeinen nicht neutral**.

Beispiel:

Im Falle von Chat-GPT wurde beispielsweise die politische Orientierung des Systems analysiert, indem das Modell dazu aufgefordert wurde, Antworten auf Fragen aus einem politischen Orientierungstest zu geben. Hierbei hat sich für Chat-GPT im allgemeinen eine eher linksgerichtete politische Orientierung gezeigt (D. Rozado, 2023). Dies ist insofern relevant, als dass offensichtlich Chat-GPT und eigentlich auch alle anderen KI-Modelle nicht als neutral betrachtet werden können. In diesem Licht sind auch die Vorhersagen derartiger Systeme zu betrachten.

- Ist KI ethisch (vertretbar)?

Technologien der KI haben schon immer **ethische Erwägungen** provoziert (vgl. Coeckelbergh, 2000). Ethik lässt sich allgemein beschreiben als eine Überlegung, die **Antworten auf die Fragen nach dem Guten und dem Richtigen** zu geben versucht. Gemeint ist damit meist aber nicht das sachlich Gute und Richtige, sondern das moralisch Gute und Richtige. Bei der Moral geht es um Normen und Ideale des Handelns, die mit gelingendem Leben oder anderen Werten in einem Zusammenhang stehen.

Die Ethik der KI wird vielfältig debattiert. **Sicherheit, Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung, Diskriminierung** und **Bias** sowie **Verantwortung und Zurechnung** von Handlungen werden diskutiert. Überblickt man die Kataloge von ethischen Regeln für KI, kann man feststellen, dass sie sich sehr ähneln und einen unkontroversen Prinzipien- oder Wertbestand aufrufen (Jobin et al., 2019; Hagendorff, 2020). Starke Debatten dagegen gibt es darüber, wie ausgehend von diesen moralischen Perspektiven KI-Technologien gestaltet (**wissenschaftlich-technische Ebene**) und reguliert (**politisch-rechtliche Ebene**) werden soll. Dafür spielen meist auch Überlegungen eine Rolle, die den **Wirtschafts- und Forschungsstandort Europa** im Blick haben und eine **dynamische wie auch ethisch verantwortbare Nutzung** von KI-Technologien zum Ziel haben. In Sachen Regulierung bildet sich ein **risikobasierter Ansatz** aus, der in bestimmten Hinsichten riskante Technologien (etwa selbstfahrende Autos) stark reguliert und hohe Anforderungen an den Einsatz von KI-Systemen stellt, und der wenig riskante Technologien (etwa Pfandrückgabeautoamten) kaum reguliert (siehe etwa den Entwurf und die Diskussionen um den EU AI Act, vgl. Europäische Kommission, 2023).

In der Bildung werden KI-Systeme immer mehr eingesetzt und dabei mit unterschiedlichen Blickwinkeln auf Lernende, Lehrende und Organisationen ebenfalls ethische Überlegungen angestellt. Meist spielen die **bereits bekannten Probleme** von KI-Systemen (Sicherheit, Diskriminierungen, Datenschutz) hier eine herausragende Rolle (Witt et. al., 2020). Auf allen Anwendungsebenen führt der Einsatz von KI-Systemen im Bildungsbereich zu ethischen Problemen, die wohl zum Teil hohen Aufwand zur Lösung erfordern, meist aber auch gelöst werden können.

Weitaus spannender und auch schwieriger zu beantworten sind **übergreifende ethische Problemstellungen**. Diese betreffen die **Ebene der Veränderung menschlicher Selbst- und Weltverhältnisse** im Zuge technologischer Neuerungen. KI-Systeme fordern menschliche Selbstverständnisse und Weltverständnisse sehr stark heraus. Wo etwa das menschliche Selbstverständnis bislang sehr stark in **Abgrenzung zu „bloßen Maschinen“** definiert wird, werden solche Anthropologien durch hochleistungsfähige generative KI-Systeme unter Umständen erschüttert. Wo generative KI-Systeme zu **realen Assistenten** in der Alltagspraxis von Menschen werden, stellen sie **Interaktionspartner** mit realen Effekten dar und sind insofern **Teil menschlicher Kommunikationsgemeinschaften**.

Anzunehmen ist, dass der Einsatz von KI-Systemen im **Hochschulbereich** ebenfalls das verändert, was man unter **Menschsein** versteht, **was ein gut (aus-)gebildeter Mensch ist und wie man Menschen behandelt** (vgl. dazu das Forschungsprojekt BiKiEthics, se-ktf.univie.ac.at/bikiethics/). Der Begriff der Bildung ist selbst ein Symbol für die offene Frage nach der menschlichen Entwicklungsfähigkeit, der menschlichen Wissens- und Verantwortungsfähigkeit, für die Fragen des gelingenden Lebens und des gerechten Zusammenlebens. Insofern Hochschulen als Institutionen der Hochschulbildung auf diese Themen ausgerichtet sind und KI-Systeme den Kontext dieser Überlegungen stark verändern, stellt sich für sie dadurch die Frage nach ihrem **Sinn und Zweck als Wissenschafts- und Bildungsinstitutionen** in neuer Weise.

So steht auch der konkrete Umgang mit generativer KI wie Chat-GPT in unserer Universität im Kontext der Frage, was unsere **Bildungsziele** sind. Antworten sind **abhängig von der Ebene, auf der die Überlegungen stattfinden**. Zwar muss die Universität als Institution eine allgemeingültige Antwort darauf finden, hingegen können auf den Ebenen der Fächer und Disziplinen die Antworten unterschiedlich ausfallen. Letztlich müssen diese Fragen von verantwortlichen Lehrpersonen zusammen mit den Lernenden beantwortet werden.

- Wie lässt sich KI rechtlich einordnen?

Obwohl sich das disruptive Potenzial von KI auch in juristischen Kontexten seit längerem abzeichnet (Europäische Kommission, 2019) und obwohl insbesondere die europäische Kommission das Thema seit längerem verfolgt (vgl. Europäische Kommission, 2023a), haben die bisherigen Arbeiten auf europäischer Ebene bisher nur zu **Gesetzesvorschlägen**, insbesondere zu einem Verordnungsvorschlag (Europäische Kommission, 2023b) und zu einem **Richtlinienvorschlag** hinsichtlich der Haftung für KI (Europäische Kommission, 2022) geführt. **Es fehlt also bisher an hartem, speziellem, europäischem Recht**, an dem man sich orientieren

könnte. Das gilt schon für die allgemeine **KI-Regulierung**; erst recht für die spezielle im **Bildungsbereich**.

Und **gleichermaßen** gilt das auch für das **nationale, österreichische Recht**: Hier findet man bisher nur eine sehr **allgemein gehaltene KI-Strategie**, an spezielleren und belastbaren Regelungen fehlt es vollkommen. Dieser Strategie ist aber – immerhin – das Folgende zu entnehmen (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), 2022, S. 50): KI soll von Lehrenden und Lernenden im Sinne von **Individualisierung** und **didaktischer Innovation** in der **gesamten Bildungskette** genutzt werden. Dafür sind die **Entwicklung von KI-basierten Werkzeugen**, die mit konkreten Lernmethoden verknüpft werden, wie auch eine damit einhergehende **Schaffung von Evidenzen** für deren **Effektivität** durch **Begleitforschung** notwendig.

Es existieren also vor allem vage und juristisch **nur eingeschränkt belastbare Zielbestimmungen**, die einerseits die Sinnhaftigkeit und das Potenzial des KI-Einsatzes insbesondere auch im Bildungsbereich betonen, während sie andererseits regelmäßig auch inhärente Herausforderungen und Gefahren benennen, deren Bewältigung mit noch zu schaffenden rechtlichen Instrumenten versucht werden müsse. Bis zur Schaffung dieser Instrumente bleibt jedoch nur die Anwendung von nicht-KI-spezifischen Rechtsnormen auf KI-Sachverhalte. Im Lichte der ohnehin schon wegen der Eigenheiten von Sprachmodellen, ihrer raschen Entwicklung und den Schwierigkeiten der Aufklärung ihres Einsatzes auftretenden Herausforderungen ist es mindestens sinnvoll, wenn nicht geboten, zumindest auf universitärer Ebene eine (gewisse) Orientierung zu bieten.

Regelmäßig stellen sich deshalb mit den allgemeinen Regeln zu beantwortende **datenschutzrechtliche und urheberrechtliche Fragestellungen**.

- Welche datenschutzrechtlichen Themen beim Einsatz von KI-Tools sind zu beachten?

Das Datenschutzrecht schützt, grob gesprochen, natürliche Personen (also alle **Menschen**) vor **rechtswidrigen Verarbeitungen** ihrer **personenbezogenen Daten**. Eingangsvoraussetzung dafür, dass das Datenschutzrecht überhaupt anwendbar ist, ist also, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden. Art. 4 Z. 1 der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) definiert „personenbezogene Daten“ als **„alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.“** Personenbezogene Daten liegen daher insbesondere auch dann vor, wenn die betroffene Person zwar nicht unmittelbar bestimmt ist (Beispiel: "Luca Müller nimmt an meiner Lehrveranstaltung teil"), aber zumindest bestimmbar ist.

Beispiele

- "Die Studentin mit der Matrikelnummer 01234567 nimmt an meiner Lehrveranstaltung teil."
- "Die Studentin, die sich nächste Woche namentlich in meiner Sprechstunde vorstellen wird, nimmt an meiner Lehrveranstaltung teil."
- "Die (einzige) Studentin, die im 4. Semester ist, die Prüfung X bereits mit der Note genügend absolviert hat und im kommenden Semester ein Auslandssemester in Paris macht, nimmt an meiner Lehrveranstaltung teil."

Handelt es sich um personenbezogene Daten, gilt ein **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**. Das bedeutet, dass die Verarbeitung in der Regel verboten und nur unter bestimmten Ausnahmen erlaubt ist, nämlich dann, wenn die **betroffene Person in die Verarbeitung eingewilligt hat** oder die Verarbeitung aufgrund einer **gesetzlichen Anordnung** (ausnahmsweise) erlaubt ist. Eine solche gesetzliche Erlaubnis kann zum Beispiel in dem Umstand begründet liegen, dass eine Stelle Daten verarbeiten muss, um ihre (gesetzlichen) Aufgaben oder einen Vertrag erfüllen zu können. Deswegen dürfen **Universitäten** Daten verarbeiten (z.B. auch auf Lernplattformen wie Moodle), ohne dass der*die betroffene Studierende in diese Verarbeitung eingewilligt haben muss, sofern die Verarbeitung für die **gebotenen Zwecke erforderlich** und **verhältnismäßig** ist.

Jedoch ist besondere Vorsicht dann geboten, wenn die personenbezogenen Daten **nicht in Europa** verbleiben, sondern in einen so genannten **Drittstaat** (z.B. USA, China, Indien) übermittelt werden, in dem (wenigstens aus europäischer Sicht) nicht ein ebenso **angemessenes Datenschutzniveau** herrscht. Solche Übermittlungen unterliegen besonders strengen Anforderungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Daten auch dann geschützt werden, wenn niedrigere Standards herrschen. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich grundsätzlich nicht, personenbezogene Daten in einen Drittstaat wie insbesondere Die USA zu transferieren, wenn dieser Transfer nicht spezifisch (in der Regel: vertraglich) geregelt ist.

- Welche urheberrechtlichen Themen sind beim Einsatz von KI-Tools zu beachten?

Das **Urheberrecht** schützt (nur) "**eigentümliche geistige Schöpfungen** auf den Gebieten der **Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste** und der **Filmkunst**." (§ 1 UrhG), so genannte **Werke**. Der Schutz entsteht mit Schaffung des Werks, es sind keinerlei weitere Schritte erforderlich, insbesondere bedarf es keiner Erlaubnis oder Registrierung. Voraussetzung ist allerdings eine (gewisse) **Eigentümlichkeit**, also, vereinfacht gesprochen, dass das Werk das **Ergebnis eines kreativen Schöpfungsprozesses** ist, die so genannte Schöpfungshöhe. Nicht geschützt sind damit nur völlig triviale, belanglose, keinerlei Kreativität verlangende Arbeiten. Urheber*innen sind daher stets **natürliche Personen**. Ihnen kommt mit Schaffung des Werks insbesondere auch das **Recht** zu, allein über die **Verwertung** des Werks zu bestimmen, etwa, indem ein Verwertungsvertrag geschlossen wird.

Zu den geschützten Verwertungshandlungen zählen speziell auch **Vervielfältigung und Zugänglichmachung im Internet**. Eine Vervielfältigung liegt insbesondere auch dann vor,

wenn ein Werk digital kopiert wird. Regelmäßig schließen Urheber*innen mit Verwertern (z.B. Arbeitgeber*innen, Verlagen, Filmproduzent*innen) Verwertungsverträge, in denen für die Übertragung der Verwertungsrechte ein Entgelt vorgesehen sein kann (aber nicht muss). Hat der*die Urheber*in die Verwertungsrechte ausschließlich übertragen, hat er*sie damit alle Entscheidungsgewalt zu Verwertungshandlungen mit übertragen und kann über diese nicht mehr selbst disponieren.

Von einer **KI geschaffene "Werke"** sind mangels menschlicher Kreativität, die zu ihrer (konkreten) Realisierung geführt haben, **in aller Regel nicht urheberrechtlich geschützt**. Es entstehen daher auch keine Verwertungsrechte. Entsprechend bedarf es in der Regel keiner Lizenz. Etwas Anderes kann gelten, wenn die Anweisungen, die zur Generierung des "Werks" führen - also die Prompts - ihrerseits bereits Schöpfungshöhe erreichen, weil sie etwa besonders präzise oder kompliziert sind. Liegt kein Werk vor, bestehen auch keine Urheberrechte, sodass entsprechende Vermerke ("Copyright XYZ") irreführend sind.

Trainingsdaten, die für die Entwicklung eines KI-Systems benötigt werden, **können urheberrechtlich geschützt** sein. Ist dies der Fall, kann ihre Nutzung auch ohne Einwilligung unter bestimmten Voraussetzungen zustimmungsfrei zulässig sein, dann nämlich, wenn es sich um eine **Form des Text- und Data Mining** handelt (vgl. § 42h UrhG). Das ist jedoch eine (komplizierte) Frage des Einzelfalls, sodass der Sachverhalt genau erhoben werden muss (vgl. hierzu Kramer, 2023). Klagen in vergleichbaren Fällen sind bereits anhängig (vgl. hierzu beispielsweise Klaiber, 2023).

- Quellen und weiterführende Informationen
 - Coeckelbergh, Mark. AI ethics. The MIT Press essential knowledge series., 2020.
 - Bender, Emily M., et al. "On the Dangers of Stochastic Parrots: Can Language Models Be Too Big?" ACM Conference on Fairness, Accountability, and Transparency (2021).
 - Brown, Tom, et al. "Language models are few-shot learners." Advances in Neural Information Processing Systems 33 (2020).
 - Bubeck, Sébastien, et al. "Sparks of artificial general intelligence: Early experiments with gpt-4." arXiv preprint arXiv:2303.12712 (2023).
 - Europäische Kommission (2023), Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union. Online verfügbar unter eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/, zuletzt abgerufen geprüft am 17.06.2023.
 - Europäische Kommission (2022). Ethical guidelines on the use of artificial intelligence and data in teaching and learning for educators. Online verfügbar unter: education.ec.europa.eu/news/ethical-guidelines-on-the-use-of-artificial-intelligence-and-data-in-teaching-and-learning-for-educators, zuletzt abgerufen geprüft am 19.06.2023. European Union Ethical guidelines for teachers on the use of AI. Online verfügbar unter: education.ec.europa.eu/news/ethical-guidelines-on-the-use-of-artificial-intelligence-and-data-in-teaching-and-learning-for-educators, zuletzt geprüft am 23.06.2023.

- Hagendorff, Thilo. „The Ethics of AI Ethics: An Evaluation of Guidelines.” Minds & Machines, 2020. Online verfügbar unter: doi.org/10.1007/s11023-020-09517-8 zuletzt geprüft am 23.06.2023.
- Jobin, Anna, Marcello Lenca, und Effy Vayena. „The global landscape of AI ethics guidelines.” Nature Machine Intelligence 1, Nr. 9 (2019): 389–99. Online verfügbar unter: doi.org/10.1038/s42256-019-0088-2 zuletzt geprüft am 23.06.2023.
- Ouyang, Long, et al. "Training language models to follow instructions with human feedback", Advances in Neural Information Processing (2022).
- Rozado, David. "The political biases of chatgpt." Social Sciences 12.3 (2023): 148.
- Schlimbach, R., Khosrawi-Rad, B. & Robra-Bissantz, S. Quo Vadis: Auf dem Weg zu Ethik-Guidelines für den Einsatz KI-basierter Lern-Companions in der Lehre?. HMD 59, 619–632 (2022). Online verfügbar unter: doi.org/10.1365/s40702-022-00846-z, zuletzt geprüft am 23.06.2023
- Vaswani, Ashish, et al. "Attention is all you need." Advances in Neural Information Processing Systems 30 (2017).
- Witt, Claudia de, Florian Rampelt, und Niels Pinkwart. „Whitepaper "Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung" 2020. Online verfügbar unter: doi.org/10.5281/zenodo.4063722, zuletzt geprüft am 23.06.2023.
- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (2022). Strategie der Bundesregierung für Künstliche Intelligenz - Artificial Intelligence Mission Austria 2030 (AIM AT 2030). Online verfügbar unter: www.bmk.gv.at/themen/innovation/publikationen/ikt/ai/strategie-bundesregierung.html, zuletzt abgerufen am 14.06.2023.
- Datenschutz Grundverordnung (DSGVO). Online verfügbar unter: eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/, zuletzt abgerufen am 14.06.2023.
- Europäische Kommission (2023a). A European approach to artificial intelligence. Online verfügbar unter: digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/european-approach-artificial-intelligence, zuletzt abgerufen am 14.06.2023.
- Europäische Kommission (2023b). Vorschlag für eine zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union. Online verfügbar unter: eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/, zuletzt abgerufen am 17.06.2023.
- Europäische Kommission (2019). Generaldirektion Kommunikation, Leyen, U., Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019-2024 – Rede zur Eröffnung der Plenartagung des Europäischen Parlaments 16 Juli 2019. Online verfügbar unter: data.europa.eu/doi/10.2775/01339, zuletzt abgerufen am 19.06.2023.
- Europäische Kommission (2022). Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung). Online verfügbar unter: eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/, zuletzt abgerufen am 19.06.2023.
- Klaiber, Hannah (2023). Nächste KI-Klage: Stable Diffusion und Midjourney sollen Urheberrechte verletzen. t3n Online-Magazin. Online verfügbar

unter: t3n.de/news/stable-diffusion-sammelklage-stability-ai-midjourney-deviantart-1527577/, zuletzt abgerufen am 19.06.2023.

- Kramer, Josefine (2023). EU will Auskunft über die Trainingsdaten von ChatGPT. t3n Online-Magazin. Online verfügbar unter: t3n.de/news/ai-act-eu-trainingsdaten-chatgpt-urheberrecht-1549442/, zuletzt abgerufen am 19.06.2023.
- Urheberrechtsgesetz (UrhG). Online verfügbar unter: www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe, zuletzt abgerufen am 14.06.2023.

Weitere Quellen zum Nachlesen:

- Agathocleous, Philipp. Defrancesco, Florian (2023). Künstliche Intelligenz & Urheberrecht (Podcast). Online verfügbar unter: recht-technisch.podigee.io/1-ki-urheberrecht, zuletzt abgerufen am 19.06.2023.
- Leschke, Jonas. Salven, Peter (2023). Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung. Online verfügbar unter: opus.ub.ruhr-uni-bochum.de/opus4/frontdoor/index/index/docId/9734, zuletzt abgerufen am 19.06.2023.
- Nehlsen, Johannes. Fleck, Thilmann (2023). Ist ChatGTP ein zulässiges Hilfsmittel in Prüfungen? Online verfügbar unter: www.forschung-und-lehre.de/recht/ist-chatgtp-ein-zulaessiges-hilfsmittel-in-pruefungen-5524, zuletzt abgerufen am 19.06.2023.
- Nordemann, Jan B. (2023). Maschinengemacht und ungeschützt? Online verfügbar unter: www.lto.de/recht/hintergruende/h/ki-kuenstliche-intelligenz-chatgpt-urheber-recht-verwerter/, zuletzt abgerufen am 19.06.2023.
- Reinholz, Fabian. Berlage, Konstantin (2023). KI und Copyright – wie hält es ChatGPT mit dem Urheberrecht? Online verfügbar unter: haerting.de/wissen/ki-und-copyright-wie-haelt-es-chatgpt-mit-dem-urheberrecht/, zuletzt abgerufen am 19.06.2023.

Pädagogische Hochschulen

PPH Augustinum

Richtlinie zur Nutzung von und zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz (September 2023)

1 Einleitung

Diese Richtlinie regelt die Nutzung von und den Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen an der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum (PPH Augustinum). Sie soll sicherstellen, dass KI-Technologien, in weiterer Folge auch als KI-Tools oder KI-Systeme bezeichnet, transparent und gesetzeskonform

eingesetzt werden, um die Integrität von Lehrveranstaltungen und Prüfungsverfahren zu wahren. Dieses Dokument richtet sich an alle Lehrenden und Studierenden in der Aus-, Fort- und Weiterbildung an der PPH Augustinum.

2 Grundsätzliche Vorbemerkungen

KI-Tools können zur Unterstützung von Arbeitsprozessen sinnvoll eingesetzt werden, z.B. bei der Online-Recherche von Informationen, um wichtige Aspekte neuen Fachwissens zusammenzufassen oder zu vereinfachen, um Zusammenfassungen von umfangreichen Texten und Forschungsarbeiten zu erstellen, um Detailinformationen zu bestimmten Themen zu sammeln, aber auch zur Auswertung bzw. Analyse von unterschiedlichen Daten bzw. Datentypen. Mittlerweile ist auch das Generieren von Grafiken und Bildern wie auch von Audio- und Videosequenzen zunehmend hilfreicher Bestandteil von Arbeitsprozessen im Rahmen von Forschung und Lehre. Es ist daher entscheidend, dass Studierende der PPH Augustinum den Einsatz von KI-Tools im Hinblick auf ihre zukünftige Berufstätigkeit als Teil ihres digitalen Kompetenzportfolios kennenlernen und einen kritischen Umgang damit erlernen. Für Lehrende an der PPH Augustinum bedeutet dies die Verpflichtung zu einer kontinuierlichen und kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen Entwicklungen sowie die Beachtung rechtlicher Bestimmungen insbesondere im Bereich des Datenschutzes.

3 Nutzung von KI in der Lehre

Dem Prinzip der Freiheit der Lehre folgend steht es jedem*jeder Lehrenden frei, KI-Tools für seine*ihre Lehrveranstaltungen zu nutzen. Zudem liegt es in der Entscheidung des*der einzelnen Lehrenden, den Umgang der Studierenden mit KI-gestützten Technologien festzulegen.

Für Lehrende und Studierende ist es wichtig, dass sie

- einen reflektierten und verantwortungsvollen Umgang mit KI-Tools pflegen, deren Limitationen und Fehleranfälligkeiten kennen und berücksichtigen,
- KI-generierte Inhalte (mit Hilfe anderer Quellen) auf ihre Richtigkeit prüfen,
- KI-Tools ausschließlich unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und der Vorgaben im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung nutzen,
- generell die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis auch beim Einsatz von KI-Tools einhalten und den Einsatz derartiger Tools entsprechend kennzeichnen.

Die Nutzung von KI durch Lehrende in der Lehrveranstaltung muss eindeutig gekennzeichnet sein (siehe unten). Den Studierenden muss transparent kommuniziert werden, inwieweit sie im Rahmen der Lehrveranstaltung und bei Prüfungen auf KI-Tools zurückgreifen dürfen, einschließlich der Kriterien und Verfahren, die bei der Bewertung verwendet werden. Es ist daher essenziell, dass Lehrende (gem. Satzung § 31, Abs 1 und 5) spätestens zum ersten Lehrveranstaltungstermin unmissverständlich den Studierenden kommunizieren, ob und in welchem Umfang bzw. für welche Aufgabenstellungen die Verwendung von KI-Tools gestattet ist.

4 Gestaltung von Leistungsüberprüfungen

Sofern die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis berücksichtigt werden, können (textgenerierende) KI-Tools für Studierende bei der Erbringung von schriftlichen Leistungen eine Unterstützung sein. Wenn die Verwendung erlaubt ist, sind jedenfalls die mit Hilfe dieser Tools

generierten Medienprodukte bzw. Textpassagen speziell auszuweisen (siehe unten). Soll der Einsatz von KI-Tools bei der Erbringung von schriftlichen Leistungen vermieden werden, empfiehlt es sich

- kompetenzorientierte und facettenreiche Aufgabenstellungen zu formulieren, die durch die Verwendung textgenerierender KI-Tools nur schwer lösbar sind,
- bei Leistungsüberprüfungen den Schwerpunkt von der Produktbewertung auf die Bewertung des Lern- bzw. Erstellungsprozesses zu verlagern, z.B. indem von Studierenden eine Dokumentation und/oder Reflexion des gesamten Arbeitsprozesses verlangt wird, im Besonderen jedoch wann und wie welche KI-Tools zum Einsatz kommen,
- KI-generierte Informationen (Texte, Medien wie Grafiken, Bilder, Audio- und Videosequenzen) kennzeichnen zu lassen,
- das Quellmaterial (welche(s) KI-Tool(s)) wie auch die eingesetzten Prompts (d.h. welche Dateneingaben gemacht wurden) zur eindeutigen Identifizierung dokumentieren zu lassen,
- schriftliche Leistungen mit Hilfe persönlicher Gespräche zu überprüfen oder durch mündliche Prüfungen zu ersetzen,
- summative Prüfungen synchron in Präsenz unter Prüfungsaufsicht durchzuführen.¹³

KI-Systeme können zur Unterstützung bei der automatisierten Bewertung von Aufgaben oder zur Plagiatsprüfung eingesetzt werden. Die Verwendung von KI-Technologien darf jedoch nicht den menschlichen Beurteilungsprozess vollständig ersetzen. Der unautorisierte Einsatz von KI, insbesondere zur Lösung von Prüfungsaufgaben, fällt in die Kategorie „Einsatz unerlaubter Hilfsmittel“ (siehe Satzung der PPH Augustinum § 49).

5 Kennzeichnung

Nach geltendem österreichischem Urheberrecht erwerben Benutzer*innen an einer durch eine KI-Technologie generierten Medienproduktion (z.B. Text, Grafik, ...) keine Urheberschaft, KI generierte Passagen sind per se daher keine eigenständige Leistung. Bei wissenschaftlichen Arbeiten ist die unautorisierte Verwendung von KI-generierten Texten vor dem Hintergrund guter wissenschaftlicher Praxis im Zusammenhang mit dem Thema Plagiat zu betrachten (siehe Satzung der PPH Augustinum § 49). Beim Einsatz von KI-Systemen ist auf maximale Transparenz zu achten. Wenn Medienproduktionen aller Art (z.B. Texte, Grafiken, Podcasts, Videos) mit einem KI-System produziert wurden, sind diese entsprechend zu kennzeichnen, und das verwendete KI-Tool ist anzugeben. Im Fall von Textproduktionen sind von einem KI-System produzierte Passagen, die wörtlich wiedergegeben werden, wie direkte Zitate zu kennzeichnen. Im Falle einer paraphrasierten bzw. inhaltlichen Wiedergabe einer von einem KI-System produzierten Textpassage ist eine Kennzeichnung wie bei einem indirekten Zitat vorzunehmen. Das wörtliche Übernehmen von KI-generierten Textpassagen ist durch die Angabe des KI Systems und die Spezifikation der Interaktion zu kennzeichnen. Zudem kann durch Lehrende gefordert werden, dass Studierende ein Transkript der Konversation zum Beispiel im Anhang der schriftlichen Arbeit zur Verfügung stellen. Beispiel für Quellenbeleg im Text angelehnt an APA (vgl. McAdoo, 2023):

¹³ Vgl. Universität Graz (2023) und Gimpel et al. (2023)

„Das Zitieren von Texten, die aus dieser AI-Plattform stammen, erfordert eine spezifische Herangehensweise, da es sich um generierte Texte handelt.“ (KI-generierter Text, OpenAI, 2023)

Beispiel für Eintrag im Literaturverzeichnis nach APA (siehe McAdoo, 2023):

OpenAI (2023). ChatGPT (Sep 05 version) [Large language model]. <https://chat.openai.com/chat>

Werden KI-Tools im Rahmen der Erfüllung von schriftlichen (Teil-)Prüfungsleistungen eingesetzt, wird empfohlen, von Studierenden eine entsprechende Eigenständigkeitserklärung mit Angaben darüber, welche KI-Tools zu welchen Zwecken eingesetzt werden, einzufordern. Beispiel für entsprechende Passage einer Eigenständigkeitserklärung:

„Beim Verfassen dieses Beitrags haben die Autor*innen ChatGPT, Grammarly und DeepL Translate verwendet, um die sprachliche Formulierung zu verbessern. Die inhaltliche Verantwortung liegt bei den Autor*innen.“¹⁴

6 Evaluation und Qualitätssicherung

Die Nutzung von KI bei Prüfungsleistungen wird seitens des Rektorats regelmäßig evaluiert, um deren Wirksamkeit, Zuverlässigkeit und Fairness zu überprüfen.

7 Personalentwicklung

Lehrende, die KI-Systeme in Lehrveranstaltungen und/oder in Prüfungen einsetzen, sind angehalten, regelmäßig Fortbildungen zu besuchen, um über die neuesten Entwicklungen im Bereich

KI informiert zu sein und die Technologie verantwortungsvoll einsetzen sowie ihre zielgerichtete Nutzung im Rahmen von Lehrveranstaltungen effektiv begleiten zu können.

8 Literatur

Gimpel, H., Hall, K., Decker, S., Eymann, T., Lämmermann, L., Mädche, A., Röglinger, R., Ruiner, C., Schoch, M., Schoop, M., Urbach, N., Vandirk, S. (2023). Unlocking the power of generative AI models and systems such as GPT-4 and ChatGPT for higher education: A guide for students, and lecturers. Hohenheim Discussion Papers in Business, Economics and Social Sciences, 02-2023. Universität Hohenheim. <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:100-opus-21463>

Universität Graz (2023). Orientierungsrahmen zum Umgang mit textgenerierenden KI-Systemen an der Universität Graz (Stand 6. Juli 2023). https://static.uni-graz.at/fileadmin/_files/_project_sites/_digitalelehre/Orientierungsrahmen/KI-Orientierungsrahmen_230706_01.pdf

McAdoo, T. (2023, April 7). How to cite ChatGPT. APA Style blog. <https://apastyle.apa.org/blog/how-to-cite-chatgpt>

¹⁴ Vgl. Universität Graz (2023)

Österreichisches Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), i.d.g.F.

StF: BGBl. Nr. 111/1936 (StR: 39/Gu. BT: 64/Ge S. 19.)

Salden, P. & Leschke, J. (Hg.) (2023). Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung. Zentrum für Wissenschaftsdidaktik der Ruhr-Universität Bochum.

S

Satzung der PPH Augustinum: https://pph-augustinum.at/dateien/Mitteilungen/214_Mitteilungsblatt%20Nr.%20134_Satzung_PPH_Augustinum_ab_01102022.pdf

Fachhochschulen

Empfehlungen zum Umgang mit KI in der Lehre für Lehrende an der FH CAMPUS 02

Allgemeines:

Generative KI-Modelle haben in den letzten Jahren Einzug gehalten und sind spätestens seit dem allgemeinen Zugang zu Programmen wie ChatGPT in der breiten Öffentlichkeit bekannt und präsent. Dabei wird es aber nicht bleiben, es ist vielmehr zu erwarten, dass sich rasch weitere Produkte etablieren und die Weiterentwicklung voranschreitet. Als Hochschule wollen wir dieser Herausforderung aktiv gegenüberreten und gemeinsam lernen, wie dies in vielen anderen Bereichen der Digitalisierung bereits gelungen ist.

Einsatz von KI im Unterricht:

Lehrende können KI-Tools in unterschiedlichen Formen einsetzen, z.B.

- zur Planung von Unterrichtseinheiten
- zur Erstellung von Lehr- und Lernmaterialien
- zur Verwendung im Unterricht.

Informationen zu diesen Einsatzmöglichkeiten und die Möglichkeit, dies kritisch zu reflektieren und zu diskutieren, finden Sie in den Fortbildungsangeboten des ZHD (<https://www.campus02.at/hochschuldidaktik/>).

Für Ihre Lehre empfehlen wir dringend am Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen sog. „Rules for Tools“ im Unterricht zu definieren und diese den Studierenden transparent zu kommunizieren. Als Beispiel kann Ihnen der von Prof. Dr. Christian Spannagel veröffentlichte Text dienen (Rules for Tools (csp.uber.space)). Prof. Spannagel lehrt an der Pädagogischen Hochschule in Heidelberg und vertritt einen proaktiven Zugang.

Weitere Beispiele für Formulierungen könnten angelehnt an Mollick & Mollick lauten: (<https://hbsp.harvard.edu/inspiring-minds/why-all-our-classes-suddenly-became-ai-classes>)

- Bitte bedenken Sie, dass Sie allein für die Qualität der Arbeiten, die Sie im Rahmen Ihres Studiums an der FH CAMPUS 02 abgeben, verantwortlich sind.
- KI-basierte Schreibmodelle wie ChatGPT können Ihren Lernprozess unterstützen, sind jedoch nicht für alle Aufgabenstellungen geeignet. Überlegen Sie vor der Verwendung gut, ob das Tool für Ihren Anwendungsfall geeignet ist.
- Bedenken Sie, dass Programme wie ChatGPT weit davon entfernt sind, unfehlbar zu sein. Antworten der KI sind häufig mit falschen Aussagen, erfundenen Quellen, falschen Daten, etc. gespickt. Wenn Sie ein derartiges Tool verwenden, liegt es an Ihnen, alle Aussagen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- Der Umgang mit KI-Tools wie ChatGPT erfordert Kenntnis und Übung bei der Erstellung und Verfeinerung der Prompts und ist somit aufwändig. Wenn sie brauchbare Ergebnisse erzielen möchten, müssen Sie genauso viel Arbeit in die Erstellung und Verfeinerung der Prompts sowie in die Prüfung der Ergebnisse stecken, wie in die Recherche mit anderen Tools.
- Generative KI-Modelle können Sie bei Ihren Lernprozessen unterstützen – verwenden Sie sie daher immer in diesem Sinn (um Informationen einzuholen, zu bearbeiten, nachzufragen, nachzuprüfen, etc.) und nicht, um von der KI erstellte Textteile in Ihre schriftlichen Arbeiten zu kopieren. Eine Verwendung in diesem Sinne gebietet die akademische Redlichkeit.
- Generative KI-Modelle sind Hilfsmittel, die als solche gekennzeichnet werden müssen.

Letztendlich entscheiden Sie als Lehrende*r in Absprache mit dem jeweiligen Studiengang selbst, welche konkrete Vorgangsweise Sie wählen, um Lernziele gut zu erreichen.

Umgang mit KI bei studentischen Leistungen:

Unabhängig der von Ihnen vereinbarten Regeln ist zu bedenken, dass der Einsatz von generativen KI-Modellen bei PC-Prüfungen, Open Book-Klausuren oder Hausarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund ist es ratsam, Maßnahmen zu ergreifen, um valide Leistungsfeststellungen durchführen zu können.

- Überprüfen Sie Ihre bisherigen Leistungsbeurteilungsmethoden, ob sie anfällig für Erschleichungsversuche mittels KI-Modellen sind. Allenfalls ist es sinnvoll die Methode zu wechseln und in Absprache mit Ihrem Studiengang z.B. auf eine Paper/Pencil – Klausur bzw. eine PC-Klausur vor Ort oder eine mündliche Prüfung und dergleichen umzusteigen.
- Geben Sie Ihre Fragen vorab in ein KI-Tool wie ChatGPT ein – wenn die KI die Frage zufriedenstellend beantworten kann, nehmen Sie sie nicht in Ihren Fragenkatalog auf.

- Fragen Sie nach persönlicher Erfahrung, Beispielen, Meinung, Reflexion anstelle von bloßem Wissen. Dabei müssen die Fragen, die gestellt werden, sehr sauber und genau formuliert werden, um zu vermeiden, dass allgemeinere Ergebnisse von KI-Sprachmodellen zur Beantwortung herangezogen werden können.
- Fragen Sie aktuelle Beispiele ab; laut derzeitigem Wissenstand verfügt ChatGPT nicht über die neuesten Daten (bis 09/2021).
- Es ist aber auch möglich, infrastrukturelle Maßnahmen zu ergreifen und eine Paper/Pencil – Klausur bzw. eine PC-Prüfung vor Ort ohne Internetzugang durchzuführen oder mündlich zu prüfen.

Sollten Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre*n Fachbereichskoordinator*in oder Programmverantwortliche*n in den Departments.

Rechtliche Hinweise:

Es ist anzumerken, dass die FH CAMPUS 02 derzeit keine Lizenzen für ChatGPT oder ähnliche KI-Tools angeschafft hat und deshalb von einem verpflichtenden Einsatz im Unterricht abgesehen werden muss, wenn die Studierenden dafür ihre persönlichen Daten zur Verfügung stellen müssen. Davon ausgenommen sind Zugänge für Studierende, die ohne Anmeldung (der Studierenden) zentral und für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden können (beispielsweise über fobizz).

Prüfungsleistungen von Studierenden sind urheberrechtlich geschützt und dürfen zur Beurteilung nicht in eine KI-Software eingespeist werden, wenn die Software die Daten z.B. zum Training nutzt oder anderweitig verwendet.

Ein eindeutiger Nachweis zur Identifizierung KI-generierter Texte ist aktuell schwer zu realisieren, da mehrere Anwender*innen berichteten, falsche bzw. fälschliche Ergebnisse mittels der verfügbaren Detektionssoftware erhalten zu haben. Deshalb raten wir aktuell von diesem Einsatz ab und stellt die FH CAMPUS 02 auch keine Lizenzen dafür zur Verfügung

Umgang mit KI-Anwendungen, wie ChatGPT: Empfehlungen

Allgemein

KI-basierte Sprachmodelle (z.B. ChatGPT) verwenden maschinelles Lernen und künstliche Intelligenz, um Texte zu generieren. Dazu werden Wortwahrscheinlichkeiten berechnet, um z.B. menschenähnliche Antworten auf Fragen zu erstellen.

Be careful

Das Eingeben von vertraulichen sowie personenbezogenen Daten (z.B. aus Interviews) verstößt gegen die Datenschutzgrundverordnung. Zusätzlich gibt ChatGPT kein transparentes Datenschutzsystem an und Dritte haben möglicherweise Zugriff auf Daten. Generell gilt um Umgang mit personenbezogenen Daten: Bei der Verwendung von KI-Anwendungen oder

allgemeinen digitalen Diensten ist deren Umgang mit Datenschutz stets genau zu prüfen und muss immer den europäischen und nationalen Bestimmungen vollumfassend entsprechen!

Be transparent

Ein generatives Sprachmodell wie z.B. ChatGPT kann lt. aktueller Rechtslage kein Urheber sein. Allerdings muss ausgewiesen werden, welche Textpassagen mit ChatGPT erstellt wurden. KI-Anwendungen wie ChatGPT werden an der FHStP als Hilfsmittel gewertet!

Im Rahmen von Prüfungen und anderen Leistungserbringungen in einer Lehrveranstaltung fällt eine unerlaubte Nutzung solcher Hilfsmittel unter Erschleichung einer Leistung (siehe §61 sowie §62 aus der aktuellen Prüfungsordnung).

Der Einsatz im Rahmen von Abschlussarbeiten wird grundsätzlich als Vortäuschen (siehe den FHSTP Leitfaden zum wissenschaftlichen Arbeiten) eigener wissenschaftlicher Leistung interpretiert. Ausnahmen müssen vorab mit dem*der Betreuer*in schriftlich vereinbart und in der Arbeit in der ehrenwörtlichen Erklärung explizit kundgemacht werden.

Review critically

KI-Anwendungen wie ChatGPT sind Sprachmodelle und (noch) keine Experten*innensysteme. Häufig produzieren KI-Anwendungen erfundene bzw. plagiierte Ergebnisse. Genauso wie beim Umgang mit Literatur und mit Ergebnissen aus Internetsuchmaschinen ist eine korrekte wissenschaftliche Recherche sowie Quellenkritik unabdingbar.

Be aware

- Die Nutzung von ChatGPT und vergleichbaren Tools braucht ein Konto, für das persönliche Daten inkl. Telefonnummer eingegeben werden müssen. Hier ist abzuklären, inwiefern eine Kontoerstellung für den Kompetenzerwerb in einer Lehrveranstaltung notwendig ist. Anwendungen wie ChatGPT benötigen große Mengen an Energie¹. Auch sind die Arbeitsbedingungen von Mitarbeiter*innen, die das Modell mit Daten versorgen, fraglich². Daher ist ein bewusster Umgang mit derartigen KI-Anwendungen unbedingt nötig.
- In vielen entstehenden Texten werden bestimmte gesellschaftliche Normen und Sichtweisen (Bias) reproduziert bzw. verdichtet. Ergebnisse sollten entsprechend gemeinsam in der Lehrveranstaltung besprochen werden.

Enhance scientific literacy

Wie oben erwähnt sind KI-Anwendungen wie ChatGPT Sprachmodelle und keine Experten*innensysteme. Da Ergebnisse manchmal aus anderen Quellen kopiert wurden oder gänzlich erfunden sind, ist eine fundierte wissenschaftliche Recherche inkl. Quellenkritik im Umgang mit diesen Anwendungen besonders wichtig. Nur wer zuvor Wissen und Kompetenzen erworben hat, kann mit diesen Systemen adäquat umgehen und deren Ergebnisse korrekt einschätzen. Dementsprechend muss Kompetenzerwerb trotz der Existenz von Anwendungen wie ChatGPT sichergestellt werden.

Für Studierende: Don't use it to be lazy

Hochschulbildung zielt darauf ab, die Aneignung forschungsbasierten Wissens, berufspraktischer Kompetenzen sowie gesellschaftlichen Verantwortungsbewusstseins und Reflexionsfähigkeit zu ermöglichen. Obwohl das Verwenden von ChatGPT z.B. bei Ideen-Brainstorming unterstützen kann, verführen solche Anwendungen dazu sich das Studierendenleben besonders leicht zu machen. Dies kann dazu führen die besagten Hochschulbildungsziele nicht zu erreichen und Kompetenzaneignung leichtsinnig zu überspringen. Dadurch besteht die Gefahr dem im Curriculum vorgesehen Qualifikationsprofil als Absolvent*in nicht zu entsprechen.

Für Lehrende: Review and Reflect competence goals

Damit Studierenden bei gewissen Aufgaben nicht Gefahr laufen sich das Leben mit ChatGPT so zu erleichtern, dass ein Kompetenzerwerb verhindert wird, ist es notwendig über Kompetenzziele und adäquate Prüfungsformate nachzudenken. Es ist daher zu überlegen, welche Lernergebnisse im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erreichen sind und welche Methoden trotz und/oder ggf. mit Hilfe von KI-Anwendungen zu diesen Ergebnissen führen. Die Leistungsfeststellung muss auf eine Art erfolgen, dass die eigene Leistung sichtbar wird. Hier müssen ggf. Prüfungsformate sowie Aufgabenstellungen angepasst werden. Ein Beispiel ist ein Abgabegespräch, das bei der Abgabe einer Programmieraufgabe, eines Projektes, eines Textes, eines Falles, eines Forschungsberichts einer Reflexion, u.ä., mehr oder weniger elaboriert geführt wird.

Dr. Lisa David, FH Service LEARN

FH Kärnten

Empfehlung der FH Kärnten zum Umgang mit generativen KI-Modellen wie chatGPT

Generative KI-Modelle wie beispielsweise chatGPT und deren Auswirkungen auf das Bildungssystem sind derzeit Gegenstand zahlreicher Medienberichte und akademischer Diskussionen/Diskurse. Ihre Verwendung in der Lehre stellt Bildungsinstitutionen vor neue und große Herausforderungen. Gleichzeitig bieten neue Technologien auch Chancen, das Lernen und Lehren weiterzuentwickeln.

Der Einsatz von chatGPT (und anderen generativen KI-Modellen) an der FH Kärnten wird momentan in unterschiedlichen Gremien bzw. Arbeitsgruppen thematisiert und diskutiert. Auch wenn sich noch nicht auf sämtliche offenen Fragen Antworten gefunden haben, dürfen wir Ihnen hiermit im Hinblick auf den Einsatz generativer KI-Modelle, basierend auf dem Wissensstand vom 28.03.2023, folgende grundlegenden Empfehlungen für Ihre Lehre zur Verfügung stellen:

- **Einbindung in Lehrveranstaltungen:**
Die Entscheidung zur Nutzung generativer KI-Modelle im Rahmen Ihrer Lehrveranstaltungen (Aufgaben, Gruppenarbeiten, Prüfungen etc.) obliegt Ihnen als Lehrveranstaltungsleitung und bietet sowohl für Sie als auch für die Studierenden die Chance, Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Tools gemeinsam transparent kennenzulernen, auszuloten und kritisch zu reflektieren. Sollten Sie die Nutzung bei Lernaktivitäten innerhalb der Lehrveranstaltung nicht erlauben, teilen Sie dies den Studierenden bitte zu Beginn der Lehrveranstaltung mit und begründen Sie diese Regelung. Bei Verwendung von generativen KI-Modellen wie chat-GPT empfiehlt es sich, Aufgabenstellungen hinsichtlich des Kompetenzerwerbs zu überprüfen und gegebenenfalls (z.B. hinsichtlich deren Komplexität) zu adaptieren. Umgekehrt empfehlen

wir, von einem verpflichtenden Einsatz generativer KI-Modelle aus unterschiedlichen offenen rechtlichen Fragestellungen abzusehen.

- **Einsatz bei Prüfungen:**
Gemäß § 13 Abs 4 FHG in Verbindung mit Punkt III der geltenden Prüfungsordnung der FH Kärnten sind den Studierenden die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung in geeigneter Weise spätestens zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt zu geben. In diesem Zusammenhang sind im jeweiligen Syllabus, basierend auf dem Modulhandbuch, die konkreten inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Modalitäten einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls (insbesondere Inhalte, Methoden, Gewichtung, Beurteilungskriterien und -maßstäbe und bei der Prüfung erlaubte Hilfsmittel) darzulegen. Die Entscheidung, welche Hilfsmittel zugelassen sind, obliegt Ihnen als Lehrveranstaltungsleitung. Demnach liegt es auch in Ihrer Entscheidung, ob Sie generative KI-Modelle als erlaubte Hilfsmittel im Rahmen Ihrer Lehrveranstaltung zulassen oder nicht. Ihrer Entscheidung sollten Überlegungen hinsichtlich des zu erzielenden Kompetenzerwerbs der Studierenden zugrunde gelegt werden. Wenn Sie als Lehrveranstaltungsleitung beispielsweise chatGPT im Rahmen einer Prüfung als erlaubtes Hilfsmittel anerkennen, so ist dies den Studierenden rechtzeitig zu kommunizieren. Wird dieses nicht dezidiert als erlaubtes Hilfsmittel von Ihnen anerkannt, ist dessen Nutzung im Rahmen der Prüfung selbstverständlich nicht zulässig. Wir empfehlen, die Prüfungsfragen im Hinblick auf die mögliche Nutzung von KI zu überprüfen und gegebenenfalls zu adaptieren, sodass die Beantwortung nicht einfach von der KI übernommen werden kann.
- **Akademische Redlichkeit:**
Gemäß Punkt VIII der geltenden Prüfungsordnung der FH Kärnten sind Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten mit „nicht genügend“ zu beurteilen, wenn unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden bzw. ein Plagiat vorliegt. Studierende bestätigen mit ihrer Unterschrift dieser „Eidesstattlichen Erklärung“, dass die vorgelegte Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und noch nicht anderweitig zu Prüfungszwecken vorgelegt wurde, und dass keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt wurden (siehe Punkt XIV/A/12 Prüfungsordnung). Eine aktualisierte Vorlage für eine **Eidesstattliche Erklärung (Eigenständigkeitserklärung)** finden Sie anbei.

Wir empfehlen, Ihre Studierenden auf folgende Einschränkungen in der Nutzung von chatGPT aufmerksam zu machen:

- Wenn Sie Ihre Eingaben in chatGPT mit minimalem Aufwand tätigen, werden Sie Ergebnisse von geringer Qualität erhalten. Sie müssen Ihre Aufforderungen verfeinern, um gute Ergebnisse zu erzielen. Dies erfordert Arbeit.
- Verlassen Sie sich nicht auf das, was das Programm sagt. Wenn es Ihnen eine Zahl oder einen Fakt nennt, gehen Sie davon aus, dass es falsch ist, es sei denn, Sie kennen die Antwort oder können sie mit einer anderen Quelle überprüfen. Sie tragen die Verantwortung für alle Fehler, die das Tool macht.
- Überlegen Sie genau, wann dieses Werkzeug nützlich ist. Verwenden Sie es nicht, wenn es für den Fall oder die Umstände nicht angemessen ist.
- Generative KI-Modelle sind ein Hilfsmittel, aber eines, dessen Verwendung Sie angeben müssen. Bitte legen Sie daher offen, wofür Sie die KI verwendet haben und welche Eingabeaufforderungen („Prompts“) Sie benutzt haben, um die Ergebnisse zu erhalten. Wenn Sie dies nicht tun, verstoßen Sie gegen die Richtlinien zur akademischen Redlichkeit.

Eine mögliche Art des Zitats wäre:

Software. (Date created/updated) [[Name of AI generator]'s response to . . . [prompt query used]].
Date accessed. URL.

z.B. OpenAI. (2023, February 2). [ChatGPT's response to a prompt about First Nations in Ontario]. <https://chatGPT.pro/>.

Wir lehnen uns mit unserer Empfehlung eng an einen HBR-Artikel, in welchem Sie weitere nützliche Informationen zu chatGPT finden.

Quellenverzeichnis:

Öffentliche Universitäten:

Akademie der bildenden Künste Wien:

[Präambel – A...kademie der bildenden Künste Wien \(akbild.ac.at\)](http://akbild.ac.at)

Johannes Kepler Universität Linz:

[8201_Sicherung_guter_wissenschaftlicher_Praxis_an_der_JKU_V4_2022_04_06.pdf](#)

https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/219/Richtlinien-GWP-OeAWI_2016.pdf

[Ombudsstelle zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. | JKU Linz](#)

[Diplom- und Masterarbeiten | Institut für Public und Nonprofit Management \(jku.at\)](#)

[Abschlussarbeiten verfassen und einreichen | JKU Linz](#)

Kunstuniversität Linz - Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz:

[Wissenschaftliche Integrität \(kunstuni-linz.at\)](http://kunstuni-linz.at)

[Microsoft Word - Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen_22102021.docx \(kunstuni-linz.at\)](#)

Medizinische Universität Graz:

[Medizinische Universität Graz | Good Scientific Practice \(medunigraz.at\)](http://medunigraz.at)

[Richtlinie Good Scientific Practice.pdf \(medunigraz.at\)](#)

[Suche \(medunigraz.at\)](#)

[Satzung-Med-Uni-Graz.pdf \(medunigraz.at\)](#)

Medizinische Universität Innsbruck:

[Good Scientific Practice an der Medizinischen Universität Innsbruck - Medizinische Universität Innsbruck \(i-med.ac.at\)](#)

[Mitteilungsblatt \(i-med.ac.at\)](#)

[Richtlinie-zur-Erstellung-einer-Diplomarbeit-und-Masterarbeit_19-12-2018.pdf \(i-med.ac.at\)](#)

Medizinische Universität Wien:

[Richtlinien für Forschung und Lehre | Studium an der MedUni Wien](#)

[MedUni Wien GSP-Good Scientific Practice de eng 05102021.pdf](#)

[Leitfaden für Betreuer innen von Hochschulschriften.pdf \(meduniwien.ac.at\)](#)

[Plagiatsprüfung | MedUni Wien](#)

Montanuniversität Leoben:

<https://www.unileoben.ac.at/studium/infos-fuer-studierende/gute-wissenschaftliche-praxis/>

[Microsoft Word - Text Satzungsteil Gute wissenschaftliche Praxis 82, 2020 21, Nr. 124.docx \(unileoben.ac.at\)](#)

Technische Universität Graz:

[Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis \(tugraz.at\)](#)

[Satzungsteil Plagiat \(tugraz.at\)](http://tugraz.at)
[Commission for Scientific Integrity and Ethics - TU Graz](#)

Technische Universität Wien:

[Code of Conduct zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis \(tuwien.at\)](http://tuwien.at)
[Leitfaden Einverständnis \(tuwien.at\)](http://tuwien.at)
[Lehre - Leitfaden zum Umgang mit Plagiaten \(tuwien.at\)](http://tuwien.at)

Universität für Bodenkultur Wien:

[Ombudsstelle zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis::Senat::BOKU](#)
[Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität für Bodenkultur \(boku.ac.at\)](http://boku.ac.at)
[Gute wissenschaftliche Praxis::Studienservices::BOKU](#)
[Satzung_10.04.2019.pdf \(boku.ac.at\)](http://boku.ac.at)

Universität Graz:

[Brosch. GWP-Richtlinien Fassung Dezember 17.indd \(uni-graz.at\)](http://uni-graz.at)
[Gute Wissenschaftliche Praxis \(uni-graz.at\)](http://uni-graz.at)
[Mr \(uni-graz.at\)](http://uni-graz.at)
mitteilungsblatt.uni-graz.at/de/2021-22/15.d/pdf/
[KI-Orientierungsrahmen_230901 \(uni-graz.at\)](http://uni-graz.at)

Universität für Musik und darstellende Kunst Graz:

[Gute wissenschaftliche Praxis \(kug.ac.at\)](http://kug.ac.at)
[RL_Plagiatebekaempfung.pdf \(kug.ac.at\)](http://kug.ac.at)
[Diss \(kug.ac.at\)](http://kug.ac.at)
[Praxisleitfaden für Integrität und Ethik in der Wissenschaft \(kug.ac.at\)](http://kug.ac.at)
[Satzung.pdf \(kug.ac.at\)](http://kug.ac.at)

Universität Innsbruck:

[Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Universität Innsbruck \(uibk.ac.at\)](http://uibk.ac.at)
[Ombudsstelle GwP – Universität Innsbruck \(uibk.ac.at\)](http://uibk.ac.at)
[Merkblatt Plagiat \(uibk.ac.at\)](http://uibk.ac.at)
[Referat für PlagiatsCheck - ÖH Innsbruck \(oehweb.at\)](http://oehweb.at)

Universität Klagenfurt:

[Richtlinien-Gute-wissenschaftliche-Praxis.pdf \(aau.at\)](http://aau.at)
[untitled \(aau.at\)](http://aau.at)
[Gute Wissenschaftliche Praxis – Universität Klagenfurt \(aau.at\)](http://aau.at)
[TEIL B: Studienrechtliche Bestimmungen \(aau.at\)](http://aau.at)

Universität für Weiterbildung Krems:

[Code of Conduct - Universität für Weiterbildung Krems \(donau-uni.ac.at\)](http://donau-uni.ac.at)
[Mitteilungsblatt 54/2021 - Donau-Universität Krems](http://donau-uni.ac.at)
[PhD-Ordnung der Universität für Weiterbildung Krems \(donau-uni.ac.at\)](http://donau-uni.ac.at)

Universität Mozarteum Salzburg:

[Microsoft Word - MBL21-22_70.doc \(moz.ac.at\) \(Satzung\)](#)

Universität Salzburg:

[Microsoft Word - mb061122-richtl-gute_wiss_praxis.doc \(plus.ac.at\)](#)

[RICHTLINIEN ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS \(plus.ac.at\)](#)

[Erläuterungen-zur-Plagiatsprüfung-1.pdf \(plus.ac.at\)](#)

[Handbuch-Lehrende-v06112020.pdf \(plus.ac.at\)](#)

[Mitteilungsblatt \(plus.ac.at\) , Satzung](#)

Universität angewandte Kunst Wien:

[Gute wissenschaftliche Praxis - dieAngewandte](#)

Universität Wien:

[Ombudsstelle gute wissenschaftliche Praxis \(univie.ac.at\)](#)

[Plagiat \(univie.ac.at\)](#)

[Gute wissenschaftliche Praxis bei Abschlussarbeiten und im Studium \(univie.ac.at\)](#)

[Gute wissenschaftliche Praxis \(univie.ac.at\)](#)

[Microsoft Word - 20060131_1_1.doc \(univie.ac.at\)](#)

[OK mit KI?! Potentiale von KI-Tools nutzen und Integrität wahren \(univie.ac.at\)](#)

[KI in Studium und Lehre \(univie.ac.at\)](#)

mdw - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien:

[Kompetenzzentrum für Akademische Integrität | Akademische Integrität \(mdw.ac.at\)](#)

[Ethikkommission | mdw - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien](#)

[Ethikkommission \(mdw.ac.at\)](#)

[KonsolidierteFassungSatzungsteilStudienrecht.pdf \(mdw.ac.at\)](#)

[RichtlinieAkademischeIntegritaet_18032020.pdf \(mdw.ac.at\)](#)

Veterinärmedizinische Universität Wien:

[Vetmeduni: Gute wissenschaftliche Praxis in der Veterinärmedizin](#)

Wirtschaftsuniversität Wien:

[Wirtschaftsuniversität Wien: Forschungsintegrität - Organisation der Forschung - Forschung \(wu.ac.at\)](#)

[Richtlinie des Vizerektors für Forschung 25012017.pdf \(wu.ac.at\)](#)

[Satzung 13.5.2020 Final \(wu.ac.at\)](#)

[Microsoft Word - PlagiatsRL_03.2015.doc \(wu.ac.at\)](#)

Pädagogische Hochschulen

Hochschule für Agrar und Umweltpädagogik

[Satzung \(1 Präambel \(haup.ac.at\)\)](#)

Private Pädagogische Hochschule Augustinum

[Satzung \(Mitteilungsblatt Nr. 214: Satzung der PPH Augustinum_01.10.2022 \(pph-augustinum.at\)\)](#)

[Richtlinie zur Nutzung und zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz \(PPHA_Richtlinie_Kuenstliche_Intelligenz.pdf \(pph-augustinum.at\)\)](#)

Private Pädagogische Hochschule Burgenland

[Satzung \(Microsoft Word - Mitteilungsblatt10_2122-1.docx \(ph-burgenland.at\)\)](#)

Kirchlich Pädagogische Hochschule Edith Stein

[Satzung \(Microsoft Word - MB17_2020_Satzung_KPH-ES_16.12.2020\)](#)

[Forschen an der KPH Edith Stein \(Forschung und Publikationen - KPH - Edith Stein \(kph-es.at\)\)](#)

Pädagogische Hochschule Kärnten

[Satzung \(Organisationsplan \(ph-kaernten.ac.at\)\)](#)

Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz

[Satzung \(MB-012-2022_Satzung_PHDL_30052022.pdf\)](#)

Pädagogische Hochschule Niederösterreich:

[Plagiat und Vortäuschen von Leistungen \(Plagiat und Vortäuschen von Leistungen | Pädagogische Hochschule Niederösterreich \(ph-noe.ac.at\)\)](#)

[Masterarbeit \(Masterarbeit | Pädagogische Hochschule Niederösterreich \(ph-noe.ac.at\)\)](#)

[Prüfungsordnungen \(Prüfungsordnungen | Pädagogische Hochschule Niederösterreich \(ph-noe.ac.at\)\)](#)

Pädagogische Hochschule Oberösterreich

[Satzung \(Satzung_neu_Fassung.pdf \(ph-ooe.at\)\)](#)

Pädagogische Hochschule Salzburg Stefan Zweig

[Satzung \(Microsoft Word - SATZUNG_PHS_28.05.2019_2 \(phsalzburg.at\)\)](#)

Pädagogische Hochschule Steiermark

[Satzung \(Neu_Mitteilungsblatt_31.pdf \(phst.at\)\)](#)

[Leitlinie Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis](#)

[\(2021_08_31_Leitlinie_Gute_wissenschaftl_Praxis_V1.pdf \(phst.at\)\)](#)

Pädagogische Hochschule Tirol

[Satzung \(Microsoft Word - pht-Satzung-CD21.docx \(ph-tirol.ac.at\)\)](#)

Pädagogische Hochschule Vorarlberg

[Satzung \(Microsoft Word - Satzung_14_06_2021.doc \(ph-vorarlberg.ac.at\)\)](#)

[Richtlinie zu guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlichem Fehlverhalten](#)

[\(2020_satzung_sicherung_gute_wiss_praxis_neu \(ph-vorarlberg.ac.at\)\)](#)

Kirchlich Pädagogische Hochschule Wien/Krems

[Satzung \(KPH-2020_MB_196_Satzung.pdf \(kphvie.ac.at\)\)](#)

Pädagogische Hochschule Wien:

[Satzung \(Vorlage mehrseitig hoch schlicht 1 \(phwien.ac.at\)\)](#)

Privathochschulen/universitäten

Anton Bruckner Privatuniversität:

[Urheberrechte und Plagiatsrichtlinien](#)

[\(Richtlinien zu Urheberrechten und zur Plagiatsbekämpfung an der ABPU.pdf \(bruckneruni.at\)\)](#)

[Studien- und Prüfungsordnung \(03_SPO_Bachelor_Master_2020_10_V1.1.pdf \(bruckneruni.at\)\)](#)

Bertha von Suttner Privatuniversität:

[Code of Conduct \(Code of Conduct BSU_20210913_0.pdf \(suttneruni.at\)\)](#)

[Studien- und Prüfungsordnung \(Studien- und Prüfungsordnung.pdf \(suttneruni.at\)\)](#)

Central European University Private University:

[Student Rights, Rules, and Academic Regulations \(Student Rights, Rules, and Academic Regulations | Official Documents \(ceu.edu\)\)](#)

[Ethical Research Policy \(Ethical Research Policy | Official Documents \(ceu.edu\)\)](#)

Charlotte Fresenius Privatuniversität:

[Allgemeine Prüfungsordnung \(Allgemeine-Pruefungsordnung.pdf \(charlotte-fresenius-uni.at\)\)](#)

Danube Private University:

[Handbuch Qualitätsmanagement \(Handbuch Qualitätsmanagement \(dp-uni.ac.at\)\)](#)

Gustav Mahler Privatuniversität für Musik:

[Verhaltenskodex \(Verhaltenskodex_31052021.pdf \(gmpu.ac.at\)\)](#)

[Studien- und Prüfungsordnung \(Helfried Fister \(gmpu.ac.at\)\)](#)

JAM MUSIC LAB Private University for Jazz and Popular Music Vienna:

[Satzung \(Microsoft Word - 2022-09-19 Satzung.docx \(jammusiclab.com\)\)](#)

Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften:

[Richtlinie Good Scientific Practice \(Good Scientific Practice | Karl Landsteiner Privatuniversität \(kl.ac.at\)\)](#)

Katholische Privatuniversität Linz:

[Exemplarische Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Detaillierterer Darstellung \(https://ku-linz.at/universitaet/qualitaetsmanagement/exemplarische_massnahmen\)](https://ku-linz.at/universitaet/qualitaetsmanagement/exemplarische_massnahmen)

Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien:

[Laufzettel Bachelorarbeit \(Laufzettel Bachelorarbeit ab WiSe21c.pdf \(muk.ac.at\)\)](#)

[Betreuung von wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Masterarbeiten \(Betreuung Masterarbeiten.pdf \(muk.ac.at\)\)](#)

[Satzung \(Satzung_MUK.pdf\)](#)

[Qualität in wissenschaftlicher Forschung & Artistic Research \(Qualität in wissenschaftl. Forschung & Artistic Research - Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien \(muk.ac.at\)\)](#)

MODUL University Vienna Privatuniversität:

[Guide to Understand Plagiarism \(Microsoft Word - Guide to Understanding Plagiarism Spring 2015.docx \(modul.ac.at\)\)](#)

[Examination Regulations and Student Code of Conduct 20230918.pdf \(modul.ac.at\)](#)

New Design University Privatuniversität St.Pölten:

[Statuten der New Design University \(NDU Statuten und Ordnungen.pdf\)](#)

Paracelsus Medizinische Privatuniversität:

[Gute wissenschaftliche Praxis \(pmu.ac.at\)](#)

[Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität \(Microsoft Word - 181122 RL zur Sicherung guter wiss Praxis Rev3 \(pmu.ac.at\)\)](#)

[Studien- und Prüfungsordnung Studiengang Humanmedizin \(Salzburg, am 4 \(pmu.ac.at\)\)](#)

Privatuniversität Schloss Seeburg:

[Allgemeine Studienbedigungen \(Privatuniversität Schloss Seeburg \(uni-seeburg.at\)\)](#)

Sigmund Freud Privatuniversität:

[Wissenschaftliche Integrität | Sigmund Freud PrivatUniversität \(sfu.ac.at\)](#)

Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik:

[Satzung \(Rechtsgrundlagen - Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik \(vlk.ac.at\)\)](#)

UMIT TIROL – Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften und –technologie:

[UMIT TIROL - Leitfaden - wissenschaftliche Arbeiten PW \(umit-tirol.at\)](#)

[Studien- und Prüfungsordnungen | UMIT TIROL \(umit-tirol.at\)](#)

Fachhochschulen:

Fachhochschule des bfi Wien GmbH:

[Allgemeine Prüfungsordnung \(Allgemeine-Prüfungsordnung-der-FH-des-BFI-Wien-30-08-2021.pdf \(fh-vie.ac.at\)\)](#)

[Richtlinie Bachelorarbeiten \(Richtlinie Bachelorarbeit en 2023 \(fh-vie.ac.at\)\)](#)

[Allgemeine Richtlinie Masterarbeiten \(Allgemeine-Richtlinie-Masterarbeit 01.09.2023 D 2023-10-03-080853_dusf.pdf \(fh-vie.ac.at\)\)](#)

Fachhochschule Burgenland GmbH:

[KO0220 I 01 Pruefungsordnung Allgemein.pdf \(fh-burgenland.at\)](#)

CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH:

[Allgemeine Prüfungsordnung \(Microsoft Word - 2022 12 01 Allgemeine Prüfungsordnung.docx \(campus02.at\)\)](#)

Fachhochschule Campus Wien:

[Ethikkommission für Forschungsaktivitäten - FH Campus Wien \(fh-campuswien.ac.at\)](https://www.fh-campuswien.ac.at)

[Prüfungsordnung ab 01.08.2023 \(fh-campuswien.ac.at\)](https://www.fh-campuswien.ac.at)

Ferdinand Porsche Fernfachhochschule GmbH:

[Studien- und Prüfungsordnung, Allgemeiner Teil \(fernfh.ac.at\)](https://www.fernfh.ac.at)

Fh Gesundheitsberufe OÖ:

[Studien- und Prüfungsordnung | FH Gesundheitsberufe OÖ \(fh-gesundheitsberufe.at\)](https://www.fh-gesundheitsberufe.at)

FHG – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol:

[fh gesundheit \(fhg-tirol.ac.at\)](https://www.fhg-tirol.ac.at)

[GOOD SCIENTIFIC PRACTICE 2022 \(fhg-tirol.ac.at\)](https://www.fhg-tirol.ac.at)

Fachhochschule Joanneum:

[Studien-und-Prüfungsordnung Version-1.6-vom-2023_09_08.pdf \(fh-joanneum.at\)](https://www.fh-joanneum.at)

[Plagiat Konsequenzen Studierende Version nach der 32 Kollegiumssitzung \(fh-joanneum.at\)](https://www.fh-joanneum.at)

[Richtlinie-1.1.-Gute-Wissenschaftliche-Praxis-06.07.2021 -3.pdf \(fh-joanneum.at\)](https://www.fh-joanneum.at)

[Lehre und Forschung » FH JOANNEUM \(fh-joanneum.at\)](https://www.fh-joanneum.at)

Fachhochschule Kärnten:

[Studien- und Prüfungsordnung \(Layoutvorlage RICHTLINIE FH-2016 \(fh-kaernten.at\)\)](https://www.fh-kaernten.at)

IMC Fachhochschule Krems:

[Ausbildungsvertrag 2021 \(fh-krems.ac.at\)](https://www.fh-krems.ac.at)

[Studien- und Prüfungsordnung \(Satzungsteil Studien- und Prüfungsordnung \(fh-krems.ac.at\)\)](https://www.fh-krems.ac.at)

Fachhochschule Kufstein Tirol Bildungs GmbH:

[Satzung der FH Kufstein Tirol - Lehren - Fachhochschule Kufstein \(fh-kufstein.ac.at\)](https://www.fh-kufstein.ac.at)

[Code of Conduct \(Leitbild - Über uns - Fachhochschule Kufstein \(fh-kufstein.ac.at\)\)](https://www.fh-kufstein.ac.at)

MCI Management Center Innsbruck – Internationale Hochschule GmbH:

[Studien- und Prüfungsordnung](https://www.mci4me.at)

[Leitfaden umgang mit täuschungsversuchen und plagiaten](https://www.mci4me.at)

[Infos & Academic Standards | MCI Management Center Innsbruck \(mci4me.at\)\)](https://www.mci4me.at)

Fachhochschule für angewandte Militärwissenschaften:

[Satzung_16_07_2018.docx \(live.com\)](https://www.live.com)

FH OÖ Studienbetriebs GmbH:

[Abschnitt 7 – Studien- und Prüfungsordnung der FH OÖ \(fh-ooe.at\)](https://www.fh-ooe.at)

[Abschnitt 7a - Umgang mit Plagiaten in studentischen Arbeiten an der FH OÖ \(fh-ooe.at\)](https://www.fh-ooe.at)

Fachhochschule Salzburg GmbH:

[Prüfungsordnung \(Prüfungsordnung | Im Studium | FH Salzburg \(fh-salzburg.ac.at\)\)](https://www.fh-salzburg.ac.at)

Fachhochschule Sankt Pölten GmbH:

[Studienordnung \(satzung teil 2 studienordnung.pdf \(fhstp.ac.at\)\)](#)

[Leitfaden Wissenschaftliches Abreiten \(wissenschaftliches_arbeiten-leitfaden.pdf \(fhstp.ac.at\)\)](#)

Fachhochschule Technikum Wien:

[Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen \(♣ \(technikum-wien.at\)\)](#)

[Satzungsteil Ombudsstelle Studierende und Forschende \(♣ \(technikum-wien.at\)\)](#)

[Forschung | Technikum Wien Academy \(technikum-wien.at\)](#)

Fachhochschule Vorarlberger GmbH:

[Studien- und Prüfungsordnung \(studien-und-pruefungsordnung-fuer-studiengaenge-der-fhv.pdf\)](#)

Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH:

[Prüfungsordnung \(Prüfungsordnung \(dzm8y13tmaxsv.cloudfront.net\)\)](#)

[Muster-AV-STG-ab-WS23.pdf \(Muster-AV-STG-ab-WS23.pdf \(dzm8y13tmaxsv.cloudfront.net\)\)](#)

FHWien der WKW:

[Prüfungsordnung.pdf \(fh-wien.ac.at\)](#)

[Code of Conduct 18-05-2021.pdf \(fh-wien.ac.at\)](#)